

WIENER DIÖZESAN BLATT

144. Jahrgang, Nr. 1,
 Jänner 2006

01. Pfarrausschreibungen

Mit 1. September 2006 werden folgende Pfarren neu besetzt:

Vikariat Wien-Stadt

St. Johann Nepomuk, Wien 2
 Bruckhausen, Wien 21
 St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22

Vikariat Unter dem Wienerwald

Gießhübl
 Gramatneusiedl
 Seebenstein
 Wiesmath

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Pfarrverband Eichenbrunn (Eichenbrunn, Gnadendorf und Pyhra)
 Pfarrverband Orth an der Donau (Eckartsau, Orth an der Donau und Witzelsdorf)
 Pfarrverband Straning (Grafenberg, Sttaning, Wartberg)
 Großebersdorf und Manhartsbrunn
 Großkrut
 Strasshof an der Nordbahn

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis **23. Februar 2006** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Zur Übernahme der genannten Pfarren ist der Nachweis über die Pfarrbefähigungsprüfung Voraussetzung.

02. Gehaltserhöhung 2006

LaiendienstnehmerInnen

Jede/r Dienstnehmer/in erhält für das Jahr 2006 eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von € 150,—. Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen erhalten die einmalige Ausgleichszahlung aliquot nach ihrer Stundenanzahl.

Für jedes Kind, für das die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die kirchliche Kinderzulage erhält, erhält die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zusätzlich eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von € 30,—.

Für jedes behinderte Kind stehen zusätzlich € 90,— zu.

Die einmaligen Ausgleichszahlungen werden im Februar 2006 ausbezahlt.

Anspruch haben alle Dienstnehmer/innen, die vor dem 1. 1. 2006 angestellt wurden und im Dezember 2005 einen Entgeltanspruch hatten.

Diese Regelung gilt für die Dienstnehmer/innen der Erzdiözese Wien und die Dienstnehmer/innen der Pfarren und Kirchenrektorate der Erzdiözese Wien.

Änderung des § 34 der Besoldungsordnung B

4) Die Familienzulage (§24, Abs. 2) beträgt monatlich € 23,98; sie beträgt monatlich € 128,53, wenn die Voraussetzungen gemäß § 24, Abs. 3 gegeben sind.

(5) Die Kinderzulage (§24, Abs. 3) beträgt für das 1. Kind monatlich € 63,88, für das zweite Kind monatlich € 73,45, für das 3. Kind monatlich € 79,84, für jedes weitere Kind monatlich € 85,43.

(6) Für jedes erheblich behinderte Kind (§24, Abs. 6), für das die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 (4) des Familienlastenausgleichsgesetzes in der jeweiligen Fassung zusteht, erhält der Dienst-

nehmer zusätzlich € 256,29, das Dreifache der Kinderzulage, die für ein 4. Kind gebührt.

Priester

Die Priester erhalten im Jahre 2006 eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von € 150,—.

Die einmalige Ausgleichszahlung wird im Februar 2006 ausbezahlt.

Die Haushaltszulage wird um 1% erhöht.

03. Ausschreibung des Bischof DDr. Stefan László-Preises

1. Die „Bischof DDr. Stefan László-Gesellschaft“ vergibt auch im Jahr 2006 wieder den nach dem verstorbenen ersten Diözesanbischof der Diözese Eisenstadt benannten „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ in Höhe von € 3.000,—. Es können auch Anerkennungspreise (maximal zwei) zur Verleihung gelangen. Diese sind mit je € 500,— dotiert.

2. Es können Dissertationen, Diplomarbeiten oder gleichwertige Hausarbeiten eingereicht werden, die sich mit Fragen

- a) des Zusammenlebens der Völker in Mitteleuropa
- b) der Kirchen- und Landesgeschichte des Raumes des heutigen Burgenlandes
- c) der Geschichte und des Wirkens laienapostolischer Gruppen befassen.

Arbeiten, die bereits von anderen Stellen prämiert wurden, können nicht eingereicht werden. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

3. Die Einreichung steht Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, offen.
Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur eventuellen Publikation der eingereichten Arbeit in den AKV-Informationen verbunden.

4. Für Fachbereichsarbeiten oder vergleichbare Arbeiten von Schülern höherer Schulen des Burgenlandes kommt der „Bischof DDr. Stefan László-Förderungspreis“ zur Verleihung. Dieser Förderungspreis ist mit € 250,— dotiert. Für den „Bischof DDr. Stefan László-Förderungspreis“ gelten die Bestimmungen der

Punkte 2 und 3 sinngemäß, jedoch müssen die Arbeiten spätestens im Jahr nach Ablegung der Reifeprüfung eingereicht werden.

5. Die Einreichung der Arbeiten hat in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Der Einreichung der Arbeit ist eine Erklärung des Autors beizuschließen, dass alle am Zustandekommen der Arbeit beteiligten Mitarbeiter im Titel oder in Fußnoten oder sonst in geeigneter Weise genannt sind.

6. Die Bewerbung um den „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ ist bis Freitag, 12. Mai 2006, im Bischofshof in Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, mit dem Vermerk „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ formlos einzureichen. Eine Erstreckung der Frist ist nicht in Aussicht genommen.

7. Über die Vergabe des Preises entscheidet der Delegiertentag in Zusammenwirken mit AKV auf Vorschlag der wissenschaftlichen Jury. Liegt keine auszeichnungswürdige Arbeit vor, kann von der Vergabe des Preises Abstand genommen werden. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Die Überreichung des Geldpreises/der Geldpreise mit Urkunde erfolgt in feierlicher Form durch den Präsidenten der AKV am Samstag, dem 4. November 2006, in Eisenstadt.
Nähere Auskünfte erteilt Ordinariatskanzler Mag. Grosinger, unter der Telefon-Nummer 02682/777-230.

04. Personalmeldungen

Diözesane Ämter und Stellen

Erzbischöfliches Pastoralamt:

Mag. Wolfgang Fürtinger, Pfr. in Neusimmering, Wien 11, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Jänner zum Geistlichen Assistenten der „Charismatischen Erneuerung in der Erzdiözese Wien“ bestellt anstelle von Mag. Michael Scharf, Pastoralamtsleiter.

Referat für fremdsprachige Gemeinden:

Joseph Léonard Tombert, D. Pointe-Noire, AushKpl. in Neuerlaa, Wien 23, wurde vom 1. Jänner bis 31. August interimistisch neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger der Französischsprachigen Gemeinde ernannt anstelle von Mag. Philippe Hennecart-Angeli, ED. Straßburg, der mit 31. Dezember 2005 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und einen Seelsorgsposten in

Holland übernahm.

Referat für Personalangelegenheiten:

Mag. Christof **Bock** (L), bisher Assistent des Generalvikars, wurde mit 1. Jänner zum Personalreferenten bestellt anstelle von Adalbert **Stich** (L), der mit 1. Jänner in den Ruhestand trat.

Dekanate

Stadtdekanat Wien 4/5:

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. Jänner zum Dechanten wieder bestellt. Walter **Mück**, Mod. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. Jänner zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Wolkersdorf:

Thomas **Brunner**, Pfr. in Obersdorf, Prov. in Münichsthal, wurde mit 1. Dezember 2005 zum Dechanten bestellt anstelle von Msgr. Dr. Franz **Führer**, Pfr. in Wolkersdorf. Msgr. Heinrich **Plank**, Pfr. in Pillichsdorf, wurde mit 1. Dezember 2005 zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren

Auferstehung Christi, Wien 22:

Mag. Katharina **Kampl** (L), bisher PAss in Breitenfeld, Wien 8, wurde mit 20. Dezember 2005 zur Pastoralassistentin bestellt.

Breitensee:

Dr. Eduardo **Dal Santo**, Domkurat und Rektor, wurde mit 1. November 2005 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt.

Kaiserebersdorf, Wien 11:

Mag. Pavel **Považan** bisher Mod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

Maria Lourdes, Wien 12:

P. Saju Sharat **Thomas** IMS, AushSeels. der indischen Gem. und AushKpl., schied mit 31. Dezember 2005 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrte in seine Heimatprovinz zurück.

Pottenstein:

P. Mag. Slawomir **Czulak** SCJ, Mod. in Furth. a. d. Tr. und Weissenbach a. d. Tr., Kpl. in Hafnerberg, wurde mit 1. November 2005 zum Substituten bestellt.

Unter St. Veit, Wien 13:

GR OStR P. Mag. Dr. Franz **Wöß** SDB, Provinzial, wurde mit 13. Dezember 2005 zum Substituten bestellt.

Institute des geweihten Lebens

Österreichische Provinz Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser:

Sr. Gabriela **Schedl** SDR wurde mit 1. Jänner zur Provinzoberin gewählt anstelle von Sr. M. Arnolda Hollenthonner SDR.

Auszeichnungen

Mit 9. September 2005 wurden zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt:

Heribert **Auer** (D), ha Diakon in Oberfellabrunn und Groß, ea Diakon in Retz und im Landespensionisten- und -pflegeheim Hollabrunn

HR Mag. Karl **Bachner** (D), ea Diakon in Puchberg am Schneeberg
Mag. Ludwig **Bansich** (D), ea Diakon in Oberwaltersdorf

Peter Michael **Cech** (D), ea Diakon in Maria Roggendorf und Oberstinkenbrunn

Ing. Otmar **Moritz** (D), ha Diakon in Berndorf-St. Veit

Johann **Muth** (D), ea Diakon in Manhartsbrunn und Großebersdorf
Eberhardt **Riegler** (D), ea Diakon in Mannswörth

Ludwig **Gnan**, Pfr. in Königsbrunn/Wagram und Bierbaum am Kleebühel, wurde mit 23. September 2005 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Mit 28. Oktober 2005 wurden zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt:

Dipl.-Ing. Ernst **Bistricky** (D), ea Diakon in der Pf. An der Muttergotteskirche, Wien 3

Mag. Dr. Ernst **Gremel** (D), Diözesanrichter

Thomas **Halenka** (D), ea Diakon in St. Claret – Ziegelhof, Wien 22

HR Franz **Kaukal** (D), ea Diakon in St. Johann Kapistran, Wien 20

Rupert **Kremser** (D), ea Diakon in Heiligenstadt, Wien 19

Hubert **Stadler** (D), ea Diakon in St. Hemma, Wien 13

05. ORF-Gottesdienst-Übertragungen 2006/07

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF **jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional** übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 800.000 Menschen an den Empfangsgeräten. Die Übertragungen der Gottesdienste sind damit das mit Abstand erfolgreichste Programm der Sparte Hörfunk-Religion. In der Ö1-Reihe „Erfüllte Zeit“ wird darüber hinaus am Übertragungstag ein Kurzporträt der jeweiligen Gemeinde gesendet.

ORF-Radio 2006

22. 01. 2006	Kirche St. Ursula, Wien 1
26. 02. 2006	Pfarre Alland
26. 03. 2006	Pfarre St. Josef, Wien 14
30. 04. 2006	Pfarre Maissau
07. 05. 2006	Kirche St. Ursula, Wien 1
25. 05. 2006	Kirche St. Anna, Wien 1
28. 05. 2006	Kirche St. Ursula, Wien 1
11. 06. 2006	Pfarre Kammersdorf
15. 08. 2006	Pfarre Gutenstein
18. 10. 2006	Pfarre Weinhaus, Wien 18
15. 10. 2006	Pfarre Enzersdorf im Thale
22. 10. 2006	Kirche St. Ursula, Wien 1
26. 11. 2006	Pfarre Floridsdorf, Wien 21
03. 12. 2006	Kirche St. Ursula, Wien 1
08. 12. 2006	Grafenegg-Reitschule/NÖ

ORF-Fernsehen 2006 (Übernahme durch ZDF)

29. 01. 2006	Universitätskirche, Wien 1
09. 04. 2006	Pfarre Hernals, Wien 17
Advent 2006	Wallfahrtskirche und Pfarre Kleinmariazell

Wie werden die Gottesdienstgemeinden ausgewählt?

Außer für die Gottesdienste aus St. Ursula (Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik) werden die Gemeinden entweder direkt angesprochen oder unter den eingegangenen Bewerbungen ausgewählt, wobei etwa folgender Schlüssel in der regionalen Aufteilung entstehen sollte: 4 Gottesdienste aus Wien, 6 Gottesdienste aus NÖ (je 3 aus den Landvikariaten). Einer Fernsehübertragung geht in der Regel eine Radiübertragung voraus.

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll:

Richten Sie eine **schriftliche Bewerbung bis Ende Februar 2006** an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Antragsformular.

Ausgewählte Gemeinden erhalten ein Formblatt. Damit machen sie **zwei musikalische Gestaltungsvorschläge bis Juni 2006**. Dabei kann es aufgrund der österreichweiten Koordination mit insgesamt neun Landesstudios noch zu Veränderungen kommen.

Welche Termine sollen eingeplant werden?

- > Im Herbst 2006: **Informationstag** für alle am Übertragungsgottesdienst Beteiligten.
- > Im Winter 2006/07: **Homiletische Werkstatt für Gottesdienstleiter und Prediger**
- > Am Tag oder an den Tagen vor dem Termin: **Technische Vorbereitungen** in der Kirche durch den ORF
- > Nach der Übertragung: Zumindest 2 Std. **telefonische Erreichbarkeit** von Zelebrant und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gottesdienstübertragungen durch andere Radio- oder Fernsehsender nur nach Rücksprache mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Mag. Martin Sindelar
Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
der Erzdiözese Wien
 Wollzeile 2, 1010 Wien
 Telefon: 01/515 52-3224
 Sekretariat (Frau Faber): 01/51 552-3591
 Fax: 01/515 52-2776 und 01/513 37 30
 gottesdienstuebertragung@edw.or.at

06. Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Februar 2006

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 0049/8161/181-222
Telefax: 0049/8161/181-187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

„Euch aber muss es zuerst um sein Reich und seine Gerechtigkeit gehen ...“ (Mt 6,33)

Montag, 6. 3., 14.00 Uhr - Freitag, 10. 3. 2006, 13.00 Uhr

Die Fortbildungswoche für Priester und Hauptamtliche soll über eine „Befragung von außen“ der Standortbestimmung für die Pastoral dienen und Impulse bringen, wo und wie Arbeitnehmerseelsorge heute präsent und erfahrbar sein soll.

Kursgebühr: € 85,—
Pensionskosten: € 172,—

Leitung:
Pfr. Franz Schollerer
Referenten:
Pfr. André Müller
Horst Seehofer MdB
Anmeldung bis 27. 1. 2006

Die Psalmen – Das Buch der unverfälschten Spiritualität

Montag, 13. 3., 14.00 Uhr - Mittwoch, 15. 3. 2006, 13.00 Uhr
Das poetische und theologische Profil der Psalmen soll in folgenden Arbeitsschritten erläutert werden:

Der Psalter als biblisches Buch
Merkmale und Grundformen der Psalmendichtung
Gottes- und Weltbilder der Psalmen
Die sog. Fluchpsalmen: Schrei nach Recht und Gerechtigkeit

Referent: Prof. Dr. Erich Zenger
Kursgebühr: € 80,—
Pensionskosten: € 86,—
Anmeldung bis 3. 2. 2006

Einführung in die Notfallseelsorge

Montag, 13. 3., 14.00 Uhr - Freitag, 17. 3. 2006, 13.00 Uhr
Der Kurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische Kenntnisse, um Trauernden unter dem Eindruck des plötzlichen Todes eines Angehörigen beizustehen. Im Kurs findet besondere Berücksichtigung, dass die Seelsorge im Notfall ein Bestandteil der gemeindlichen Trauerpastoral darstellt.

Leitung: Alexander Fischhold
Referent: Andreas Müller-Cyran M.A.
Teilnehmerzahl max. 18
Kursgebühr: € 100,—
Pensionskosten: € 172,—
Anmeldung bis 3. 2. 2006

„Aufgefahren in den Himmel“

Die Erzählung von der sog. Himmelfahrt nach Lk 24,50-53;

Apg 1,4-14
Bibeltheologische Fortbildung

Montag, 20. 3., 14.00 Uhr - Freitag, 24. 3. 2006, 13.00 Uhr

Referent: Dr. Klaus Fischer
Kursgebühr: € 104,—
Pensionskosten: € 172,—
Anzahlung: € 156,—
Anmeldung bis 10. 2. 2006

Aufbruch im Umbruch

Wirklichkeit wahrnehmen – Wirklichkeit gestalten

Donnerstag, 23. 3., 10.00 Uhr - Freitag, 24. 3. 2006, 16.00 Uhr
Downsizingprozesse (Stellenreduzierung, Arbeitsplatzabbau) sind derzeit in vielen Diözesen an der Tagesordnung. Solche Vorgänge hinterlassen stets Spuren – sehr oft „verbrannte Erde“. Man „erzieht“ die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dazu, sich für den nächsten Personalabbau einige Jahre später zu rüsten, nicht aber, mehr mitzudenken und mehr selbst zu gestalten etc. Noch nach Jahren eines solchen „Köpferoll-Prozesses“ ist diese Erfahrung im „Organismus“ des Bistums negativ spürbar, weil die Motivation der Mitarbeitenden stark leidet.

Eine echte Alternative ist es, den Aufbruch im Umbruch zu wagen und den Übergang positiv zu gestalten: Kräfte bündeln und mit den Mitarbeitenden mehr „Umsatz“ erzielen.

Eingeladen sind alle interessierten kirchlichen Führungskräfte (Diözesen und Caritas), die nach nachhaltigen Lösungen für die Umbruchsituation suchen.

Leitung: Dr. Leopold Stieger
Kursgebühr: € 338,—
Pensionskosten: € 60,50
Anmeldung bis 13. 2. 2006

„Geh und handle genauso!“ (Lk 10,37)

Zu einer Pastoral des Erbarmens

Mittwoch, 29.3., 14.00 Uhr – Freitag, 31.3.2006, 13.00 Uhr

In der Schule Jesu kann unsere Kirche in vielen anstehenden Fragen von Gott Erbarmen lernen. Wir gehen diesen Fragen anhand biblischer Texte (v.a. Mt 18,23-35; 20,1-16; Lk 15,11-32) und pastoraler Beispiele nach.

Referenten:

Pfr. Josef Brandner

Prof. DDr. Paul M. Zulehner

Kursgebühr: € 85,—

Pensionskosten: € 86,—

Anmeldung bis 20. 2. 2006

Theologie für Nicht-Theologen

Ein Seminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Dienstag, 25. 4., 10.00 Uhr - Donnerstag, 27. 4. 2006, 16.00 Uhr

Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit (Fach-) Hochschulausbildung bietet der Kurs die Möglichkeit, sich theologische Sprache und das damit verbundene Denken besser zu erschließen, im Umgang mit theologisch und pastoral ausgebildeten Mitarbeiterinnen bzw. Vorgesetzten versierter zu werden, ihre Auskunfts- und Gesprächsfähigkeit hinsichtlich kirchlicher Themen im privaten Umfeld zu erweitern, sich selbständige Zugänge zu theologischer Information zu eröffnen.

Leitung: Dr. Reinhold Reck

ReferentInnen:

Prof. Dr. Jürgen Bärsch

Dr. Anna Hengersperger

Kursgebühr: € 85,—

Pensionskosten: € 98,50

Anmeldung bis 20. 3. 2006

Neues aus Theologie und Pastoral

Montag, 8. 5., 14.00 Uhr - Freitag, 12. 5. 2006, 13.00 Uhr

Themen und Referenten:

1. Gotteskünderinnen – Gottesstreiterinnen – Gotteslehrerinnen

Referentin: Prof. Dr. Irmtraud Fischer

2. Wenn sich Pastoral am Evangelium und an der Gegenwart orientiert ...

Charakteristische Merkmale unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation in französischer Perspektive.

Referentin: Dr. Hadwig Müller

3. ... und wo bleibt der freie Wille?

Die Erkenntnisse der Gehirnforschung - und welche Konsequenzen

sie für unsere Sicht von Freiheit und Verantwortung des Menschen haben.

Referenten: Dr. Franz Mechsner, Prof. Dr. Klaus Arntz

Kursgebühr: € 85,—

Pensionskosten: € 172,—

Anmeldung bis 31. 3. 2006

Führen und Leiten in der Kirche XV (2006-2007)

In Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GfP) in Wien

„Führen und Leiten in der Kirche“ ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die nach einiger Leitungserfahrung ihre Kompetenz erweitern wollen: in einem zweijährigen Intensivkurs, der personenzentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht. Diese werden in einer Gruppe von 12 Personen eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Optionen und Prioritäten reflektiert und weitergeführt.

In der Supervision in regionalen Halbgruppen werden die damit in der Praxis gemachten Erfahrungen bearbeitet mit dem Ziel, die persönliche und berufliche Kompetenz zu fördern.

Termine und weitere Einzelheiten sind der Kursbeschreibung zu entnehmen, die wir Ihnen bei Interesse gerne zusenden. Sie steht auch auf unserer Homepage als PDF-Datei (unter Programm/Wiederkehrende Intervallkurse/Führen und Leiten in der Kirche) zum Download bereit.

07. Termine**Vikariat Wien-Stadt**

Anmeldung über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular an das Vikariatssekretariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, Tel.: 01/51 552-3438; Fax-Kl. 3742

Lektor/innenkurs

Termin: Samstag, 4. März 2006, 9.00-16.00 Uhr

Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10

Anmeldung bis 4. Februar 2006 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

KommunionhelferInnen-Aufbaukurs Krankenkommunion

Termin: Samstag, 22. April 2006, 9.00-15.00 Uhr
 Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10
 Anmeldung bis 24. März 2006 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

Vikariat Unter dem Wienerwald

Anmeldung über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular an das Vikariatssekretariat, 2700 Wiener Neustadt, Neuklostergasse 1, Tel. 02622/29131-41, Fax-Kl. 40.
 Alle Kurse finden im Bildungshaus St. Bernhard statt.

Kurs für Wortgottesdienstleiter/innen – Teil III

(nur für Teilnehmer/innen des I. und II. Teils)
 Termin: Samstag, 1. April 2006

08. Informationen**Caritaskollekte und Sachspendenaufruf für Osteuropa**

Die diesjährige Frühjahrskollekte für die Caritas ist für den **19. Februar 2006** vorgesehen.

In ihrem Aufruf bittet die Caritas unter dem Thema „Vergessen“ um Unterstützung für Straßenkinder in den ärmsten Ländern Europas.

Im Rahmen der **Sachspendensammlung** „spielend leben lernen“, die von 19. Februar bis 18. März 2006 durchgeführt wird, werden diesmal Sportartikel (Bälle, Springschnüre, Frisbee, ...), Spiele (Schach, Kartenspiele, Puzzle), Kinder-Bekleidung (für 3- bis 6-Jährige) und Sportschuhe (bis Größe 32) zugunsten von Kindern in der Ukraine, in Bosnien, Serbien, Kroatien und Kosovo gesammelt.

Nähere Informationen dazu gibt das Referat Pfarr-Caritas unter der Telefonnummer 01/51 552-3647.

09. Sprechstage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 28. Februar, 16.00 bis 19.00 Uhr
 Dienstag, 7. März, 17.30 bis 19.00 Uhr
 Dienstag, 21. März, 16.00 bis 19.00 Uhr
 Dienstag, 28. März, 16.00 bis 19.00 Uhr

Für die Sprechstage ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3058, Franz Ferstl.

10. Sprechstage des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit **Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster** vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202
 Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760
 E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

11. Sprechstage im Institut für den ständigen Diakonat**Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
 Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3058 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at
 Ort: 1010 Wien, Wollzeile 2, Arkadenhof rechts

Redaktionsschluss für WDBI 2/2006: 17. Februar 2006

Redaktionsschluss für WDBI 3/2006: 17. März 2006

WIENER DIÖZESAN BLATT

144. Jahrgang, Nr. 2,
März 2006

12. Pfarrausschreibungen

Mit 1. September 2006 werden folgende Pfarren neu besetzt:

Vikariat Wien-Stadt

Auferstehung Christi, Wien 5
 Neulerchenfeld, Wien 16
 Gartenstadt, Wien 21
 Atzgersdorf, Wien 23

Vikariat Unter dem Wienerwald

Gießhübl
 Puchberg am Schneeberg
 Wiesmath

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Pfarrverband Orth an der Donau (Eckartsau, Orth an der Donau und Witzelsdorf)
 Pfarrverband Straning (Grafenberg, Straning, Wartberg)
 Großebersdorf und Manhartsbrunn
 Großkrut
 Strasshof an der Nordbahn

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar.
 Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. März 2006 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

Zur Übernahme der genannten Pfarren ist der Nachweis über die Pfarrbefähigungsprüfung Voraussetzung.

13. Information über Einkommensteuererklärung 2005 für Priester

Das Thema „Die Einkommensteuererklärung 2005“ ist Gegenstand des Vortrages von RA Dr. Erich Ehn, Leiter des Amtes für Rechts- und

Liegenschaftsangelegenheiten der Erzdiözese Wien.

Termin: Donnerstag, 23. März 2006, 9.00 Uhr pünktlich

Ort: Stephanisaal (Eb. Curhaus, 1010 Wien, Stephansplatz 3),

Alle Priester, die im Laufe des Kalenderjahres 2005 zum Pfarrer ernannt wurden und als Pfarrer Bezüge von insgesamt mehr als € 730,- von der Finanzkammer im Kalenderjahr 2005 bezogen haben, werden besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Einkommensteuererklärung 2005 unaufgefordert bis zum 31. März 2006 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einzureichen haben.

14. Rekollektion für Priester und Diakone „Denkwürdige Gestalten im Ostergeschehen“ und Chrisammesse

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse am Montag, dem 10. April 2006, findet auch heuer wieder ein Rekollektionsnachmittag für Priester und Diakone in den Festräumen des Erzbischöflichen Hauses, Wollzeile 2, 1010 Wien, statt.

Referent: Weihbischof DDr. Helmut Krätzl

Programm:

Ab 13.00 Uhr ist Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes bei Mitbrüdern aus dem Ordensklerus und Anbetung in der Andreaskapelle.

15.00 Uhr – 1. Vortrag:

Wie Leid und Kreuz verändern

16.30 Uhr – 2. Vortrag:

Den Auferstandenen „begreifen“

18.00 Uhr Chrisammesse im Dom.

Anschließend lädt der Herr Kardinal die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

Den priesterlichen Mitbrüdern wird die Möglichkeit geboten, die Chrisammesse mit dem Herrn Kardinal zu konzelebrieren. Wer dies tun möchte, möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitbringen.

Anfragen: Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Liturgiereferent
 Stephansplatz 6/6/50, 1010 Wien, pastoralamt@edw.or.at
 Tel.: 01/51552-3224

Abholung der heiligen Öle

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei Curhauskapelle
 Zeit: Montag, 10. April 2006, nach der Chrisammesse, für die Vertreter der Landdekanate; Dienstag, 11. April, 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

15. Statuten des Diözesanen Pastoralrates der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2006 setze ich folgende Statuten für den Diözesanen Pastoralrat der Erzdiözese Wien in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Jänner 2001.

Wien, am 16. Jänner 2006

Dr. Christoph Schönborn
 Erzbischof

Dr. Walter Mick
 Ordinariatskanzler

Statuten des Diözesanen Pastoralrates der Erzdiözese Wien

I. Wesen und Funktionen des Pastoralrates

§ 1. Der Pastoralrat repräsentiert die Katholiken in der Erzdiözese Wien. Im Auftrag des Erzbischofs berät er Angelegenheiten des pastoralen Wirkens in dieser Teilkirche und schlägt diesbezügliche praktische Folgerungen vor. Der Pastoralrat hat beratende Stimme. Dem Erzbischof kommt es zu, die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse und deren praktische Umsetzung durch kompetente Organe zu verfügen.

§ 2. Mitglieder des Pastoralrates können nur Katholiken sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Vollbesitz der kirchlichen Gliedschaftsrechte sind sowie sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen. Über das Zutreffen dieser Kriterien befindet der Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Pastoralrates.

§ 3. Der Pastoralrat wird für eine Funktionsdauer von fünf Jahren konstituiert, hört jedoch bei Eintritt der Sedisvakanz zu bestehen auf.

§ 4. Der Erzbischof beruft den Pastoralrat ein und sitzt ihm vor. Die Moderation der Sitzungen obliegt jeweils einem Mitglied des Vorstandes des Pastoralrats. Für den Geschäftsführenden Vorsitz wählt der Pastoralrat aus seiner Mitte in gesonderten Wahlvorgängen zwei Stellvertreter. Diese Wahlergebnisse bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof. Als Sekretär und Schriftführer des Pastoralrates fungiert ein/e Mitarbeiter/in des Erzbischöflichen Pastoralamtes.

§ 5. Der Pastoralrat hat einen Vorstand, dem die Vorbereitung der Sitzungen mit Erstellung der Tagesordnung obliegt.

§ 6. Der Pastoralrat wird mindestens dreimal jährlich einberufen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Erzbischof es für nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

§ 7. Zur Behandlung komplexer Angelegenheiten kann der Pastoralrat Kommissionen und Beiräte sowie projektorientierte Arbeitsgruppen bzw. Einzelpersonen, die mit bestimmten Themen eigens beauftragt werden – sei es für die gesamte Funktionsdauer, sei es für einzelne Projekte – einsetzen, in die auch Nichtmitglieder dieses Gremiums berufen werden können.

II. Zusammensetzung des Pastoralrates

§ 8. Mitglieder von Amts wegen:

- die Weihbischöfe
- der Generalvikar
- die Bischofsvikare
- der Ordinariatskanzler
- der Leiter des Erzbischöflichen Pastoralamtes
- der/die Leiter/in des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung
- der Leiter der Caritas der Erzdiözese Wien
- der Regens des Wiener Priesterseminars
- der Ordinarius für Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- der Sekretär des Pastoralrates
- der Diözesanjugendseelsorger
- die Geschäftsführer der Erwachsenenbildung
- die Geschäftsführer der Kategorialen Seelsorge

§ 9. Je ein von den folgenden Einrichtungen und Personengruppen durch interne Wahl ermitteltes und entsandtes Mitglied:

- Vikariat Wien-Stadt
- Vikariat Unter dem Wienerwald
- Vikariat Unter dem Manhartsberg
- Katholische Aktion
- Katholische Verbände
- Geistliche Bewegungen
- Priester
- Ständige Diakone
- Männliche Ordensgemeinschaften
- Weibliche Ordensgemeinschaften
- Säkularinstitute
- Pastoralassistentinnen und –assistenten

§ 10. Je ein vom Erzbischof ernanntes Mitglied aus vorzugsweise folgenden Bereichen:

- Ökumene
- Massenmedien
- Kirchenbeitragsstellen
- Senioren
- Jugend
- Ausländerseelsorge
- Arbeiterschaft
- Landwirtschaft
- Kunst und Kultur
- Wirtschaft

- > Wissenschaft und Forschung
- > Freizeit und Sport

§ 11. Den Vorstand des Pastoralrates bilden folgende Mitglieder:

- > der Generalvikar als Vorsitzender
- > der Leiter des Erzbischöflichen Pastoralamtes
- > der Sekretär des Erzbischöflichen Pastoralrates
- > je ein von jeweiligem Vikariatsrat gewählter Vertreter der unter § 9 genannten drei Vikariate
- > drei vom Plenum des Pastoralrates in gesonderten Wahlvorgängen gewählte Mitglieder

III. Arbeitsweise des Pastoralrates

§ 12. Zu den Sitzungen des Pastoralrates wird spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Erzbischof eingeladen. Ist ein gemäß § 9 entsandtes Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, kann für dieses eine Mal eine andere Person vertretungsweise entsandt werden. Darüber ist der Vorstand bis spätestens drei Tage vor Sitzungstermin zu informieren.

§ 13. In die Tagesordnung aufgenommen werden:

- > Anliegen des Erzbischofs
- > Anliegen von Mitgliedern des Pastoralamtes und Anliegen von Nichtmitgliedern, sofern sie rechtzeitig beim Vorstand eingebracht wurden und der Erzbischof der Behandlung zugestimmt hat.
- > Anliegen, die erst bei der Sitzung eingebracht werden, sofern sie mit absoluter Stimmenmehrheit zugelassen werden und der Erzbischof der Behandlung zustimmt.

§ 14. Der Pastoralrat ist abstimmungsfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

§ 15. Die Stimmabgabe im Pastoralrat erfolgt prinzipiell durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben. Wahlen im Pastoralrat (siehe §§ 4 und 11) werden gemäß can. 119 1° CIC durchgeführt.

§ 16. Der Sekretär des Pastoralrates erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das die Ergebnisse der Beratungen, der Abstimmungen und der Wahlen festhält. Das vom Erzbischof, dem Geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnete Protokoll wird innerhalb einer angemessenen Frist den Mitgliedern des Pastoralrates zugesandt.

16. Standards Geistlicher Einzelbegleitung für die Erzdiözese Wien

Hiermit setze ich folgende „Standards geistlicher Einzelbegleitung“ für die Erzdiözese Wien in Kraft:

Wien, am 24. Februar 2006

Dr. Christoph Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

Standards Geistlicher Einzelbegleitung für die Erzdiözese Wien

Diese Standards stellen eine verbindende und verbindliche Ordnung für diejenigen dar, die den Dienst als Geistliche Begleiterin/ als Geistlicher Begleiter mit diözesaner Anerkennung leisten. Sie beziehen sich vor allem und zunächst auf klassische Geistliche Begleitung als Einzelbegleitung.

Geistliche Begleitung ist ...

- > Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin / eines Christen mit einer Begleiterin / einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum (üblicherweise mehr als sechs Monate) hinweg stattfinden.
- > Damit gehört Geistliche Begleitung zu den Diensten der Seelsorge für alle Gläubigen; sie unterscheidet sich jedoch von normalen seelsorglichen Gesprächen durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen Begleiter/in und begleiteter Person.
- > Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott jeden Menschen beim Namen ruft – auf einen je eigenen und persönlichen Weg. Zweck Geistlicher Begleitung ist, dass es der/dem Begleiteten gelingt, diese ganz persönliche Berufung zu entdecken und darauf zu antworten.
- > Inhalt der Geistlichen Begleitung ist das „ganze“ Leben des/der Begleiteten unter der zentralen Frage: Wo ist mehr „Leben“, eine tiefere Beziehung zu Gott, eine intensivere Nachfolge Christi zu finden? Die Gottesbeziehung, um die es hier geht, ist zentral geprägt von der Hinordnung und Ausrichtung auf Jesus Christus, „dem Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15).
- > Focus der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Der/die Begleiter/in ist dafür verantwortlich, dass dieser Focus deutlich bleibt und dass Grenzen zu anderen Formen der Begleitung und des helfenden Gesprächs gewahrt bleiben.
- > Geistliche Begleitung ist nur in einem freiwillig eingegangenen Vertrauensverhältnis möglich und kann daher von der begleiteten Person bzw. der Begleiterin / dem Begleiter jederzeit beendet werden.

Geistliche Begleitung will ...

- Geistliche Begleitung will helfen und ermutigen,
- > dass Gott möglichst unmittelbar in und mit der begleiteten Person wirkt,
 - > das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte zu entdecken und zu bejahen,
 - > Gott im Alltag zu suchen und zu finden,
 - > dass der innere Zusammenhang von Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe erkannt und gestärkt wird,
 - > neue Schritte auf dem eigenen geistlichen Weg einzuüben,
 - > Hindernisse und Hilfen auf diesem Weg wahrzunehmen und zu erkennen (Unterscheidung der Geister),
 - > das persönliche Gebet zu fördern und zu verlebendigen,
 - > den Willen Gottes klarer zu erkennen,
 - > das eigene Leben mehr aus dem Geist des Evangeliums zu gestalten,

- > eine verantwortete Lebensentscheidung zu treffen oder eine bereits getroffene zu vertiefen.

Geistliche Begleitung ist/ will nicht ...

- > Geistliche Begleitung und das Sakrament der Versöhnung sind zwei unterschiedliche Dienste der Kirche an den Menschen.
- > Geistliche Begleitung hat eine Verwandtschaft und Nähe zu anderen Formen des helfenden Gesprächs, ist aber nicht mit diesen zu vermischen oder zu verwechseln.
- > In Bezug auf Psychotherapie gilt: Geistliche Begleitung hat heilende Wirkungen, kann (und darf) jedoch keine Therapie ersetzen.
- > Ähnlichkeiten, aber ebenso deutliche Unterschiede gibt es weiters zwischen Geistlicher Begleitung und Lebensberatung/Counseling oder Supervision.
- > Geistliche Begleitung ist mit engeren Beziehungen (im persönlichen oder beruflichen Bereich) nicht vereinbar.

Geistliche Begleiter/innen

Geistliche Begleiter/innen mit diözesaner Anerkennung:

- > verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung,
- > sind offen für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege,
- > leben mit der Kirche verbunden,
- > behandeln alles in Geistlicher Begleitung Gehörte vertraulich,
- > stehen selbst in Geistlicher Begleitung,
- > schöpfen aus eigener kontinuierlicher Exerziatenerfahrung,
- > bilden sich regelmäßig weiter und nehmen Praxisbegleitung bzw. Supervision in Anspruch,
- > begleiten, ohne die eigenen affektiven Bedürfnisse in der Begleitungsbeziehung zu befriedigen, ohne die begleitete Person an sich zu binden oder auf eigene Überzeugungen festzulegen,
- > enthalten sich entschieden jeder erotisch-sexuellen Betätigung mit der begleiteten Person (Missbrauch),
- > erkennen die vorliegenden Standards an.

Geltungsbereich

Die „Standards geistlicher Begleitung“ gelten für alle diözesan anerkannten Geistlichen Begleiter/innen in der Erzdiözese Wien (unbeschadet der Regelung der geistlichen Begleitung in Orden nach Maßgabe des jeweiligen Eigenrechts).

Beauftragung zum Dienst als „diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter / anerkannte Geistliche Begleiterin“

Um zum Dienst als „diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter / anerkannte Geistliche Begleiterin“ beauftragt zu werden, ist eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Dies geschieht durch einen Antrag an den Bereich „Förderung geistlichen Lebens“ im Pastoralamt, in dem der entsprechende Nachweis erbracht wird.

Bei Erfüllung der Kriterien (dazu siehe den Punkt „Geistliche Begleiter/innen“) beauftragt der Generalvikar für fünf Jahre zum Dienst als „diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter / anerkannte Geistliche Begleiterin“ in der Erzdiözese Wien.

Im Bereich „Förderung geistlichen Lebens“ wird ein Register über alle Personen geführt, die zu diesem Dienst beauftragt worden sind.

Aberkennung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Standards kann die Berechtigung, als „diözesan anerkannter Geistlicher Begleiter / anerkannte Geistliche Begleiterin“ in der Erzdiözese Wien zu wirken, wieder entzogen werden.

Besteht der Verdacht eines solchen Verstoßes, tritt eine Kommission zusammen, die aus dem Pastoralamtsleiter und zwei weiteren, von ihm bestimmten Personen besteht.

Die Kommission prüft alle Vorwürfe, holt weitere Informationen ein, soweit es ihr notwendig erscheint, um zu einem Urteil zu kommen. Über den Abschluss einer Untersuchung sowie über die Empfehlung einer Aberkennung wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

17. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien

Auf Beschluss des Diözesankirchenrates (zuständiges Gremium gem. § 3 KBO) und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 abgeändert und lautet wie folgt:

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E).

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 46,00, mindestens jedoch EUR 60,00 für Einkommensteuerverpflichtige bzw. EUR 6,60 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Vor Anwendung der Tabelle bzw. des Satzes von 1,1 vom Hundert ist die Beitragsgrundlage immer auf den nächstniedrigeren Zehnerbetrag abzurunden. Der Kirchenbeitrag ist jeweils auf den nächstniedrigeren durch zwölf teilbaren Centbetrag zu runden.

b) Steuerlich begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a einbezogen; der auf begünstigte Einkünfte gemäß §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird um 50 vom Hundert vermindert.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Sätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Der Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V).

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem

Einheitswert	bis EUR 18.100	6 v. Tausend
vom Mehrbetrag	bis EUR 36.300	5,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag	bis EUR 50.800	4 v. Tausend
vom Mehrbetrag	bis EUR 72.600	3 v. Tausend
vom Mehrbetrag	2 v. Tausend des Einheitswertes.	

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

(3) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 b beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 8,64.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 11.600 für den Pflichtigen, € 5.800 für die Ehefrau und je € 1.400 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes.

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieher-absetzbetrages € 30,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 14,00, für zwei Kinder € 32,00 und für jedes weitere Kind € 24,00.

(7) Verfahrenskosten

Der Beitragspflichtige hat an Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 zu ersetzen:

a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid (dringendes Zahlungersuchen) der Kirchenbeitragsstelle, der zur gerichtlichen Geltendmachung vorgesehen ist, € 3,50;

b) für jede weitere erforderliche Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung zusätzlich € 5,00;

c) für das Einhebungsverfahren der Finanzkammer, falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Mahnklage), zusätzlich € 5,00 und im Exekutionsverfahren weitere € 5,00.

d) Die gesamten Prozesskosten sind auch dann zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Lauf des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).

(8) Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien wurde mit Schreiben vom 2. Jänner 2006 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kultusamt) zur Kenntnis genommen.

18. Rechtliche Hinweise zur Führung der Pfarrmatriken

> Das Führen einer Gestionszahl und des zugehörigen Protokolls kann für jene Pfarren unterbleiben, die auf elektronischem Weg (Co.PAS; DKD) die einzelnen Matrikenfälle bearbeiten und archivieren.

> Durch die geänderte Rechtslage im österreichischen Staatskirchenrecht wird nunmehr von der Bezirksverwaltungsbehörde kein Austrittsvermerk mehr auf dem Taufschein nach erfolgtem Kirchenaustritt angebracht. Bitte diese neue Vorgangsweise genau zu beachten! (Gilt insbesondere auch bei der Neuausstellung eines Taufscheines!)

> Anlässlich einer kirchlichen Eheschließung muss kein neuer Taufschein ausgestellt werden, da in Österreich durch eine Taufscheinergänzung der kirchliche Ledigenstand (und sonstige relevanten Daten) hinreichend dokumentiert sind.

> Einen Ersatz für eine solche Taufscheinergänzung kann auch jede Pfarre aus der DKD (Diözesane Katholikendatei) selbst abfragen. Diese „Bestätigung aus der DKD“ ist in ausgedruckter Form dem Trauungsprotokoll beizulegen.

19. Tröstung der Trauernden

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass auch bei Begräbnissen von Verstorbenen ohne religiöses Bekenntnis die Tröstung der Trauernden zu einer wichtigen Aufgabe der Kirche gehört. Voraussetzungen dazu siehe:

„Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt“.

20. Hinweis des Personalreferates

Personalveränderungen

Priester und Pastoralassistent/innen

Im Hinblick auf eine rechtzeitige Planung der Einsätze wird ersucht, Veränderungswünsche (Versetzung, Pensionierung, Anträge um neue Mitarbeiter/innen, ...), die mit September 2006 wirksam werden sollen, möglichst bald, spätestens aber bis Ende März 2006 bekannt zu geben:

Priester wenden sich bitte an den Bischofsvikar ihres Vikariates oder an den Generalvikar.

Pastoralassistent/inn/en wenden sich bitte im Personalreferat an Mag. Christof Bock (DW 3066, c.bock@edw.or.at).

Pfarrliche Mitarbeiter/innen (Mesner, Sekretäre, Hilfskräfte, ...)

Wir ersuchen die Pfarren bei beabsichtigten Veränderungen (Änderung des Stundenausmaßes, Neuanstellung, Lösung von Dienst-

verhältnissen, ...) um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Personalreferat, da noch vor dem Inkrafttreten der Änderung die vorgesehene Prüfung und Genehmigung durch das erzbischöfliche Ordinariat / Personalreferat erforderlich ist.

21. Personalmeldungen

GR Mag. Dr. Franz **Scharl**, Dech., Pfr. in der Pf. Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 9. Februar zum Titularbischof von Ierafi und Auxiliärbischof in der Erzdiözese Wien ernannt.

Wirtschaftsrat

Mit 1. Februar wurden folgende Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren ernannt:

Msgr. Mag. Franz **Schuster**, Generalvikar

Dr. Erich **Ehn** (L)

Arch. Dipl.-Ing. Harald **Gnilsen** (L)

KR Kan. P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist, Bischofsvikar

Mag. Brigitta **Klieber** (L)

DDr. Helmut **Krätzl**, Weihbischof

KR P. Dr. Alois **Kraxner** CSsR, Bischofsvikar

Mag. Rita **Kupka-Baier** (L)

Msgr. Dr. Walter **Mick**, Ordinariatskanzler

KR Msgr. Dr. Matthias **Roch**, Bischofsvikar

KR Karl **Rühringer**, Bischofsvikar

Diözesane Ämter und Stellen

Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen:

Mag. Werner **Pirkner**, Pfr. in Neuottakring, Wien 16, wurde vom 1. Februar bis 31. Dezember zum Geistlichen Begleiter bestellt.

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

Mag. Dietmar **Orglmeister**, Pfr. in Mönichkirchen, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Schulseelsorger am Gymnasium Sachsenbrunn der ED Wien ernannt.

Mag. Franz **Herz**, Mod. in St. Antonius von Padua, Wien 10, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Schulseelsorger an der Volksschule Waldkloster der ED Wien ernannt.

Mag. Wolfgang **Aumann** (D), ea Diakon in der Pfarre Pressbaum, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Verantwortlichen für die Schulpastoral am Schulzentrum Pressbaum der ED Wien ernannt.

Katholische Aktion/Kategoriale Seelsorge:

MMag. Peter **Wilfling**, Mod. in Katzelsdorf a.d.L., wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger für den Bereich Kinderseelsorge/Katholische Jungschar und zum und zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien ernannt anstelle von Mag. Gerald Gump, Dech. und Pfr. in Schwechat.

Vikariate

KR P. Dr. Alois **Kraxner** CSsR, Bischofsvikar, wurde vom 1. Jänner 2006 bis 1. Oktober 2008 zum Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens wieder ernannt.

Pfarrren

Nußdorf, Wien 19:

P. Mag. Roman **Krekora** CR, bisher Mod., wurde mit 1. Dezember 2005 zum Pfarrer ernannt.

St. Leopold und St. Josef, Wien 2:

Dr. Tadeusz **Bienasz**, D. Białystok, Studentenseels., schied mit 31. Jänner als Aushilfskaplan aus.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Im „Lighthouse Wien“ in 1030 Wien, Dampfschiffstraße 8, wurde mit 7. Februar eine Kapelle errichtet.

Edlach an der Rax und Prein an der Rax:

Hildegard **Schrefl** (L), bisher PAss., schied mit 31. Dezember 2005 aus.

Münchendorf:

Mag. Igor **Gordyi** (L), bisher PAss., schied mit 31. Dezember 2005 aus.

Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen:

Mag. Gerard Jozef **Swierzek**, D. Opole, bisher Mod. in Pressbaum und Rekawinkel, wurde mit 1. Jänner zum Moderator ernannt.

Pressbaum und Rekawinkel:

P. Mag. Augustine **Agwulonu** OP, bisher AushSeels. in Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen, wurde vom 1. Jänner bis 31. August zum Provisor ernannt.

Pulkau:

Ludovic **Butnărasu**, D. Iasi, bisher Kpl., schied mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm in seiner Heimatdiözese eine neue Seelsorgsaufgabe.

Ternitz und St. Johann am Steinfeld:

Ivan **Saric** (L) wurde mit 2. Jänner zum Pastoralhelfer bestellt.

Zöbern:

GR Karl **Heißenberger**, bisher Pfr. in Wiesmath, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Krankenhauseelsorge:

Hildegard **Kert** (L), bisher PAss. im Senioren- und Pflegehaus Franz Borgia der Caritas, scheidet mit 31. August aus.

Institute des geweihten Lebens

Augustiner-Chorherrenstift Klosterneuburg:

Präl. Bernhard **Backovsky** CanReg, Propst, Generalabt der Österreichischen Chorherrenkongregation, wurde mit 14. Dezember 2005 für weitere zehn Jahre zum Propst wieder gewählt.

Borromäerinnen:

Die Niederlassung am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, wurde mit 30. September 2005 aufgelöst.

Josefsschwestern:

Sr. Remigia **Ternes** CSSJ wurde mit 23. September 2005 zur Generaloberin gewählt anstelle von Sr. Pia Leufgen CSSJ.

Kleine Schwestern von Jesus:

Die Regionalfraternität und die Fraternität Leopoldstadt II. wurde mit 17. Dezember 2005 von 1020 Wien, Engerthstraße 232-238/16/5, nach 1100 Wien, Antonsplatz 22/17c verlegt.

Schwestern vom Göttlichen Erlöser Österreichische Provinz:

Die Niederlassung Habsburgergasse (am Burgenländischen Priesterseminar), 1010 Wien, Habsburgergasse 7, wurde mit 30. September 2005 aufgelöst.

Diözesanzugehörigkeit

Mag. Witold **Prusinski**, Mod. in Haitzendorf, vormals Angehöriger der Kongregation der Herz-Jesu-Priester, und Mag. Waclaw **Radziejewski**, Mod. in Steinabrückl und Wöllersdorf, wurden mit 1. Jänner 2006 in die ED Wien inkardiniert.

Akademische Grade

Mag. Richard **Kager**, Mod. in Schwadorf, wurde am 5. November 2004 zum Doktor der Theologie promoviert.
Dkfm. Mag. DDr. August **Kos** (D), ea Diakon in Vösendorf, wurde am 29. November 2005 zum Doktor der Theologie promoviert.

Auszeichnungen

Mit 18. November 2005 wurden zu Erzbischöflichen Konsistorialräten ernannt:

GR P. Petrus **Hübner** OCist, Dechant und Pfarrer in Wiener Neustadt-Neukloster,

GR P. Dr. Norbert **Stigler** OCist, Pfr. in Sulz im Wienerwald,

GR Prof. P. Liz. Dr. Bernhard Johann **Vošický** OCist, Pfarrer in Heiligenkreuz

P. Mag. Franz **Lebitsch** SDB, Pfr. in Neuerberg, Wien 3, wurde mit 18. November 2005 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.
Cornelius **van der Avoird**, Prov. in Sollenau, und Viliam Döme, Pfr. in Eggendorf und Prov. in Zillingdorf, wurden mit 27. Jänner zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

Todesfälle

KR P. Lambert **Koptik** OSB, Pfarrer in Gaweinstal, ist am 8. Jänner im Alter von 91 Jahren im Krankenhaus in Mistelbach verstorben und wurde am 21. Jänner in Gaweinstal bestattet.

Liz. Dr. Gregor **Hesse**, D. Sale, ist am 25. Jänner im Alter von 52 Jahren im Krankenhaus Rudolfstiftung, Wien 3, verstorben und wurde am 16. Februar auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Herbert Maria **Osrael** (D) Diakon, ea Diakon in der Pf. Lichtental, Wien 9, ist am 2. Februar im Alter von 77 Jahren im SMZ Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital, 1100 Wien, verstorben und wurde am 22. Februar, auf dem Friedhof in Neustift am Walde, Wien 18, bestattet.

KR Franz **Berger**, KrkHSeels. im Landeskrankenhaus Grimmstein, ist am 5. Februar im Alter von 78 Jahren im Krankenhaus in Wiener Neustadt verstorben und wurde am 10. Februar in Schwarzau am Steinfeld bestattet.

GR Dr. Franz **Nádor**, D. Vác, Prov. i. R., ist am 10. Februar im Alter von 85 Jahren in seiner Wohnung, 1190 Wien, verstorben und wurde in Ungarn bestattet.

22. Termine

Vikariat Wien-Stadt

Anmeldungen über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular an das Vikariatssekretariat: 1010 Wien, Wollzeile 2, Tel.: 01/51 552-3438; Fax-Kl. 3742

Kommunionhelfer/innen-Aufbaukurs – Krankenkommunion

Termin: Samstag, 22. April 2006,

9.00 – 15.00 Uhr

Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10

Anmeldung: bis 3. April 2006 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

Kommunionhelfer/innen-Grundkurs

Termin: Samstag, 29. April 2006,

9.00 – 15.00 Uhr

Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10

Anmeldung: bis 3. April 2006 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

Vikariat Unter dem Wienerwald

Anmeldung über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular an das Vikariatssekretariat, 2700 Wiener Neustadt, Neuklostergasse 1, Tel. 02622/29131-41, Fax-Kl. 40. E-Mail: vikariat.sued@edw.or.at
Alle Kurse finden im Bildungshaus St. Bernhard statt.

Krankenkommunionhelfer/innenkurs

Termin: Samstag, 13. Mai 2006, 9.00–17.00 Uhr
Teilnahmebedingung: absolvierter Kommunionhelfer/innenkurs

Einkehrtag für liturgische Laiendienste

Termin: Freitag, 2. Juni 2006, 18.00–21.00 Uhr
 Leitung: Bischofsvikar P. Amadeus Hörschläger OCist
 Veranstalter: Fachausschuss Liturgie des Vikariates
 Mit Beichtgelegenheit.

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Anmeldung über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular
 an das Vikariatssekretariat, 1010 Wien, Wollzeile 2/3
 Tel: 01/515 52-3235 (Fr. Endlicher); Fax-Kl. 3176;
 E-Mail: vikariat.nord@edw.or.at

Kommunionsspender/innenkurs I – Grundkurs

Termin: Samstag, 25. März 2006, 15.00 Uhr bis
 Sonntag, 26. März 2006, 16.00 Uhr
 Ort: Bildungshaus Großrußbach
 Ziel: Ausbildung und Beauftragung zur Kommunion-
 spendung innerhalb der Eucharistiefeier durch
 Laien
 Leitung: Bischofsvikar Msgr. Dr. Matthias Roch,
 Annette Rössner

Kosten:
 Wochenendveranstaltungen im Bildungshaus:
 VP-Kosten in der Preiskategorie von EUR 27,-- bis EUR 38,--
 Tagesveranstaltungen im Bildungshaus: Mittagessen EUR 8,--
 Abendessen EUR 6,--

Termine für Exerzitien**Priesterexerzitien**

Thema: Geheimnis des Glaubens
 Termin: Montag, 28. August 2006, 18.00 Uhr bis
 Freitag, 1. September 2006, 9.00 Uhr
 Leitung: Prälat Wilhelm Neuwirth, Stift St. Florian
 Ort: Exerzitienhaus Maria Puchheim der Re-
 demptoristen
 Gmundner Straße 3
 4800 Attnang-Puchheim
 Anmeldung: Tel. 07674/623 67-0, Fax 07674/623 67-10

Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir,
 o Gott“
 Termin: Montag, 28. August 2006, 17.00 Uhr bis
 Samstag, 2. September 2006, 13.00 Uhr
 Leitung: P. Raphael Gebauer OSB
 Kosten: EUR 70,-
 Ort: Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht
 6130 Schwaz, Fiecht 4
 Anmeldung: Tel. 05242/632 76-31 oder 637 86
 E-Mail: raphael@st.georgenberg.at

**23. Sprechtag Kardinal Schönborns für
Priester und Diakone**

Dienstag, 4. April, 16.00 bis 19.30 Uhr
 Dienstag, 2. Mai, 16.00 bis 19.30 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbi-
 schöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria
 Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Dia-
 koneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

24. Sprechtag des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch
 mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202
 Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760
 E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Eli-
 sabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

**25. Sprechtag im Institut für den
ständigen Diakonat**

Diakon Franz Ferstl
 Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
 Anmeldung bitte unter
 Tel. 01/890 35 35 - 12 oder Tel. 0664/824 36 97
 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 7 - 9.

Neue Adresse:

Institut für den ständigen Diakonat
 1090 Wien, Boltzmannngasse 7 - 9
 Tel. 01/890 35 35 - 12

WIENER DIÖZESAN BLATT

144. Jahrgang, Nr. 3,
 April 2006

26. Pfarrausschreibungen

Mit 1. September 2006 werden folgende Pfarren neu besetzt:

Vikariat Wien-Stadt

Arsenal, Wien 3
 Neulerchenfeld, Wien 16

Vikariat Unter dem Wienerwald

Leopoldsdorf bei Wien

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge **bis bis 4. Mai 2006** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Zur Übernahme der genannten Pfarren ist der Nachweis über die Pfarrbefähigungsprüfung Voraussetzung.

27. Muttertagssammlung des Diözesanen Hilfsfonds für Schwangere in Notsituationen

Lieber Mitbruder!

Wie jedes Jahr findet auch am heurigen Muttertag die Kirchensammlung zugunsten des Diözesanen Hilfsfonds für Schwangere in Notsituationen statt. Seit 1973 konnte fast 20.000 Frauen und ihren Kindern geholfen werden.

Trotz der anhaltenden Diskussion über das Kinderbetreuungsgeld kommen jährlich mehr als eintausend Hilfe suchende Frauen in die Beratungsstelle des Hilfsfonds. Professionelle Begleitung und Hilfe in der schwierigen Zeit von Schwangerschaftskonflikt und den ersten Lebensmonaten des Kindes liegen mir am Herzen. Die Beraterinnen des Diözesanen Hilfsfonds stehen den Frauen in ihrer schwierigen Situation bei, aber ohne finanzielle Überbrückungshilfe kann oft nicht effizient geholfen werden. Dass die Arbeit auch weiterhin in dieser Form und mit solchem Erfolg geleistet werden kann, hängt von den finanziellen Mitteln, also nicht zuletzt von dem Ergebnis der Muttertagssammlung ab. Darum lieber Mitbruder, bitte ich Dich von Herzen, auch dieses Jahr wieder die Kirchensammlung am Muttertag durchzuführen.

Wir als Kirche dürfen die hilfsbedürftigen Frauen nicht allein lassen.

Mit meinen herzlichen Segenswünschen

+ Christoph Kard. Schönborn

28. Diözesankirchenrat

Mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2005 setze ich die Ordnung des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Wien außer Kraft.

Wien, am 31. Jänner 2006

Dr. Christoph Schönborn
 Erzbischof

Dr. Walter Mick
 Ordinariatskanzler

29. Satzung und Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 setze ich hiermit die Satzung und Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 23. Dezember 2005

Dr. Christoph Schönborn
 Erzbischof

Dr. Walter Mick
 Ordinariatskanzler

Satzung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) In der Erzdiözese Wien wird gemäß can. 492 § 1 CIC ein Vermögensverwaltungsrat unter der Bezeichnung „Wirtschaftsrat“ eingerichtet.
- (2) Nach Maßgabe der Normen des Codex Iuris Canonici, der Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Erzdiözese Wien sowie der gültigen Bestimmungen des Staatskirchenrechtes ist der Wirtschaftsrat ein Beratungs- und Beispruchsorgan des Erzbischofs von Wien im Bereich der diözesanen Vermögensverwaltung.
- (3) Dem Wirtschaftsrat obliegt gemäß § 3 der Kirchenbeitragsordnung die Beschlussfassung, in welchem Ausmaß die Kir-

chenbeiträge einzuheben sind sowie die Überprüfung der Gebarung dieser Kirchenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzenden sowie wenigstens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht Erfahrung besitzen und sich durch Integrität auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden einzeln vom Erzbischof von Wien auf fünf Jahre ernannt, Wiederberufungen sind zulässig.
- (3) Der Erzbischof von Wien wird jedenfalls die verantwortlichen Leiter/Leiterinnen jener Ämter der Kurie, die mit der Verwaltung der bona temporalia der Kirche betraut sind, die territorialen Bischofsvikare und den Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens in den Wirtschaftsrat ernennen.
- (4) Dem Metropolitan- und Domkapitel zu St. Stephan als Collegium Consultorum steht zur Erfüllung der ihm nach dem allgemeinen partikularen Recht (cann. 1277, 1292 CIC) obliegenden Aufgaben das Recht zu, einen bevollmächtigten Vertreter in den Wirtschaftsrat zu entsenden.
- (5) Der Leiter/die Leiterin der Kontrollstelle des Wirtschaftsrates ist kraft der Ernennung in diese Funktion Mitglied des Wirtschaftsrates, jedoch ohne Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Funktionsperiode, der Annahme eines schriftlichen Rücktrittsgesuches eines Mitgliedes oder seiner schriftlichen Abberufung durch den Erzbischof sowie durch den Tod des Mitgliedes.
- (7) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Erzdiözese Wien und der dem Erzbischof von Wien unterstehenden kirchlichen Rechtsträger und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
- (8) In Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder des Wirtschaftsrates weisungsfrei.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt der Generalvikar.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrates gehören:

1. die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes, sowie die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Erzdiözese Wien gemäß can. § 493 CIC;
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse jener kirchlichen Rechtsträger, die gemäß can. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind;
3. die Entscheidung über Einhebung und Verwendung der Kirchenbeiträge gemäß § 3 KBO;
4. weitere Aufgaben, die aufgrund des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder einer Anordnung des Erzbischofs dem Wirtschaftsrat übertragen werden.

§ 5 Zustimmungsrechte

Die Zustimmung des Wirtschaftsrates ist in allen vom allgemeinen Recht oder von den Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen erforderlich.

Insbesondere bedürfen folgende Maßnahmen der Zustimmung des Wirtschaftsrates:

1. die Veräußerung von Vermögen der Erzdiözese Wien oder unter Bedachtnahme auf deren Statuten der sonstigen dem Erzbischof von Wien unterstehenden juristischen Personen, wenn der Wert der Veräußerung jene Summe übersteigt, die von der österreichischen Bischofskonferenz jeweils als Untergrenze gem. can. 1292 § 2 CIC festgelegt ist (derzeit € 80.000,--) oder wenn Sachen betroffen sind, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes übereignet worden sind oder künstlerisch oder historisch besonders wertvoll sind;
Als Veräußerung gelten auch alle Rechtsgeschäfte, die die vermögensrechtliche Lage des betroffenen kirchlichen Rechtsträgers nachhaltig verschlechtern könnten; dazu gehören insbesondere die Bestellung von Dienstbarkeiten und Baurechten, der Abschluss von Vergleichen, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme sonstiger Bürgschaften oder Haftungen.
2. Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes der Erzdiözese Wien oder Umwidmungen von mehr als € 40.000,-- je Kostenstelle und Projekt oder im Einzelfall auf Antrag der Finanzkammer;
3. der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für die Erzdiözese Wien, wenn die jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz gemäß can. 1297 CIC zu erlassenden Richtlinien eine Genehmigung durch den Vermögensverwaltungsrat vorsehen;
4. die rechtswirksame Festsetzung oder Änderung von Dienstpostenplänen für alle Dienststellen der Diözesankurie;
5. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. can. 1277 CIC nach den jeweils gültigen Bestimmungen der österreichischen Bischofskonferenz.
6. Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren (WDBL Nr. 6/2004), sofern folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - a. Bauvorhaben aller Art mit einem Gesamtbauvolumen von mehr als € 160.000,--;
 - b. Maßnahmen, für die eine finanzielle Bedeckung im Haushaltsplan der Pfarre nicht gegeben ist, sofern der maßgebliche Wert den Betrag von € 40.000,-- übersteigt;
 - c. Erwerb oder Veräußerung, Belastung, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen bei einem maßgeblichen Wert von mehr als € 20.000,--;
 - d. alle sonstigen Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Z. 1 mit einem Wert von mehr als € 10.000,--;
 - e. die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen;
 - f. die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung von konfessionellen Friedhöfen;
 - g. Neu- oder Umbauten und Renovierungen von Orgeln in Pfarren bei einem Auftragswert von mehr als € 40.000,--;
 - h. Freigaben von Bestandskonten der pfarrlichen Rechtsträger von mehr als € 10.000,--.

§ 6 Anhörungsrechte

Die Anhörung des Wirtschaftsrates ist in allen vom allgemeinen Recht oder von den Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen erforderlich.

Insbesondere bedürfen folgende Maßnahmen der Anhörung des Wirtschaftsrates:

1. die Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonoms;
2. Verwaltungsakte von größerer wirtschaftlicher Bedeutung der Erzdiözese Wien gemäß can. 1277 CIC, das sind unbeschadet einer weiteren Festlegung jedenfalls
 - a. der Ankauf von unbeweglichem Vermögen durch die Erzdiözese Wien bei einem Wert von mehr als € 20.000,--;
 - b. alle Bauvorhaben, zu denen aus Mitteln der Erzdiözese Wien ein finanzieller Beitrag von mehr als € 40.000,-- zu leisten ist oder solche Bauvorhaben, mit denen wesentliche finanzielle oder organisatorische Folgewirkungen für die Erzdiözese Wien verbunden sind;
 - c. alle Veräußerungen oder veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Z. 1 mit einem Wert von mehr als € 20.000,--; ausgenommen routinemäßige Vorgänge im Finanzanlagebereich.
3. Neuerrichtung, Auflassung oder wesentliche Änderung von Dienststellen der Diözesankurie im Hinblick auf die damit verbundenen wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen;
4. die Festlegung der Grenze sowie der Art und Weise von Verwaltungsakten durch den Erzbischof von Wien, die die ordentliche Verwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten nichts festlegen;
5. die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen zugunsten einer frommen Stiftung (can. 1305 CIC);
6. die Verminderung von Stiftungsverpflichtungen und die Herabsetzung von Mess-Stiftungsverpflichtungen
7. die Abänderung dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsrat.

§ 7 Auskunfts- und Kontrollrechte

- (1) Der Wirtschaftsrat kann bei allen Stellen der Diözesankurie in wirtschaftlichen Angelegenheiten jederzeit Erkundigungen einziehen, Einsicht in Bücher und Schriftverkehr nehmen, Gebäude und Grundstücke besichtigen oder Sachverständige mit der wirtschaftlichen Prüfung im Hinblick auf die Erfordernisse ordnungsgemäßer, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung beauftragen.
- (2) Der Wirtschaftsrat hat unbeschadet weitergehender Kompetenz im Einzelfall immer dann Anspruch auf Prüfung der wirtschaftlichen Lage einer juristischen Person, wenn er in die Verwaltungsakte dieser Rechtsperson einbezogen ist.

§ 8 Kontrollrat

- (1) Zur Überwachung und Begleitung der Tätigkeit der Kontrollstelle des Wirtschaftsrates und zur Begleitung des wirtschaftlichen Weges der Erzdiözese Wien ist ein Kontrollrat einzurichten.
- (2) Der Kontrollrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien in ihre

Funktion ernannt werden. Diese sind beratende Mitglieder des Wirtschaftsrates ohne Stimmrecht.

Der Generalvikar sowie die Leiter/Leiterinnen der Finanzkammer und der Kontrollstelle sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (3) Dem Kontrollrat obliegt insbesondere die detaillierte Erörterung der Berichte der Kontrollstelle, die Evaluierung der auf Grund der Prüfberichte getroffenen Maßnahmen und die Information des Plenums des diözesanen Wirtschaftsrates über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

Der Kontrollrat wird eingeladen, zum jeweiligen Budgetentwurf und zum Rechnungsabschluss und den damit verbundenen wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen ein Votum abzugeben.

Der Kontrollrat beauftragt nach Anhörung des Plenums des diözesanen Wirtschaftsrates einen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung des Gebarungsausweises der Erzdiözese Wien.

- (4) Für die Arbeit des Kontrollrates gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Arbeit und die Beschlussfassung der Ausschüsse des diözesanen Wirtschaftsrates.
- (5) Von den Sitzungen des Kontrollrates ist ein summarisches Protokoll anzufertigen und den übrigen Mitgliedern des Wirtschaftsrates zuzustellen.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise des Wirtschaftsrates regelt eine vom Erzbischof von Wien nach Anhörung des Wirtschaftsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Mit gleichem Datum wird die bisherige Satzung für den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien samt allfälligen Nachträgen aufgehoben.

Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien

§ 1 Einberufung

- (1) Der Wirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom Generalvikar als geschäftsführendem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Wirtschaftsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.
- (3) Darüber hinaus tritt der Wirtschaftsrat zusammen, so oft dies sachlich erforderlich ist oder zwei seiner Mitglieder dies wegen eines dringenden Falles beantragen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates haben die von ihnen vorbereiteten Tagesordnungspunkte samt ihrem Antrag zur Beschlussfassung und den dafür erforderlichen Informationen in knapper Form mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin der Ordinariatskanzlei zur weiteren Verteilung zu übermitteln.

- (2) Aus Eigenem oder über Antrag eines Mitgliedes kann der Vorsitzende dritte, sachverständige Personen zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmungen. Ihm kommt dabei kein Stimmrecht zu.
 (2) Führt der Generalvikar in Vertretung des Erzbischofs den Vorsitz, so behält er dennoch sein Stimmrecht als Mitglied des Wirtschaftsrates.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Wirtschaftsrates fest.
 (2) Der Wirtschaftsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Befangenheit

Ein Mitglied des Wirtschaftsrates kann an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einer mit ihm bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlich vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vor- oder Nachteile bringt.

§ 6 Collegium Consultorum

- (1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemeinsame Sitzungen mit dem Collegium Consultorum einberufen, um dort jene Materien zu behandeln, die nach allgemeinem oder partikularem Recht oder nach Anordnung durch den Erzbischof beiden Gremien zur Entscheidung oder Beratung vorzulegen sind.
 (2) In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, sofern sie nicht im Widerspruch mit den für das Collegium Consultorum geltenden Regelungen stehen, für beide Gremien.
 (3) Das Collegium Consultorum kann seine Zustimmungs- und Anhörungsrechte in wirtschaftlichen Fragen durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben, der an den Sitzungen des Wirtschaftsrates teilnimmt. Der nominierte Vertreter ist unter Vorlage der Tagesordnung gemäß § 1 zu den Sitzungen einzuladen.
 (4) Zur Beschlussfassung über den vom Wirtschaftsrat zu erstellenden Haushaltsplan und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ist jedenfalls das Plenum des Collegium Consultorum zur gemeinsamen Sitzung zu laden.

§ 7 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Tagesordnung auf.
 (2) Die Beratung besteht aus Aufruf, Befragung, Meinungsäußerung und Anträgen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.
 (3) Der Vorsitzende schließt die Debatte und bringt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.
 (4) Die Abstimmung besteht in der Meinungskundgabe der Mitglieder im Sinne der Zustimmung, Ablehnung oder einschränken-

den und präzisierenden Zustimmung zum Beschlussvorschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

- (5) Die Zustimmung zu einem Beschlussvorschlag bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 (6) Der Vertreter des Collegium Consultorum erklärt nach der Abstimmung sein Votum namens des entsendenden Gremiums zu Protokoll, wobei das Votum bei Vorliegen wichtiger Gründe auch der Beratung und Beschlussfassung im Collegium Consultorum selbst vorbehalten werden kann.

§ 8 Beschlussfassung im schriftlichen Wege

- (1) Wenn aufgrund besonderer Dringlichkeit einer Materie die sofortige Anhörung des Wirtschaftsrates erforderlich ist, kann der Vorsitzende den Mitgliedern den Antrag samt den für das Votum notwendigen Unterlagen auch im schriftlichen Umlaufwege vorlegen.
 (2) Die Mitglieder haben ihr Votum schriftlich binnen fünf Tagen beim Vorsitzenden zu deponieren.
 (3) Der Wirtschaftsrat gilt beim schriftlichen Umlaufverfahren als ordnungsgemäß gehört, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihr Votum fristgerecht abgegeben haben.

§ 9 Arbeit in Ausschüssen

- (1) Wenn es der Umfang der zu behandelnden Materie erfordert, kann der Vorsitzende die Behandlung der Anträge in Ausschüssen anordnen.
 (2) Ein Fachausschuss muss unter dem Vorsitz des Erzbischofs oder des Generalvikars einberufen werden und besteht aus mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wirtschaftsrates.
 (3) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten sinngemäß die für das Plenum erlassenen Normen.
 (4) Beschlüsse der Ausschüsse werden, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam, wenn dem Protokoll des Ausschusses im Plenum die Zustimmung erteilt wird.

§ 10 Ständiger Ausschuss

- (1) Für die Entscheidung der im Folgenden genannten Materien wird ein Ständiger Ausschuss eingerichtet. Dieser Ausschuss tagt unter dem Vorsitz des Generalvikars und besteht aus den verantwortlichen Leitern der mit der Verwaltung der bona temporalia der Kirche beauftragten Ämter.
 (2) Die im Folgenden genannten Materien sind im Ständigen Ausschuss zu beraten und einer Beschlussfassung zu unterziehen. Der Beschluss des Ständigen Ausschusses wird rechtswirksam, sobald das Protokoll über die Beschlussfassung vom Plenum des Wirtschaftsrates genehmigt wird.
 (3) Zustimmungsrechte des Wirtschaftsrates:
 3.1 Veräußerungen und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 5 Z. 1 der Satzung für den Wirtschaftsrat,
 3.2 Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes und Umwidmungen gemäß § 5 Z. 2 der Satzung für den Wirtschaftsrat;
 3.3 Abschluss von Bestandverträgen gemäß § 5 Z. 3 der Satzung für den Wirtschaftsrat;
 3.4 Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren (WDBI. Nr. 6/2004, S. 22)

(4) Anhörungsrechte des Wirtschaftsrates:

- 4.1 Verwaltungsakte von größerer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß § 6 Z 2 der Satzung für den Wirtschaftsrat
- 4.2 die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen zugunsten einer frommen Stiftung (can 1305 CIC),
- 4.3 die Verminderung von Stiftungsverpflichtungen und die Herabsetzung von Messverpflichtungen,
- 4.4 weitere vom Plenum zugewiesene Agenden.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu verfassen, in dem Tag, Ort, Beginn der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die bis zur Abstimmung zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden einen Teil des Protokolls.
- (2) Der Vorsitzende hat einen Protokollführer zu bestimmen, dem die Antrag stellenden Mitglieder binnen drei Arbeitstagen nach der Sitzung die Protokollvorschläge für ihre Tagesordnungspunkte vorzu-legen haben.
- (3) Die Richtigkeit des Protokolls wird durch den Schriftführer bestätigt und durch Annahme in der darauf folgenden Sitzung des Wirtschaftsrates rechtsgültig festgestellt.

§ 12 Durchführung der Beschlüsse

- (1) Der Erzbischof wird nach Beschlussfassung im Wirtschaftsrat geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse anordnen.
- (2) In seiner Anwesenheit gefasste Beschlüsse sind, sofern der Erzbischof nicht eine andere Form der Erledigung anordnet, auch als entsprechende Vollzugsanweisung und Handlungsermächtigung an die Diözesanadministration anzusehen. Im Zweifel gilt die Unterfertigung des Protokolls durch den Erzbischof als Vollzugsanweisung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

30. Kontrollrat der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 setze ich die Geschäftsordnung des Kontrollrates der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 23. Dezember 2005

Dr. Christoph Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

Geschäftsordnung des Kontrollrates der Erzdiözese Wien

§ 1 Einberufung

- (1) Der Kontrollrat wird vom Vorsitzenden, zur konstituierenden Sitzung durch den Generalvikar, durch schriftliche Einladung

an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Darüber hinaus tritt der Kontrollrat zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder dies wegen eines dringenden Falles beim Vorsitzenden beantragen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kontrollrates werden, sofern sie ihre Funktion nicht ex offio ausüben, vom Erzbischof von Wien für eine Funktionsperiode von fünf Jahren frei ernannt und können von ihm aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Aus Eigenem oder über Antrag eines Mitgliedes kann der Vorsitzende dritte, sachverständige Personen zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kontrollrates fest.
- (2) Der Kontrollrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Befangenheit

Ein Mitglied des Kontrollrates kann an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einer mit ihm bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlich vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vor- oder Nachteile bringt.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Tagesordnung auf.
- (2) Die Beratung besteht aus Aufruf, Befragung, Meinungsäußerung und Anträgen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Debatte und bringt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.
- (4) Die Abstimmung besteht in der Meinungskundgabe der Mitglieder im Sinne der Zustimmung, Ablehnung oder einschränken- und präzisierenden Zustimmung zum Beschlussvorschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Die Zustimmung zu einem Beschlussvorschlag bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Kontrollrates ist ein Protokoll zu verfassen, in dem Tag, Ort, Beginn der Sitzung, die Namen der Anwe-

senden, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die bis zur Abstimmung zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden einen Teil des Protokolls.

- (2) Das Protokoll ist jedem Mitglied des diözesanen Wirtschaftsrates zuzustellen.

§ 8 Durchführung der Beschlüsse

- (1) Der Erzbischof wird nach Beschlussfassung im Kontrollrat geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse anordnen.
- (2) In seiner Anwesenheit gefasste Beschlüsse sind, sofern der Erzbischof nicht eine andere Form der Erledigung anordnet, auch als entsprechende Vollzugsanweisung und Handlungsermächtigung an die Diözesanadministration anzusehen. Im Zweifel gilt die Unterfertigung des Protokolls durch den Erzbischof als Vollzugsanweisung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

31. Personalmeldungen

Domkapitel

Msgr. Willibald Steiner, Dech., Pfr. in Hadres und Obitz, Geistl. Assistent der Kath. Aktion der ED Wien, wurde mit 22. Februar zum Ehrenkanoniker des Metropolitan- und Domkapitels zu St. Stephan ernannt.

Pfarrern

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

MMag. Alphons **Pachta-Rayhofen**, bisher Domkurat, wird mit 1. September für ein Studium in Rom beurlaubt.

Großebersdorf und Manhartsbrunn:

KR Robert **Grygar**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Großkrut:

KR Christoph **Loley**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet. Er bleibt Pfarrer in Katzelsdorf.

Gumpendorf, Wien 6:

Wolfgang **Moser** (L), bisher PHelf., schied mit 31. März aus. Er wird ab 1. April ausschließlich im Erzbischöflichen Sekretariat tätig sein.

Maria Gugging:

P. Horst **Nowak** CMM wurde vom 1. Mai bis 31. Oktober zum Assistenzkaplan ernannt.

Maria Kirchbüchl-Rothengrub:

P. MMag. Roman **Nägele** OCist, Pfr., wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Wallfahrtsdirektor ernannt.

Neukagran, Wien 22:

Mag. Marcel **Berger** wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Rossau, Wien 9:

Christa **Rentenberger** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Juli aus.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Jair Antonio **Viloria Marulanda**, bisher Kpl. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

GR Gerhard **Mayrhofer**, bisher AushSeels., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Strasshof an der Nordbahn:

GR Wilhelm **Moonen**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Wiener Neustadt – Propstei- und Hauptpfarre:

Mag. Dr. Ernst **Strachwitz**, bisher Kurat, wird mit 1. September für eine Aufgabe im Foyer de Charité freigestellt.

Flughafenseelsorge:

Johann **Zirkowitsch** (L), PAss. in Maria Lourdes, Wien 12 und Guntramsdorf-St. Jakobus, wurde befristet von 1. Dezember 2005 bis 31. Oktober 2006 zum Pastoralassistenten bestellt. Er scheidet in Guntramsdorf-St. Jakobus aus, bleibt aber PAss. in Maria Lourdes.

Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen

Monika **Harrer** (L) wurde mit 31. Jänner zur Vorsitzenden gewählt anstelle von Monika Loiskandl (L).

Institute des geweihten Lebens

Serviten:

P. Mag. Gottfried **Wolff** OSM wurde mit 6. Februar zum Provinzial gewählt anstelle von P. Andreas M. **Baur** OSM.

Auszeichnungen

P. Clemens **Kriz** OSST, KrkhSeels., wurde mit 18. November 2005 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesfälle

P. Rudolf **Wrzolek** SDS ist am 4. März im Alter von 75 Jahren im Salvatorianerkolleg in Mistelbach verstorben und wurde am 10. März in Gallbrunn bestattet.

GR Günter **Starzacher**, Kpl. in Penzing, Wien 14, ist am 12. März im Alter von 65 Jahren in der Pfarre Penzing, Wien 14, verstorben und wurde am 23. März auf dem Gersthofer Friedhof, Wien 18, bestattet.

32. Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

ab Juni 2006

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 0049 - 8161 / 181-2222
Telefax: 0049 - 8161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Aufgaben von Führung und Beratung in Veränderungsprozessen

Symposium für Führungskräfte und Gemeinde-/OrganisationsberaterInnen

In Kooperation mit den Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in den Bistümern der Freisinger Bischofskonferenz.

Montag, 26. 6. 2006, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Referent: Dr. Klaus Doppler

Es gibt eine gesonderte Ausschreibung, die Sie seit Januar 2006 in unserem Sekretariat anfordern bzw. als PDF-Datei von unserer Homepage abrufen können.

„Hallraum des Herzens“

Literatur und Verkündigung

Montag, 26. 6., 14.00 Uhr - Donnerstag, 29. 6. 2006, 13.00 Uhr

Die Bibel wird hier sowohl als Literatur als auch als Gottes Wort ernst genommen.

In diesem Kurs soll im Gespräch mit der modernen Literatur und mit Literaten (Patrick Roth, Thomas Hürlimann, Reiner Kunze u.a.) das Anregungspotential der Literatur für die Verkündigung, aber auch für die ganz persönliche Spiritualität und Kreativität erarbeitet werden. Geplant ist dabei am Abend des 27. Juni eine Autorenlesung mit Reiner Kunze.

Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer

Kursgebühr: € 130,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 169,-

Anmeldung: bis 12. 5. 2006

Kirche für die Menschen der Postmoderne

In Kooperation mit der Abteilung Fort- und Weiterbildung der Erzdiözese Bamberg

Montag, 10. 7., 14.00 Uhr - Donnerstag, 13. 7. 2006, 13.00 Uhr

In den deutschen Diözesen vollziehen sich gegenwärtig gewaltige Umbrüche in der Organisation der Seelsorge. Der Fokus hat sich massiv verschoben: hin zu den pastoralen Räumen.

Kirche muss um der Menschen willen fragen, wo in der Lebensrealität der Menschen hilfreiche Anknüpfungspunkte für die Botschaft vom Reich Gottes sind. Und das hat sowohl theologische, wie auch personelle und strukturelle Aspekte, die bedeutsam sind für die Zukunft der Kirche.

Dieses Seminar ermöglicht Verständnis für Veränderungsprozesse in einer komplexen Wirklichkeit, eine Einführung in systemtheoretische Grundlagen und entsprechende Werkzeuge wie Visionsarbeit, Zukunftswerkstatt, Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Aufgaben.

Leitung: Dr. Anna Hennersperger
Dr. Reinhold Reck

Kursgebühr: € 85,-

Pensionskosten: € 129,-

Anzahlung: € 124,-

Anmeldung: bis 2. 6. 2006

Geistlich begleiten

Intervallkurs 2006–2008

Viele Seelsorger und Seelsorgerinnen erkennen es zunehmend als den Kern ihrer Aufgabe, ihr gesamtes pastorales Handeln geistlich auszurichten. Sie verstehen ihren Dienst als Angebot für suchende und glaubende Menschen, denen sie in ihrem seelsorglichen Alltag begegnen und die sich immer öfter mit der Bitte um Begleitung an sie wenden.

Damit dieser Dienst mit Kompetenz und Sicherheit geleistet werden kann, bieten wir einen die eigene Praxis der Seelsorge begleitenden Intervallkurs an; er besteht aus sechs Blöcken und erstreckt sich über 1 1/2 Jahre November 2004 bis Juli 2006). Hinzu kommen 5 Treffen zur Supervision in kollegialen Gruppen.

Kursleitung: Prof. Dr. Christoph Jacobs
Sr. Barbara Bierler
P. Günter Niehüser

Einführungstag: 21. 11., 14.00 Uhr - 22. 11. 2006, 13.00 Uhr

Termine: 1. Block: 29. 01. 07 bis 02. 02. 07

2. Block: 23. 04. 07 bis 26. 04. 07

3. Block: 16. 07. 07 bis 20. 07. 07

4. Block: 22. 10. 07 bis 25. 10. 07

5. Block: 18. 02. 08 bis 21. 02. 08

6. Block: 05. 05. 08 bis 09. 05. 08

Eine ausführliche Beschreibung des Fortbildungsangebots, aus der Sie die Details der inhaltlichen Schwerpunkte, die Teilnahmevoraussetzungen und Kosten ersehen, können Sie in unserem Sekretariat anfordern oder auf unserer Homepage als PDF-Datei abrufen.

33. MIVA – Mai-Aktion

Auch heuer ersucht die Österreichische Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft (MIVA) alle Pfarren um Durchführung der Mai-Aktion. Unter dem Motto „Delegados de la Palabra“ (was bedeutet: „Gesandte des Wortes Gottes“) wird um Spenden für Fahrräder für Katechisten und LaienmitarbeiterInnen der jungen Kirchen des Südens ersucht. Die Katechisten sind durchwegs gut ausgebildet und arbeiten ehrenamtlich im Dienst der Kirche. Sie verkünden nicht nur das Evangelium, sondern sorgen sich auch um Kranke und Notleidende und sind vielfach Motoren der Dorfentwicklung.

Spenden-Überweisungen sind erbeten an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Konto 0000777771 (BLZ 54000).

Im Vorjahr erbrachte die Mai-Aktion 80.218,14 Euro zur Finanzierung von Fahrrädern.

34. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 16. Mai, 16.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag, 6. Juni, 16.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag, 13. Juni, 16.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag, 27. Juni, 16.00 bis 19.00 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

35. Sprechtag des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202

Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760

E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

36. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat

Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

WIENER **DIÖZESAN BLATT**

144. Jahrgang, Nr. 4,
 Mai 2006

37. Leitlinien der Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie (Erstbeichte und Erstkommunion)

1. Vorwort

1. Gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen machen neue Überlegungen zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie nötig.
2. Neue Modelle werden überlegt und erprobt.
3. In dieser Situation will das vorliegende Papier Klärung bringen und Richtung geben. Es soll einen Rahmen für die Vorbereitung abstecken und will keinesfalls ein einziges Diözesanmodell bieten.
4. Ein einziges Modell der Sakramentenvorbereitung für alle Kinder ist nicht sinnvoll: Glaubenswissen, religiös-kirchliche Praxis, familiäre Situationen und pfarrliche Gegebenheiten sind bisweilen sehr verschieden. Dementsprechend müssen und können alle für die Vorbereitung Verantwortlichen selbst pastorale Entscheidungen treffen, besondere Akzente setzen usw.
5. Eine Arbeitsgruppe aus Pastoralamt, Dechanten, Vikariatsvertreter/innen, der Jungschar, der Pastoralassistent/innen hat einen Entwurf vorgelegt. Dieser wurde in den diözesanen Gremien diskutiert.
6. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurden die vorliegenden Leitlinien der Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie (Erstbeichte und Erstkommunion) erarbeitet.
8. Ein Abgehen von dieser Praxis, wie es gelegentlich eingefordert wird, kann daher nur in Ausnahmefällen, zur Erprobung neuer pastoraler Wege, und nach vorheriger Genehmigung durch das Ordinariat mit zeitlicher Befristung erfolgen.
9. Davon unbeschadet ist die Möglichkeit, Kinder unter besonderen Voraussetzungen auch zur Frühkommunion zuzulassen.
10. Die Kinder werden im Vorbereitungsjahr auf zwei verschiedene Sakramente vorbereitet. Um eine Überforderung zu vermeiden, ist es sinnvoll, sich auf die wesentlichen Inhalte zu beschränken.
11. Die Kinder dürfen sich bewusst werden: Jesus lädt mich ein: zu Umkehr und Vergebung, wenn ich gesündigt habe, und zum gemeinsamen Mahl, um ihn selbst zu empfangen.
12. In vielen Modellen wird beim Thema Taufe angesetzt und zur Feier des Taufgedächtnisses hingeführt. Obwohl die Taufe Grundlage aller weiteren Sakramente ist, geht es in diesem Vorbereitungsjahr um zwei andere Sakramente. Die Behandlung des Sakramentes der Taufe soll daher in einem angemessenen Rahmen bleiben und nicht dominieren.
13. Pastorale Herausforderungen, aber auch Chancen ergeben sich durch die Teilnahme ungetaufter Kinder. Auf Wunsch der Eltern und Kinder ist eine Teilnahme an der Vorbereitung zu ermöglichen.

Ungetaufte Kinder sind zusätzlich rechtzeitig und kindgerecht auf die Taufe vorzubereiten. Das zeitliche Ausmaß wird – je nach religiös-kirchlicher Praxis der Familie und dem eventuellen Besuch des Religionsunterrichtes in der 1. Klasse – 4 bis 6 Stunden umfassen. Inhaltlich wird sich die Vorbereitung am Rituale für die Eingliederung von Kindern im Schulalter orientieren, vor allem auch in Bezug auf Übergabefeiern, etc.

Die Feier der Taufe eines solchen Kindes bietet der Klasse/Gruppe die Möglichkeit, eine Taufe erleben zu können.

2. Grundlagen

7. Durch verschiedene Schreiben römischer Kongregationen ist festgelegt, dass die Vorbereitung von getauften Kindern auf das Sakrament der Versöhnung und das Sakrament der Eucharistie noch in der Grundschule und in der Reihenfolge Erstbeichte – Erstkommunion stattfinden soll.

3. Subjekte der Vorbereitung

14. Für die Sakramentenvorbereitung sind die Kinder selbst, deren Eltern und Familien sowie die Pfarrgemeinde verantwortlich. Wenn auch die Grade der Verantwortlichkeit unterschiedlich sind, so ist die jeweilige Verantwortung seitens der Kinder,

Eltern, Familien und Pfarre eine echte und zu respektieren.

15. Auf gute Wege der Kommunikation und Information aller Verantwortungsträger/innen ist zu achten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine gute Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu achten.

3.1. Kinder

16. Die Kinder selbst sind, entsprechend ihrer entwicklungsbedingten Möglichkeiten, für ihren Zugang zu den Sakramenten verantwortlich.

3.2. Eltern und Paten/Patinnen

17. In erster Linie sind, entsprechend der Bereitschaftserklärung bei der Taufe ihres Kindes, die Eltern und Paten/Patinnen für die religiöse Erziehung verantwortlich. Sie haben ihren Kindern die Teilnahme an der pfarrlichen Vorbereitung zu ermöglichen.

18. Die pfarrliche Vorbereitung ist Unterstützung der elterlichen Verantwortung.

19. Ein begleitendes Angebot für Eltern und Paten/Patinnen ist sinnvoll, wobei auf das rechte Maß zwischen Forderung und Überforderung zu achten ist.

Vor allem soll es die Eltern in ihrer religiösen Erziehungsarbeit unterstützen und Hilfe bieten. Auch für sie ist ein Klima wichtig, in dem sie sich angenommen, wertgeschätzt und willkommen fühlen.

20. Im Rahmen von Zusammenkünften mit allen Eltern erhalten diese neben wichtigen organisatorischen Informationen zur Sakramentenvorbereitung und zur Gestaltung der Feier katechetische Hinführungen zu den Sakramenten. Eine Darstellung des inhaltlichen Konzeptes der Sakramentenvorbereitung hat genauso Platz wie katechetische Elemente. Dabei soll die Eigenverantwortung der Eltern gewahrt bleiben. Eine Nichtteilnahme muss respektiert werden und darf keinen Ausschluss für die Kinder bedeuten.

3.3. Pfarrgemeinde

21. Die Kirche, und damit die Pfarre als Kirche am Ort, hat die Sendung Menschen zu Christus zu führen, Menschen zu seinen Jüngern zu machen. Diese Sendung spiegelt sich in der pfarrlichen Verantwortung für die Vorbereitung der Kinder.

22. Die Letztverantwortung für die Sakramentenvorbereitung trägt der Pfarrer bzw. ihm Gleichgestellte. Unbeschadet dessen kann er Verantwortung für die konkrete Gestaltung der Vorbereitung an Haupt- oder Ehrenamtliche delegieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdienen Klarheit hinsichtlich ihres Auftrages, Wertschätzung ihres Einsatzes und Vertrauen in ihre Arbeit.

23. Zur Schulung der Mitarbeiter/innen werden in den Vikariaten Kurse angeboten. Die Kosten hierfür trägt die Pfarrgemeinde.

24. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Sakramentenvorbereitung wählen das Vorbereitungsmodell unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Gegebenheiten der Pfarre.

25. Sofern es die Kapazitäten der Pfarre erlauben, können auch verschiedene Vorbereitungsmodelle parallel durchgeführt werden, sodass Eltern und Kinder das für sie passendste wählen können.

4. Ort der Vorbereitung

26. Ordentlicher Ort der Vorbereitung ist die Wohn- bzw. Wahlpfarre. In Seelsorgeräumen und Pfarrverbänden kann es eine gemeinsame Vorbereitung aller Kinder geben. Andere Träger der Vorbereitung, wie katholische Privatschulen, sind als Ergänzung des Pfarrprinzips denkbar.

27. Es liegt in der Verantwortung der Pfarre, für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen, in dem eine gute Sakramentenvorbereitung möglich ist. Es soll ein Klima geschaffen werden, das es Kindern ermöglicht, sich willkommen, angenommen und ernst genommen zu fühlen.

5. Theologische Hinweise zum Sakrament der Versöhnung (Beichte)

28. Sündenerkenntnis, Umkehr und Buße sind zunächst innere und zutiefst persönliche Vorgänge: Das Umdenken und die Abwendung von der Sünde – die Hinwendung zum liebenden Gott, durch Christus, der gekommen ist die Sünder zu rufen.

29. Dabei ist Gewissens- und Herzensbildung, ein zunehmendes Kennenlernen der eigenen Schwächen, Schattenseiten aber auch Stärken und ein zunehmendes Kennenlernen der größeren Liebe Gottes unaufgebbare Lebensaufgabe.

30. Zwischen den Polen Laxismus und Rigorismus geht es um das Hineinwachsen in ein gesundes Selbst- und Gottesbild entsprechend der biblischen Botschaft.

6. Pastorale Hinweise zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Versöhnung

31. Der zeitliche Rahmen der Vorbereitung wird zwischen 6 und 10 thematische Stunden umfassen.

32. In der pfarrlichen Vorbereitung geht es in erster Linie um Erleben und Beziehung: Erfahrung von Liebe und Geborgenheit durch Jesus Christus, Beziehung zu ihm, zur Gemeinde und sich selber. Wissensvermittlung dient diesem Ziel und steht nicht im Vordergrund.

33. Bei der Vorbereitung und Gestaltung des Sakramentes der Versöhnung ist auf eine altersgemäße Gewissensentwicklung zu achten. Es geht um ein kindgerechtes, angstfreies, zeitgemäßes Vermitteln von Sünde und Schuld, ein Sensibilisieren des Gewissens für gut und böse.
34. Dabei wird das Ziel darin liegen, den Kindern die Bedeutung und den Inhalt der Begriffe nahe zu bringen. Es geht um Erfahrung und Zugebenkönnen von Sünde und Schuld. Bei allem zeitgemäßen Ansatz sollen die Kinder doch die traditionellen Begriffe kennen lernen.
35. Am Ende der Vorbereitungszeit auf das Sakrament der Versöhnung sollen die Kinder mit dem Tun des Beichtens vertraut sein.
36. Beichte kann so als Möglichkeit erlebt werden, belastende Situationen zu verarbeiten.
37. Bei der Beichte selbst können die Gestaltung des Beicht-raumes, der Ablauf der Feier und ein Versöhnungsfest nach der Beichte eine große Hilfe sein.
38. Die Vorbereitung und die Gestaltung der Beichte selbst sollen kindgerecht und nicht Angst machend sein. Für die Beichte gelten die cann. 959-997, weiters sind die Richtlinien der Erzdiözese Wien betreffend sexuellen Missbrauch zu beachten (diese sind im Jungescharbüro der Diözese zu erhalten).
39. Beim Zugang zum Sakrament der Versöhnung kommt dem Priester, bei dem die Kinder beichten, eine große Bedeutung und damit Verantwortung zu. Sein Umgang mit den Kindern prägt deren zukünftiges Beichtverhalten und spielt eine wesentliche Rolle dabei, ob Kinder auch nach der Erstbeichte gerne und angstfrei zum Sakrament der Versöhnung gehen. Gerade in diesem sensiblen Bereich kommt der Selbstreflexion und der Weiterbildung der Priester eine wichtige Rolle zu.

7. Theologische Hinweise zum Sakrament der Eucharistie

40. Eucharistie ist Quelle, Mitte und Höhepunkt des christlichen Lebens.
41. Christus bringt sich für seine Kirche dar, schenkt seinen Leib und sein Blut, gibt Anteil an seinem Tod und seiner Auferstehung uns zum Heil.
42. Die Liebe Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wird greif- und angreifbar.
43. Eucharistie hat eine persönliche und ekklesiale Dimension.
44. Es geschieht Wandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi, Wandlung menschlicher Persönlichkeit und Wandlung der Gemeinschaft.

45. Wer Leib und Blut des Herrn empfängt, wird ein Leib und ein Geist mit Christus, hat Teil an Christi Hingabe und Opfertat.

8. Pastorale Hinweise zur Vorbereitung von Kindern auf das Sakrament der Eucharistie

46. Obwohl, streng genommen, die Kinder in diesem Jahr auf den erstmaligen Kommunionempfang vorbereitet werden, wird es dennoch vielfach pastorale Situation sein, die Kinder auf den Mitvollzug der ganzen Messfeier vorbereiten zu müssen.
47. Der zeitliche Rahmen der Vorbereitung wird zwischen 6 und 10 thematische Stunden umfassen.
48. In der pfarrlichen Vorbereitung geht es in erster Linie um Erfahrung und Beziehung: Erfahrung von Liebe und Geborgenheit durch Jesus Christus, Beziehung zu ihm, zur Gemeinde und sich selber. Wissensvermittlung dient diesem Ziel und steht nicht im Vordergrund.
49. Wenn auch zum Empfang der Kommunion die Fähigkeit gehört, Leib und Blut Jesu Christi von Brot und Wein unterscheiden zu können, wird man dennoch von Kindern nicht mehr verlangen, als Theolog/innen zu leisten im Stande sind.
50. In vielen Modellen wird das Wort „Heiliges Brot“ statt „Leib Christi“ verwendet, eine Bezeichnung, die auch das deutsche Messbuch in mehreren Orationen kennt. Auch im Blick auf die Eucharistie gilt, dass der gemeinte Inhalt wichtiger ist als das verwendete Wort. Dennoch ist eine Vorbereitung, ohne vom „Leib Christi“ zu reden, nur schwer denkbar.
51. Während der Vorbereitungszeit auf das Sakrament der Eucharistie sind kindgerecht gestaltete Messen unverzichtbares Element. Eucharistie zu feiern kann nicht im „Trockentraining“ gelernt werden. Auch hier geht es zentral um die Möglichkeit Gottesdienst zu erleben. Die Hinweise im „Direktorium für Kindermessen“ können dabei hilfreich sein.
52. Ziel der Vorbereitung auf das Sakrament der Eucharistie ist auch, im Feiern der Messe sicher zu sein.

9. Zur Gestaltung

53. Bei beiden Sakramenten geht es darum, die befreiende Botschaft Jesu Christi kennen zu lernen, es geht um Sein Reden, Handeln und Leben. Wesentliche Inhalte der Vorbereitungszeit werden daher aus der Bibel kommen.
54. Das Wort Gottes soll als Frohe Botschaft erschlossen werden.
55. Außerbiblische Geschichten können zur biblischen Botschaft hinführen und diese für Kinder heute erschließen, dürfen aber kein Ersatz für Inhalte aus der Bibel sein.
56. Bei der Vorbereitung der Kinder geht es nicht in erster Linie um Wissensvermittlung, sondern um gemeinsames Erfahren der

liebenden Nähe Gottes. Wesentlich ist ein geglückter Bezug zum Alltag der Kinder.

57. Damit sich die Kinder gut mit den Inhalten der Vorbereitung auseinandersetzen können, ist der Einsatz von altersentsprechenden Methoden (Spiele, Rätsel, Rollenspiele, Plakate, Materialien, Erzählungen usw.) notwendig. Methoden unterstützen die inhaltlichen Ziele und dienen diesen.

58. Ein wichtiger Aspekt der gemeinsamen Vorbereitung sind Gebet und liturgische Feiern:

- a. mit der ganzen Pfarrgemeinde, sodass sich die Kinder als Mitglieder der Pfarrgemeinde erleben können
- b. mit den Familien der Kommunionkinder
- c. mit den Kommunionkindern und Tischeltern

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist zu beachten, dass den Kindern ein aktives Mitfeiern möglich wird.

59. Entsprechend der unterschiedlichen pastoralen Herausforderungen bilden sich in unserer Diözese mehrere Wege der Vorbereitung heraus.

In vielen Pfarren findet die Vorbereitung in wöchentlichen Gruppenstunden unter der Leitung von Tischmüttern und -vätern statt.

Andere Pfarren gestalten Samstagnachmittage, allein mit den Kindern oder gemeinsam mit den Eltern.

Wieder andere legen die Verantwortung für die Vorbereitung ganz in die Hände der Familien und unterstützen die Eltern in ihrer Aufgabe durch Elternkatechesen.

Daneben gibt es viele Mischformen.

60. Die Fülle an Vorbereitungswegen zeigt, dass individuell auf die jeweilige pastorale Herausforderung zu reagieren ist. Ein gemeinsames Diözesanmodell wird es nicht mehr geben können. Hilfestellungen und Anregungen bieten die Katholische Jungschar, das Pastoralamt und die Vikariate.

10. Weiterführende Begleitung

61. Um einen guten Übergang von Kommunionvorbereitung zu Jungschargruppen und/oder Ministrant/innen zu ermöglichen, ist es ratsam, dass die jeweiligen Verantwortlichen rechtzeitig Kontakt zueinander aufzunehmen.

Beim Kommunionelternabend können Jungschar bzw. Ministrant/innendienst vorgestellt werden, bei einem Treffen der Kommunionkinder nach der Erstkommunion können Jungschar- und/oder Ministrant/innen-Gruppenleiter/innen in das Programm eingebunden sein und Kinder zu den Gruppenstunden einladen, etc.

62. Die Gestaltung der Schulbeichte wird wesentlich zu einem geglückten Zugang zum Sakrament der Versöhnung beitragen.

63. Kindgemäße Gottesdienste in der Pfarre und gut gestaltete Schulmessen helfen den Kindern im Feiern der Eucharistie.

38. Pfarrbefähigungskurs 2006

Zielgruppe

Für alle, die in nächster Zeit Pfarrer werden wollen, ist der Kurs in allen seinen Teilen verpflichtend.

1. Einführungstag:

mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn,
Generalvikar Mag. Franz Schuster,
und den Bischofsvikaren Karl Rühringer,
P. Amadeus Hörschläger OCist, Dr. Matthias Roch

Termin: Mittwoch, 6. September 2006, 10.00 – 16.00 Uhr
Ort: Club Stephansplatz 4,
Stephansplatz 4,
1010 Wien

2. Kurs-Termine:

2.1.
Zeit: Montag, 2. Oktober 2006, 09.00 Uhr
bis Mittwoch, 4. Oktober 2006, 18.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Bernhard, Neuklostergasse 1,
2700 Wiener Neustadt

2.2.
Zeit: Mittwoch, 18. Oktober 2006 und
Donnerstag, 19. Oktober 2006,
jeweils 9.00 – 18.00 Uhr
Ort: Club Stephansplatz 4,
Stephansplatz 4,
1010 Wien

3. Prüfungstermine:

Vorgesehen sind Dienstag, 21. November oder
Mittwoch, 22. November 2006, jeweils Nachmittag
(Genaue Zeiten werden noch vereinbart).

4. Anmeldung:

Wer 2006 die Pfarrbefähigungsprüfung machen will, möge sich bitte rechtzeitig im Pastoralamt

(Maria Teichmann oder
Mag. Günter Nocker) anmelden:
Tel: 01/515 52-3372, Fax: -2387;
aus.u.weiterbildung@edw.or.at

39. PersonalmeldungenPersonalmeldungen

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, wurde mit 23. April zum Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die fremdsprachigen Gemeinden in der Erzdiözese Wien ernannt.

Domkapitel

Univ.-Prof. Kan. Präl. Dr. Josef **Weismayer** wurde am 8. März zum Domkustos gewählt und mit 1. Juni bestätigt anstelle von Präl. Rudolf Trpin, Dompropst und Pfr.

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die fremdsprachigen Gemeinden in der Erzdiözese Wien, wurde mit 23. April ein Kanonikat Rudolphinischer Stiftung des Domkapitels an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien auf Amtszeit als Weihbischof verliehen.

Pfarrren**Auferstehung Christi, Wien 5:**

Dr. Stanislaw **Koller**, ED. Kraków, bisher Kpl., wurde vom 24. April bis 31. August zum Provisor ernannt.

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Dech., bisher Mod. in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Ebreichsdorf:

Barbara Elisabeth **Winkler** (L), bisher PHelf., schied mit 30. April aus.

Eichenbrunn, Gnadendorf und Pyhra:

Jan **Jurus**, D. Tarnów, bisher Mod. in Straning, Grafenberg und Wartberg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von Mag. Rudolf **Parth** CM, bisher Mod., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien scheidet und in Graz eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Gießhübl:

Mag. Edward **Keska**, D. Tarnów, bisher AushKpl. in Oberlaa, Wien 10, wurde mit 1. September zum Moderator und Kirchenrektor der Kirche Christus-König im Jungarbeiterdorf Hochleiten ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, bisher UnivSeels. und Rektor im AAI, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

St. Valentin-Landschach:

P. Mag. Paulus **Nüss** OCist, bisher Prov., wurde mit 1. Mai zum Pfarrer ernannt.

Seebenstein:

KR Josef **Spreitzhofer**, Dech., bisher Pfr. in Puchberg am Schneeberg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Diözesanzugehörigkeit

Mag. Marian **Garwol**, Mod. in Mannersdorf am Leithagebirge, vormals Angehöriger der Gesellschaft Christi, wurde mit 1. April in die ED Wien inkardiniert.

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Mod. in Weikendorf, vormals Angehöriger des Minoritenordens, wurde mit 1. Mai in die ED Wien inkardiniert.

Todesfälle

GR P. Wolfgang **Traummüllner** OSB, Pfr. i. R., ist am 31. März im Alter von 84 Jahren im Krankenhaus in Klosterneuburg verstorben und wurde am 11. April in der Krypta des Schottenstiftes, Wien 1, bestattet.

OStR Dr. Ladislaus **Kocsis**, Professor i. R., ist am 21. April im Alter von 86 Jahren im Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder in Kritzensdorf verstorben und wurde am 5. Mai in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

P. Dr. Gottfried **Vanoni** SVD, Dekan, ist am 25. April im Alter von 58 Jahren in St. Gabriel, Mödling, verstorben und wurde am 3. Mai auf dem Klosterfriedhof von St. Gabriel, Mödling, bestattet.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauamtes fahren am Mittwoch, 28. Juni 2006, auf Betriebsausflug. An diesem Tag bleibt die genannte Dienststelle geschlossen.

Wir bitten um Verständnis!

40. Termine

Priesterweihe 2006

Kardinal Christoph Schönborn spendet die Priesterweihe am Freitag, 23. Juni 2006, um 16.00 Uhr im Dom zu St. Stephan.

Vikariat Unter dem Wienerwald

Anmeldung für alle Veranstaltungen:
Tel.: 02622/29131-41;
Fax-Kl. -40
oder E-Mail: vikariat.sued@edw.or.at

Besinnungsabend für Mitarbeiter in der Liturgie

Thema: Löscht den Geist nicht aus
Termin: Freitag, 2. Juni 2006, 18.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Bernhard
Referent: Prof. Dr. Josef Weismayer

41. Betriebsausflüge 2006

Am Mittwoch, 14. Juni 2006, bleiben das Ordinariat und alle zugeordneten Dienststellen wegen des Betriebsausflugs geschlossen.

Der Betriebsausflug der Wirtschaftsstelle mit den Dienststellen Verwaltung, Buffet, Materialstelle, Zentralexpedit, Vervielfältigung und Betriebsküche findet heuer am Dienstag, 20. Juni 2006, statt. Diese Dienststellen bleiben daher an diesem Tag geschlossen.

Der Betriebsausflug des Pastoralamtes findet am Dienstag, 20. Juni 2006, statt.

Der Betriebsausflug der Fachbereiche Kategoriale Seelsorge findet am Dienstag, 20. Juni 2006, statt.

42. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 13. Juni, 16.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag, 27. Juni, 16.00 bis 19.00 Uhr

Für die Sprechtage ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

43. Sprechtage des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.
1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202
Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760
E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

44. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat

Diakon Franz Ferstl
Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at
Ort: 1090 Wien, Boltzmann gasse 7-9.

Redaktionsschluss für WDBI 5/2006: 2. Juni 2006
Redaktionsschluss für WDBI 6/2006: 25. August 2006

WIENER **DIÖZESAN BLATT**

144. Jahrgang, Nr. 5,
 Juni/Juli/August 2006

45. Wichtiger Hinweis

Mit 3. Juli beginnen die Bauarbeiten zur Sanierung des Zwettlerhofes, Stephansplatz 6, und zur Verlegung der Werksküche und des Essraums in das Dachgeschoß des Erzbischöflichen Palais. Diese Bauarbeiten haben zur Folge, dass sämtliche Parkplätze im Hof des Erzbischöflichen Palais mit Ausnahme der Garagenplätze ab 3. Juli leider nicht mehr zur Verfügung stehen. Die gesamten Bauarbeiten sollen in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein. Wir bitten um Verständnis.

46. Mitglieder des neu konstituierten Priesterrates (10. Funktionsperiode)

Diözesanbischof (Vorsitzender)

Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Mitglieder von Amts wegen

Generalvikar:

Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster

Bischofsvikare:

Weihbischof Bischofsvikar Kan. DDr. Helmut Krätzl

Weihbischof Bischofsvikar Mag. Dr. Franz Scharl

Bischofsvikar KR P. Dr. Alois Kraxner CSsR

Bischofsvikar KR Kan. P. Mag. Amadeus Hörschläger OCist

Bischofsvikar Kan. Msgr. Dr. Matthias Roch

Bischofsvikar KR Karl Rühringer

Ordinariatskanzler:

Kan. Msgr. Dr. Walter Mick

Regens des Priesterseminars:

Liz. Dr. Nikolaus Krasa, 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9

Rektor des diözesanen Missionskollegs „Redemptoris Mater“:

Dipl.-Ing. Dr. Giuseppe Rigosi, 2393 Sparbach, Sparbach 1

Leiter des Pastoralamtes:

Mag. Michael Scharf

Gewählte Mitglieder

Msgr. Mag. Clemens Abrahamowicz, Pfarrer, 1140 Wien, Pachmannngasse 10

Hans Bensdorp, Dechant, 1120 Wien, Marschallplatz 6

Kan. Mag. Anton Faber, Dechant, 1010 Wien, Stephansplatz 3

KRMsgr. Ernst Freiler, Dechant, 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 14

Mag. Gerald Gump, Dechant, 2320 Schwechat, Hauptplatz 5

KR P. Andreas Hiller CSsR, Pfarrer, 1170 Wien, Wichtelgasse 74

Prof. DDr. Michael Landau, Caritasdirektor, 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

KRMsgr. Dr. Leopold Mathias, Pfarrer, 1100 Wien, Puchsbaumplatz 9

Mag. Markus Muth, Diözesanjugendseelsorger, 1100 Wien, Antonsplatz 21 (Adr. ab 1. 9.)

KR Karl Pichelbauer, Dechant, 2000 Stockerau, Kirchenplatz 3

KR Msgr. Dr. Norbert Rodt, Dechant, 1180 Wien, Bischof-Faber-Platz 7

Msgr. Mag. Helmut Schüller, Universitätsseels. u. Pfarrer, 2301 Probstdorf, Weißen-Stephans-Platz 3

Dr. Roland Schwarz, Pfarrer, 1120 Wien, Zanaschkagasse 12/30/16

Dipl.-Ing. Mag. Konstantin Spiegelfeld, Pfarrer, 1020 Wien, Nepomukgasse 1 (Adr. ab 1. 9.)

Mag. Georg Stockert, Pfarrer, 1220 Wien, Asperner Heldenplatz 9

Mag. Dr. Ernst Strachwitz, Kurat, 26330 Chateauf de Galaure, Frankreich, Rue Geoffroy de Moirans 85 (Adr. ab 1. 9.)

KR P. Liz. Dr. Bernhard Johann Vosicky OCist, Pfarrer, 2532 Heiligenkreuz i. W., Heiligenkreuz 1

P. Dr. Karl Josef Wallner OCist, Kaplan u. Kirchenrektor, 2532 Heiligenkreuz i. W., Heiligenkreuz 1

Prälat Dr. Josef Weismayer, Rektor, em. Univ.-Prof., 1030 Wien, Ungargasse 38/435

DDr. Paul Michael Zulehner, Dekan, Univ.-Prof., 1010 Wien, Schottenring 21

Ernannte Mitglieder

P. Mag. José Claveria FSCB, Studentenseelsorger, 1010 Wien, Ebendorferstraße 8 (Adr. ab 1. 9.)

KR P. Mag. Edward Jozef Daniel SAC, Dechant, 1100 Wien, Quellenstraße 197

Dr. Christoph Goldschmidt, Dechant, 2136 Laa a.d. Thaya, Kirchenplatz 18

Dr. Boleslaw Jan Krawczyk, Pfarrer, 1020 Wien, Alexander-Poch-Platz 6

P. Johannes **Lechner** f.j., Kaplan und Prior, 2293 Marchegg, Hauptplatz 24
 Mag. Martin **Leitner**, Pfarrer, 2632 Wimpassing i. Schwarzatal, Pater-Josef-Klementh-Platz 1
 Dr. Laurent **Lupenzu-Ndombi**, Moderator, 3003 Gablitz, Kirchenplatz 2
 Dr. Leo **Maasburg**, Nationaldir. Päpstl. Missionswerke, 1090 Wien, Boltzmanngasse 9
 Mag. Clifford Gratian **Pinto**, Moderator, 1030 Wien, Rennweg 91
 P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, Dechant, 1030 Wien, Kolonitzplatz 1
 Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, Pfarrer, 2500 Baden bei Wien, Leesdorfer Hauptstr. 7

47. Personalmeldungen

Diözesane Ämter und Stellen

Afro-Asiatisches Institut:

P. Dr. Markus Solo **Kewuta** SVD, bisher AushKpl. in der Pf. Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10, wurde mit 1. Oktober für ein Jahr zum Rektor ernannt.

Erzbischöfliches Priesterseminar:

Mag. Richard **Tatzreiter** wurde mit 1. September zum Subregens bestellt.

Päpstliche Missionswerke – Missio:

KR Franz **Ferstl** (D), Institutsleiter im Diözesanen Institut für den ständigen Diakonat und Leiter im Referat für Mission und Entwicklung, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Juli zum Diözesandirektor ernannt anstelle von Msgr. Friedrich **Koren**, Dech., Pfr. in Zwischenbrücken, Wien 20.

Stephanushaus, Wien 3:

Univ. Prof. Präl. Dr. Josef **Weismayer**, Domkustos, wurde mit 1. Oktober auf weitere vier Jahre zum Rektor ernannt.

Pfarrern

Arsenal, Wien 3:

Dr. Iosif **Antoci**, D. Iasi, bisher Mod. in der Pf. Gartenstadt, Wien 21, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Prof. HR Msgr. Dr. Michael **Bischinger**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf die Pfarre verzichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Aspern, Wien 22:

MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Atzgersdorf, Wien 23:

Mag. Peter **Pösze**, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt anstelle von Msgr. Otto **Novotny**, Mod. in der Pf. Erlöserkirche-Endresstraße, Wien 23, bisher Pfr.

Auersthal:

Gerhard **Widhalm** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Breitenfurt-St. Johann Nepomuk:

Msgr. Dr. Rupert **Stadler**, Pfr. in Breitenfurt-St. Bonifaz, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrer ernannt.

Erlach:

Mag. Franz **Karall** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Gänserndorf:

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Mod. in Weikendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Gänserndorf, Strasshof an der Nordbahn und Weikendorf:

Mag. Petrus **Paskalis**, bisher Kpl. in Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrottenthal und Watzelsdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Gnadendorf:

Gerhard **Romstorfer** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Groß-Schweinbarth:

Mag. Ernst **Steindl**, Dech., Pfr. in Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn, wurde mit 1. September bis auf Widerruf zum Provisor ernannt.

Großkrut:

Mag. Constant **N'dala**, D. Pointe-Noire, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Hausleiten:

Dipl. Ing. Mag. Dr. Wolfgang **Stark** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Jedlese, Wien 21:

MMag. Wolfgang **Polder**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Korneuburg:

Mag. Arthur **Schwaiger** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt und zum ehrenamtlichen Diakon in der Schulseelsorge in der BHAK Korneuburg und im BG Stockerau.

Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese:

Franz **Schwammenschneider** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Leitzersdorf:

Hermann **Schölm** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Leopoldsdorf:

Msgr. Dr. Benedykt **Cierzniak**, Kirchenrektor i. R., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Leopoldsdorfi. M., Breitstetten, Haringsee und Obersiebenbrunn:

Dipl. Ing. (FH) Roland **Reisenauer** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Mauer, Wien 23:

Dipl.-Ing. Mag. Flavio Nicolae **Farcas** (D), bisher PAss, wurde mit 1. Juni zum hauptamtlichen Diakon bestellt.

Dipl. Ing. Hubert **Keindl** (D) mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon für das Rektorat Zur HlSt. Dreifaltigkeit (auf dem Georgenberg) bestellt.

Ober St. Veit, Wien 13:

Edwin **Zaloha** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Obermarkersdorf:

Msgr. Franz **Mantler**, Dech., Pfr. in Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf, wurde vom 1. April bis 31. August zum Provisor ernannt anstelle von GR P. Liz. Albert **Winkler** OSB, Pfr. in Waitzendorf, bisher Pfr.

Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf:

MMMag. Erich **Neidhart**, bisher Kpl. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Oberleis, und Simonsfeld, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mag. Christoph **Pfann**, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Penzing, Wien 14:

Mag. Wolfgang **Kommer** (D) Mag. Gerhard **Sarman** (D), bisher PAss, wurden mit 1. Juni zu hauptamtlichen Diakonen bestellt.

Pfaffendorf:

P. Mag. Placidus **Leeb** OSB (M. Roggendorf), bisher Kpl. in Hollabrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt anstelle von KR P. Martin **Botz** OSB (Göttweig), Pfr. in Jetzelsdorf, bisher Pfr.

Pyhra:

Erich **Wagner** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Ringelsdorf und Niederabsdorf:

Dr. Péter **Peczár**, bisher Mod. in Schrick und Pellendorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von KR Joachim Karl **Scheiwl** OPraem (Strahov), bisher Mod., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand trat.

Rossau, Wien 9:

P. Norbert **Harm** OSM wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt. KR P. Gregor M. **Oberguggenberger** OSM, bisher Pfr., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

P. Mag. Martin M. **Lintner** OSM und P. Philippe M. **Van Dael** OSM, bisher Kapläne, scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernehmen eine neue Aufgabe im Orden.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Jesus David **Jaen Villalobos**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Oreste **Da Rin Fioretto**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14:

Mag. Rainer **Walczak** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

St. Lorenzen am Steinfeld:

P. Dipl.-Theol. David **Ringel** OCist., bisher Mod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrer ernannt.

Stadlau, Wien 22:

P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Johann **Randa** SDB, bisher Mod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrer ernannt.

Strasshof an der Nordbahn:

Mag. Eduard **Schipfer**, Pfr. in Gänserndorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt.

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Mod. in Weikendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Ternitz und St. Johann am Steinfeld:

Ivan **Saric** (D), bisher PHelf., wurde mit 1. Juni zum hauptamtlichen Diakon bestellt.

Unterretzbach und Mitterretzbach:

Liz. Eronim **Ambáruşi**, ED. Bucuresti, bisher Mod., beendet mit 31. August seinen Dienst in der ED Wien. Er geht zum Studium nach Italien.

Weikendorf:

Mag. Eduard **Schipfer**, Pfr. in Gänserndorf, Prov. in Strasshof an der Nordbahn, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

Wiener Neudorf:

Dipl. Ing. Oskar **Obermeier** (D) wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Wiesmath:

Mag. Raimund **Beisteiner** CO, bisher Mod. in Leopoldsdorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge

Msgr. Mag. Karl **Wagner** wurde mit 30. Juni als Leiter des Einsegnungsdienstes entpflichtet. Er bleibt Rektor der Kirche zum Hl. Karl Borromäus (Dr.-Karl-Lueger-Gedächtnis-Kirche).

GR Johannes **Grill**, bisher Seels. im Haus der Barmherzigkeit, tritt mit 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Mag. Franz **Karall** (D), ea Diakon in Erlach, wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon im Landespensionisten- und -pflegeheim Wiener Neustadt bestellt.

Hermann **Schölm** (D), ea Diakon in Leitzersdorf, wurde mit 1. Juni zum ehrenamtlichen Diakon im Humanis Klinikum NÖ., Standort Stockerau, bestellt.

Krankenhausseelsorge

Sr. Waltraud **Hirsch** SDR, bisher PHelf. im Geriatriezentrum St. Rochus, Wien 14, schied mit 31. Mai aus.

Mag. Peter **Maurer** (L), bisher PAss. im SMZ West-Otto-Wagner-Spital, Psychiatrisches Zentrum, Wien 14, scheidet mit 30. Juni aus. Er ist ab 1. Mai im Bildungshaus St. Bernhard tätig, ab 1. Juli ausschließlich.

P. Mag. José **Claveria** FSCB, Studentenseels., bisher Kpl. in Dornbach, Wien 17, wurde mit 1. September zum Universitätsseelsorger in der Katholische Hochschulgemeinde Wien - Bereich I ernannt.

Institute des geweihten Lebens

Elisabethinen:

Sr. M. Gabriela **Trenker** OSE wurde am 9. Mai zur Generaloberin gewählt anstelle von Sr. M. Dominica **Keindl** OSE.

Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu:

M.M. Angelina **Finnell** DCJ wurde mit 9. Mai zur Generaloberin gewählt.

Salesianerinnen Orden der Heimsuchung Mariens:

Sr. Helga M. **Dillinger** OVSM wurde mit 12. Mai zur Oberin gewählt anstelle von Sr. Dr. M. Fidelis Krauth OVSM.

Salvatorianerinnen:

Sr. Patricia **Erber** SDS wurde mit 17. Juni zur Provinzleiterin wieder gewählt.

Auszeichnungen

DDr. Martin **Schlag**, Regionalvikar der Prälatur Opus Dei, wurde mit 6. März zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Todesfälle

KR Dr. Franz **Jantsch**, Pfarrer i. R. ist am 1. Mai im Alter von 96 Jahren in seiner Wohnung in Hinterbrühl verstorben und wurde am 12. Mai in Hinterbrühl bestattet.

Johann **Harg** (D), ea Diakon in Kranichberg und Raach am Hochgebirge, ist am 13. Mai im Alter von 63 Jahren im Krankenhaus in Wiener Neustadt verstorben und wurde am 19. Mai in Hochneukirchen bestattet.

GRP. Johann **Zebinger** SVD, Pfr. in Breitenfurt- St. Johann Nepomuk, ist am 18. Mai im Alter von 91 Jahren im Krankenhaus in Mödling verstorben und wurde am 25. Mai auf dem Klosterfriedhof von St. Gabriel, Mödling, bestattet.

GR P. Anton **Birkbauer** SDB ist am 27. Mai im Alter von 77 Jahren im Don Bosco Haus, Wien 13, verstorben und wurde am 7. Juni in der Grabstätte der Salesianer Don Boscos auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

48. Caritas-Augustsammlung am 20. August 2006

„Alle 5 Sekunden stirbt ein Kind den Hungertod.“
Die Caritas bittet heuer um Wasser und Getreide für Familien in Kenia.

Die lang anhaltende Dürre im Norden Kenias hat 70 % des Viehbestandes vernichtet und damit unzähligen Familien die Lebensgrundlage geraubt. Ohne Vieh haben sie keine Milch, keine Felle, keine Jungtiere, die eingetauscht werden können gegen andere lebensnotwendige Güter.

Die Caritas hat jetzt in den ersten Gebieten Wassercontainer aufgestellt, um den Durst zu stillen. Getreide wird verteilt, um Brot backen zu können.

Doch die Hilfe ist von Spenden abhängig. „Wir können nur das weitergeben, was uns an Hilfe gegeben wird“, so der Caritasverantwortliche vor Ort.

Dabei ist nur wenig nötig, um zu helfen. Nur 15 Euro braucht die Caritas, um eine Familie einen ganzen Monat mit Wasser und Nahrungsmitteln zu versorgen.

Die Materialien zur Augustsammlung werden von der Caritas im Juli per Post an die Pfarren versendet. Nachbestellungen und Gottesdienstunterlagen können telefonisch unter 01/51 552-3678 angefordert werden.

49. Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab September 2006

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

„Wenn Eltern dich morgen fragen ...“

Familie – Erziehung – Pastoral

Montag, 25. 9. 2006, 14.00 Uhr bis
Freitag, 29. 9. 2006, 13.00 Uhr

Kirche ist im Feld der Erziehung seit jeher sehr engagiert. Damit möchte sie Familien in ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Die Fortbildungswoche ist für Seelsorger und Seelsorgerinnen gedacht, die in der Pastoral in den Pfarrgemeinden tätig sind und verschiedene Erziehungskonzepte, Elterntrainings und pastorale Projekte kennen lernen möchten.

Kursleitung: Ulrich Hoffmann
ReferentInnen: Prof. Dr. Karl Bopp SDB
Prof. Dr. Sigrid Tschöppe-Scheffler
Leitung der Workshops: Katharina Bäcker-Braun
Margret Färber
Kursgebühr: € 135,-
Pensionskosten: € 172,-
Anmeldung bis 26. 7. 2006

Umkehr, Buße und Versöhnung. Neue Zugänge zu einem „vergessenen“ Sakrament.
Pastoralliturgische Werkwoche.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut Trier
Montag, 25. 9. 2006, 14.00 Uhr bis
Freitag, 29. 9. 2006, 13.00 Uhr

Eine Überwindung der Krise der kirchlichen Bußpraxis erscheint möglich, wenn Christen neu lernen, das Geschenk der Befreiung aus unheilvollen Verstrickungen wertzuschätzen. In belastenden Lebenssituationen können die kirchlichen Feiern der Umkehr und Versöhnung als heilende, tröstende und aufrichtende Zuwendung Gottes erfahren werden. Ziel der Werkwoche ist es, sich mit diesem Anliegen eingehend und ganzheitlich zu befassen.

Leitung: Dr. Monika Selle
Prof. Dr. Ewald Volgger
Kursgebühr: € 125,-
Pensionskosten: € 172,-
Anmeldung bis 26. 7. 2006

dynamisch – motivierend – sicher

Kompetenz für Leitung von Veranstaltungen und Bildungsarbeit mit Erwachsenen

1. Kurseinheit: Lernen als Prozess: 16. bis 20. Oktober 2006
2. Kurseinheit: Umgang mit Störungen und Blockierungen: 29. November bis 1. Dezember 2006
3. Kurseinheit: Abklärung der Leitungsrolle: 5. bis 7. Februar 2007
4. Kurseinheit: Umgang mit Erfolgserlebnissen und Frustrationen: 23. bis 25 April 2007

Leitung: Jutta Mügge
Claudia Eßer-Egenolf
Kursgebühr: € 990,-
Pensionskosten: € 43,-/Tag
Anmeldung bis 27. 7. 2006

Weitere Einzelheiten wie z.B. die Zahlungsmodalitäten oder die Zertifizierungsbedingungen sind der ausführlichen Kursbeschreibung zu entnehmen, die wir Ihnen bei Interesse gerne zusenden. Sie steht auch auf unserer Homepage als PDF-Datei zum Download bereit.

Was dürfen wir hoffen?

Zum personalen Gehalt christlicher Eschatologie in der Sicht Hans Urs von Balthasars

Mittwoch, 4. 10. 2006, 14.00 Uhr bis
Freitag, 6. 10. 2006, 13.00 Uhr

Sowohl anhand persönlicher Fragestellungen als auch in der Auseinandersetzung mit Texten von Hans Urs von Balthasar soll ein positiver Zugang zu einer Eschatologie als Rede der Hoffnung eröffnet werden.

Referent: Prof. Dr. Hermann Stinglhammer
Kursgebühr: € 85,-
Pensionskosten: € 86,-
Anmeldung bis 26. 7. 2006

Führung und Management

Kompakt-Seminar für Leitende großer Seelsorgeeinheiten

Montag, 9. 10. 2006, 10.00 Uhr bis
Mittwoch, 11. 10. 2006, 16.00 Uhr

Zielsetzung:
Das Seminar bietet Leitenden größerer Seelsorgeeinheiten bzw. Seelsorgeräume (Pfarrverband, Pastoralverbund, Pfarreiengemeinschaft, Verbände) die Gelegenheit

- das eigene Führungsverständnis zu reflektieren und (neu) zu definieren,
- Führen im Spannungsfeld divergierender Werte professionell und effizient ausüben
- zwischen direkter Führung (Personal) und indirekter Führung (Systeme) zu unterscheiden und
- die persönliche Spiritualität des Leitens zu vertiefen.

Leitung: Prof. Dr. Karl Berkel
 Kursgebühr: € 320,-
 Pensionskosten: € 98,50
 Anmeldung bis 1. 9. 2006

Kursgebühr: € 130,-
 Pensionskosten: € 129,-
 Anmeldung bis 6. 10. 2006

Kranken(haus)pastoral

Kranke, die mehr FreundInnen unter den Toten als unter den Lebenden haben.

Biographisch orientierte Seelsorge mit kranken alten Menschen.
 Ein Kurs für SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim und SeelsorgerInnen, die im Rahmen der Gemeindepastoral Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Montag, 16. 10. 2006, 14.00 Uhr bis
 Freitag, 20. 10. 2006, 13.00 Uhr

Leitung: Peter Pulheim
 TeilnehmerInnenzahl max. 14
 Kursgebühr: €160,-
 Pensionskosten: € 172,-
 Anmeldung bis 8. 9. 2005

Identität und Glaube

Das Sozial-therapeutische Rollenspiel für pastorale und diakonische Arbeit

Montag, 6. 11. 2006, 14.00 Uhr bis
 Donnerstag, 9. 11. 2006, 18.00 Uhr

Die ganzheitliche Sicht der Person und ihrer Entfaltung liegt dem Sozial-Therapeutischen Rollenspiel (STR) „Identität und Glaube“ zu Grunde. Es geht davon aus, dass das Verständnis biblischer Aussagen mit eigenen Erlebnissen korrespondiert.

Leitung: Prof. Jakob Braun
 Hans Michael Miller
 TeilnehmerInnenzahl max. 12
 Kursgebühr: € 180,-
 Pensionskosten: € 132,-
 Anmeldung bis 29. 9. 2006

„Dein Stock und dein Stab lassen mich aufatmen“ (Psalm 23,4)
 Geistlich leiten in Pfarrgemeinde und Seelsorgeeinheiten

Montag, 13. 11. 2006, 14.00 Uhr bis
 Donnerstag, 16. 11. 2006, 13.00 Uhr

Der Kurs ist für Leitende in Pfarrgemeinden, Pfarrverbänden/Seelsorgeeinheiten, Verbänden oder auf kategorialer Ebene gedacht – zur Erweiterung der persönlichen Leitungskompetenz in Zeiten des Umbruchs, zur Förderung von Charismen und zur spirituell-praktischen Stärkung.

Leitung: Helmut A. Höfl
 Dr. Anna Hennersperger

50. Werdenfelser Kurs für Pfarrhaushälterinnen

Basiskurs für Pfarrhaushälterinnen, besonders für Frauen, die neu in diesem Beruf stehen.

Montag, 23. 10. 2006, bis
 Donnerstag, 26. 10. 2006

Zeit, um die eigene Berufsmotivation zu vertiefen, den eigenen Glauben zu reflektieren, sich mit anderen auszutauschen und verschiedene Möglichkeiten der Spiritualität kennenzulernen und einzuüben.

Kursort: Haus Werdenfels bei Regensburg
 Anfragen und Anmeldung:
 Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen – Bundesverband
 Deutschland

Prinz-Georg-Straße 44
 40477 Düsseldorf
 Tel. 0049/211/449 92 74

51. Betriebsausflug

Die Katholische Aktion fährt am **Mittwoch, 13. September 2006**, auf Betriebsausflug. An diesem Tag bleiben die betreffenden Sekretariate geschlossen. Wir bitten um Verständnis!

52. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 10. Oktober, 16.00 bis 19.30 Uhr
 Dienstag, 31. Oktober, 17.00 bis 19.30 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

53. Sprechtage des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit **Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster** vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202

Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760

E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung:

Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

54. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat

Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9.

Redaktionsschluss für WDBI 6/2006: 25. August 2006
Redaktionsschluss für WDBI 7/2006: 6. Oktober 2006

Rechenschaftsbericht 2005

Gebarung 2005

A. EINNAHMEN		B. AUSGABEN	ZUSAMMENFASSUNG
Kirchenbeiträge	87.449.022,73	Personalaufwand	56.741.472,78
Staatsleistungen	8.549.393,63	Sachaufwand	44.803.565,94
Sonstige Einnahmen	5.546.622,36	<u>Summe</u>	<u>101.545.038,72</u>
<u>Summe</u>	<u>101.545.038,72</u>		

DETAILAUFSTELLUNG

	Personalaufwand	Sachaufwand
Pfarren		
Priester und PastoralassistentInnen	22.335.892,91	
Beitrag für pfarrliches Personal und laufenden Aufwand	15.348.617,96	
Sozialzulagen, Abfertigungen u.a. pfarrlicher Personalaufwand	846.473,65	
Fremdsprachige Gemeinden	777.351,17	145.947,35
Baufwand für Kirchen, Seelsorgezentren, Pfarrhöfe, Kindergärten (insbesondere Renovierungen)		9.190.500,00
Diözesane Rückzahlungen für Baudarlehen, Zinsen, Zinsstützungen	30.647,02	
Vorfinanzierung pfarrlicher Bauprojekte	2.704.144,73	
Rückzahlung der Vorfinanzierung pfarrlicher Bauprojekte	-2.547.585,57	

Diözesane Einrichtungen und Zuschüsse

Pastoralamt	587.835,29	194.955,81
Kategoriale Seesorge (ab 2005 inkl Jugendleiter)	5.547.709,36	863.315,01

Fortsetzung nächste Seite

WIENER **DIÖZESAN BLATT**

144. Jahrgang, Nr. 6,
 September/Oktober 2006

55. Weihbischof Krätzl 75. Geburtstag

Weihbischof DDr. Helmut Krätzl wird anlässlich seines 75. Geburtstages am Montag, dem 23. Oktober 2006 um 18 Uhr im Dom zu St. Stephan eine Dankmesse feiern. Die Predigt hält Bischof Johann Weber. Anschließend wird zu einer Agape eingeladen. Zugleich wird das neue Buch von Weihbischof Krätzl mit dem Titel: „Geschenkte Zeit. Von der Kunst älter zu werden“ präsentiert, das im Verlag Tyrolia erscheint.

56. Übersiedlung von Dienststellen

Rund um den Stephansplatz finden derzeit Bauarbeiten in diözesanen Dienststellen und Einrichtungen statt. Diese Maßnahmen wurden durch altersbedingte Mängel der Dachkonstruktionen (mehrere Dächer sind undicht, ...) und neue gesetzliche Auflagen (Aufzüge mit Kabinentüren, Behindertengleichstellungsgesetz, ...) notwendig. Im Zuge dieser Arbeiten war es erforderlich, einige Dienststellen vorübergehend in Ersatzquartieren unterzubringen. Folgende Dienststellen sind davon in den nächsten zwei Jahren betroffen:

Pastoralamt (alle Bereiche)

Pastoralamt der Erzdiözese Wien
 Tel. 01/51 552 - Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-3366
 Adresse: 1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege I/2.Stock/Tür 5 (neben Datenstelle)

Kategoriale Seelsorge

Kinderseelsorge / Katholische Jungschar
 Tel. 01/890 51 55 - 3396 Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-2397 unverändert
 Adresse: 1080 Wien, Alser Straße 19

Jugendseelsorge / Katholische Jugend / Diözesanjugendstelle
 Tel. 01/890 51 55 - 3391 Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-2743 unverändert
 Adresse: 1080 Wien, Alser Straße 19

Gehörlosenseelsorge

Tel. 01/51 552-3308 unverändert!
 Fax: 01/51 552-3745
 Adresse: Stephansplatz 6/5.Stock/Zimmer 505a

Blindenapostolat

Tel. 01/51 552-3305 unverändert!
 Adresse: Stephansplatz 6/5.Stock/Zimmer 505a

Tourismusseelsorge der Erzdiözese Wien

Tel. 01/317 61 65 - Klappe 37
 Fax: 01/51 552/2375 unverändert!
 Adresse: 1090 Wien, Währinger Straße 2-4, Mezzanin

Katholische Aktion (Diözesansportgemeinschaft)

Diözesansportgemeinschaft

Tel. 01/51 552-3301 Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-3747
 Adresse: 1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege II/1.Stock/Tür 3

Ordinariat (Referat für Weltanschauungsfragen)

Referat für Weltanschauungsfragen, Sekten und religiöse Gemeinschaften

Tel. 01/51 552-3384 Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-2316
 Adresse: 1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege I/5.Stock/Tür 505

Pfarrcaritas

Pfarrcaritas

Tel. 01/51 552 - Alle Klappen unverändert!
 Fax: 01/51 552-3677
 Adresse: 1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege II/1.Stock/Tür 3

Berufsgemeinschaft für pfarrliche Angestellte

Personalvertretung (Gerald Stocker)

Tel. 01/51 552-3339 unverändert! Fax: 01/51 552-2339 unverändert
 Adresse: 1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege II/1.Stock/Tür 3

57. Pfarrgemeinderatsordnung für die Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 erlasse ich für die Erzdiözese Wien folgende Pfarrgemeinderatsordnung mit Geschäftsordnung, Wahlordnung und Anhang.

Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

PFARRGEMEINDERATSORDNUNG

für die Erzdiözese Wien (PGO) mit Geschäftsordnung, Wahlordnung und Anhang: Ordnung für den Pfarrverbandsrat und Kommentar zur Pfarrgemeinderatsordnung

„Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe, und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Eph 4,2-6)

I. Gemeinsame Verantwortung aller Christen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche

Alle Christen nehmen auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche. Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes Gaben und Charismen, die zum Aufbau der Kirche notwendig sind.

Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird wirksam wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten.

Die Laien haben „das Recht und die Pflicht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, daran zu arbeiten, dass alle Menschen ... die göttliche Heilsbotschaft kennen lernen und aufnehmen ... In den kirchlichen Gemeinschaften ist ihre Tätigkeit so notwendig, dass das Apostolat der Seelsorger ohne sie meistens nicht zur vollen Wirkung gelangen kann.“ (Katechismus der Katholischen Kirche, KKK 900)

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste anvertraut.

1. Der Pfarrer

Der Pfarrer ist „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre.“ (CIC, can. 519) Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. So nimmt er teil am Amt Christi, um für die Gemeinde dessen Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben. In allem soll ihm dabei Christus, der Gute Hirte, Meister und Modell sein. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Pfarrgemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

In der Pfarre findet die Glaubensgemeinschaft der Kirche greifbaren Ausdruck. Deshalb fordert das 2. Vatikanische Konzil: „Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“ (AA 10, Dekret über das Laienapostolat des 2. Vatikanums)

Die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme im Licht des Glaubens und „in gemeinsamer Beratung“ muss einen „adäquaten und artikulierten Niederschlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte.“ (CL 27, Christifideles laici)

2. Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrgemeinde und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Zudem hat der Pfarrgemeinderat auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrats.

- Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das Gremium, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, Fragen des pfarrlichen Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.
- Zudem hat der PGR auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrates: „In jeder Pfarre muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer ... bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.“

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der PGR dient als Gremium in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit dem Pfarrer dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche, auch in Diözese, Dekanat und gegebenenfalls im Pfarrverband.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Gemeinsam mit dem Pfarrer ein Pastoral Konzept zu beraten und zu erstellen unter Berücksichtigung der pfarrlichen Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.
- Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.
- Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in de-

nen der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
- für die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi,
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente der Kirche,
- für die Bemühungen um das diakonisch-caritative Tun.

Vor wichtigen Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, hat der Pfarrer den Pfarrgemeinderat zu hören.

4. Der Pfarrgemeinderat hat

- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu beachten, ihr in der Pfarrgemeindefarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
- kirchliche Organisationen und Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Pfarrgemeinde zu koordinieren;
- wo nur möglich, die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
- für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
- Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben.

Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat

5. Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem Pfarrgemeinderat Entscheidungsrecht zu:

- a. Der PGR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:
 - Der Pfarre;
 - Der Pfarrkirche;
 - Der nichtinkorporierten Pfarrpfründe und sonstiger Pfründe des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt;
 - Der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen;
 - Der anvertrauten Filiationen;
 - Des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheims.
- b. Der PGR nimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben wahr:
 - Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filiationen, soweit hierfür nicht eigene Vermögensverwaltungen bestehen, die Verwaltung des Pfarrheims und des pfarrlichen Friedhofs;
 - Besorgung der Baulastangelegenheiten der Pfarrpfründe. In anderen Vermögensangelegenheiten wird der PGR nur über Ersuchen des Pfründehabers oder des Ordinarius tätig;
 - Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmern und Laiendienstnehmerinnen der Pfarre, vorbehaltlich der Genehmigung des Ordinarius (siehe Kommentar!);
 - Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer;
 - Beschluss und Vollzug jener Baulastangelegenheiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt (erledigt) werden, beides jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige diözesane Dienststelle;

- Antragstellung in allen Baulastangelegenheiten an die zuständige diözesane Dienststelle und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht der zuständigen diözesanen Dienststelle vorbehalten sind.
- Auflage der Kirchenrechnung zur allgemeinen Einsichtnahme. Zur Unterstützung des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist ein Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung einzurichten.

6. Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten. Die Rechnungs- und Kasernenordnung der Erzdiözese Wien und deren Durchführungsbestimmungen sind einzuhalten.

III. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

1. Mitglieder von Amts wegen

a. Der Pfarrer, die übrigen hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, die Priester und Diakone, die vom Bischof für diese Pfarre mit besonderen seelsorglichen Aufgaben betraut sind (siehe Kommentar).

b. In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, die finanzielle oder den Patron (religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, der/die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im PGR hat.

2. Gewählte Mitglieder

Je nach Größe der Pfarrgemeinde beträgt deren Anzahl zwischen 4 und 18 Personen, die in direkter und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählt werden.

In Pfarren mit Teilgemeinden (Filialen) kann die Zahl der gewählten Mitglieder des PGR so weit erhöht werden, dass eine Vertretung jeder Teilgemeinde (Filiale) möglich wird. Wird dabei der Spielraum der in der Wahlordnung vorgesehen ist (vgl. WO 4.1.), überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariates zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.

3. Entsandte Mitglieder

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen haben die Möglichkeit, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Pfarrgemeinderat zu entsenden:

- a. Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Pflichtschulen und der anderen Schulen im Pfarrgebiet;
- b. Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben;
- c. Ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime);
- d. Pfarrkindergarten.

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl wird darüber beraten,

aus welchen dieser Bereiche eine Vertretung im PGR am dringendsten ist. Die jeweilige Institution wird dann eingeladen, jemanden zu entsenden.

4. Bestellte Mitglieder

Nach Anhörung der unter 1. und 2. angeführten Mitglieder kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Dabei soll nach Möglichkeit die Qualifikation für anstehende Aufgaben Priorität haben. Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des PGR erfolgen. Die Anzahl der bestellten Mitglieder darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

Der geeignete Zeitpunkt dafür ist zwischen dem Pfarrer und den unter 1. und 2. genannten Mitgliedern in der 1. Sitzung gemeinsam festzulegen.

Im Sinne von IV.1. kann der Pfarrer aus schwerwiegenden Gründen bestellte Mitglieder durch andere ersetzen.

IV. Mitgliedschaft im PGR

1. Mitglieder des PGR können nur Katholiken sein,
 - die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der Pfarre einen Wohnsitz haben oder, außerhalb wohnend, in der Pfarrgemeinde mitleben,
 - sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen,
 - das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen und
 - bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft ist für gewählte und bestellte Mitglieder in nur einem Pfarrgemeinderat möglich. Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich.
3. Bei der Kandidatenfindung, Entsendung und Bestellung der Mitglieder zum Pfarrgemeinderat ist eine angemessene Anzahl neuer Mitglieder anzustreben.
4. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist in der Regel nicht zulässig. Ist jedoch ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll. Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen im PGR können ihr Mandat einem Nachfolger bzw. einer Nachfolgerin dann übergeben, wenn sie aus Studien- oder Berufsgründen während der Periode ihre Mitarbeit in der Jugendarbeit der Pfarre aufgeben (müssen).
5. Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.
6. Ein gewähltes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus:
 - wenn es dem Vorstand schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
 - durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR;
 - durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR (vgl. Geschäftsordnung).

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Haben Ersatzmitglieder die gleiche Stimmenanzahl erreicht, rücken beide nach; in diesem Fall wird das nächstfolgend ausscheidende Mitglied im PGR nicht nachbesetzt. Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR kooptiert.

8. Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR sind unverzüglich dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

V. Konstituierung und Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates

1. Nach Ende der Einspruchsfrist lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. Andernfalls findet diese Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.

In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.

2. Innerhalb von weiteren 3 Wochen erfolgt die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. In dieser Sitzung werden der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand des PGR gewählt. Dabei sollen die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche (Fachausschüsse) berücksichtigt werden.

Weiters wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt. Außerdem soll in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Bildung von Fachausschüssen) beraten werden.

3. Die Namen aller Mitglieder des PGR und ihre Funktionen sind der Pfarrgemeinde und dem Bischofsvikar spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.

4. Die Funktionsdauer des PGR und seiner Organe beträgt vom diözesanen Wahltag an 5 Jahre.

5. Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst. Die Geschäfte des PGR werden im Falle vorzeitiger Auflösung bis zum nächsten diözesanen Wahltermin von einem Gremium geführt, das vom Diözesanbischof bestellt wird.

VI. Organe des Pfarrgemeinderates

1. Der Vorsitzende

Vorsitzender des PGR ist der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarre betraute Priester.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann den oder die Stellvertretende Vorsitzende mit der Leitung der

Sitzungen des PGR und des Vorstandes betrauen.

Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem PGR oder Vorstand obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR bzw. dem Vorstand hierüber nachträglich zu berichten.

Er hat dem PGR alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren.

2. Der oder die Stellvertretende Vorsitzende

Der oder die Stellvertretende Vorsitzende hat mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge zu tragen. Er oder sie übernimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung im PGR und im Vorstand sowie die Vertretung des PGR nach außen. Er oder sie muss volljährig und geschäftsfähig sein.

3. Der Schriftführer oder die Schriftführerin

Die Aufgaben des Schriftführers oder der Schriftführerin sind in der Geschäftsordnung beschrieben: siehe GO 8. sowie PGO VI.4.d.

4. Der Vorstand des PGR

a. Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, dem Kaplan, dem Diakon, dem Pastoralassistenten oder der Pastoralassistentin (jeweils nur eine Person pro Berufsgruppe, wenn es mehrere Kapläne, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen gibt), dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und aus den vom PGR gewählten Mitgliedern.

b. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes soll ein Drittel der gewählten Mitglieder des PGR nicht übersteigen. Bei der Wahl sollen die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche berücksichtigt werden. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

c. Dem Vorstand obliegt:

- > die Vorbereitung der Sitzungen des PGR und die Erstellung der Tagesordnung,
- > die Erstellung des Haushaltsplanes und der Kirchenrechnung, sofern dafür nicht ein Fachausschuss eingerichtet wurde,
- > die Sorge um die aus der Kirche Ausgetretenen,
- > die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse des PGR,
- > die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen,
- > die Wahl des Vorstandsmitglieds, das bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

d. In Pfarren mit einem PGR bis zu 10 Mitgliedern muss kein Vorstand eingerichtet werden. In diesem Fall werden die Aufgaben vom Pfarrer, von dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin wahrgenommen.

5. Fachreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachausschüsse

a. Der PGR kann mit der Wahrnehmung und Durchführung beson-

derer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

b. In jeder Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Finanzen und Verwaltung geben.

Fachausschüsse für Gemeindeaufbau (Koinonia), Kinderpastoral, Jugendpastoral, Ehe und Familie, Sorge für die Senioren und Seniorinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, geistliche und kirchliche Berufe, Mission und Weltkirche, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung (Umwelt), Sorge um aus der Kirche Ausgetretene und andere Fachausschüsse können eingerichtet werden.

Für ständige Fachausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR. Fachreferenten und Fachreferentinnen und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.

c. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.

d. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Richtlinien selbstständig. Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.

e. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

6. Zeichnungsberechtigte

Bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet der Vorsitzende mit dem oder der vom Vorstand aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten. Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

VII. Zeichnungsberechtigung

Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden Schriftstücke, die Angelegenheiten nach Kapitel II dieser Ordnung betreffen.

Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.

Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende allein.

VIII. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des PGR sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter (Datenschutz!)

Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

IX. Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Vorstand und in den Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien (GO) geregelt.

X. Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien (GO)

1. Einberufung der Sitzungen

1.1. Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den PGR ein, aber auch dann, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des PGR schriftlich verlangt.

1.2. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

1.3. Der Termin der PGR-Sitzung und die Tagesordnung sollen der Pfarrgemeinde spätestens acht Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

1.4. Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies gemäß 1.1. von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Der Ordinarius kann von sich aus jederzeit eine solche Sitzung anordnen.

2. Tagesordnung

2.1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Für jeden Punkt der TO kann ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestellt werden.

2.2. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines TOP (Tagesordnungspunkt) während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

2.3. Unter dem TOP „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

2.4. Jede Sitzung wird in der Regel (neben den besonderen Beratungsgegenständen) folgende Punkte enthalten:

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 4) Berichte des Vorstandes und allenfalls auch anderer Gremien
- 5) Beratungsgegenstände
- 6) Berichte über die Durchführung von Beschlüssen
(kann auch innerhalb des TOP 3 erfolgen)-
- 7) Allfälliges

2.5. Auch der geistlichen Vertiefung ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, wenn nicht die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des

PGR zu einzelnen Punkten ausgeschlossen wird.

In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit, Wahlen

4.1. Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4.2. Der PGR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.3. Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.

4.4. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin bei der Wahldurchführung unterstützt.

4.4.1. Der Vorsitzende eröffnet über die gesammelten Wahlvorschläge die Diskussion, nachdem er die Kandidaten und Kandidatinnen befragt hat, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder von dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen werden. Nach Schluss der Diskussion wird über die gemachten Vorschläge abgestimmt.

4.4.2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenanzahl, bei Stimmgleichheit gilt der oder die an Lebensjahren ältere Vorgeschlagene als gewählt.

5. Leitung und Verlauf der Sitzung

5.1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann im Einzelfall den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende mit der Leitung der Sitzung des PGR und des Vorstandes betrauen.

5.2. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.

5.3. Wortmeldungen des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin und kurze Erwiderungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vorgezogen werden. Derlei Geschäftsordnungsanträge sind z.B.: Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte.

5.4. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung kann die Redezeit begrenzen. Er kann einem Redner oder einer Rednerin das Wort entziehen, wenn dieser oder diese nicht zum TOP spricht. Er bzw. sie ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

6. Anträge

Anträge zu den Punkten der TO können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

7. Beschlussfassung

Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.

7.1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.2. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

7.3. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden PGR-Mitglieder erreicht ist.

7.4. Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und beschlossen werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

8. Protokoll

8.1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, für das der Schriftführer oder die Schriftführerin zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich ist.

8.2. Das Protokoll hat die Ergebnisse der Beratungen festzuhalten.

Im Einzelnen:

- 1) Datum, Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
- 2) Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten,
- 3) Tagesordnung,
- 4) Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
- 5) die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Ausschüsse.

8.3. Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen geheimen Protokoll festzuhalten.

8.4. Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die nicht das Votum eines einzelnen Mitgliedes betreffen, bedürfen eines Beschlusses. Es gehört zu den pfarrlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

8.5. Die Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

9. Arbeitsweise des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist von seinem Vorsitzenden, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt und der Pfarrer zustimmt.

9.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstands können Vertreter und Vertreterinnen von Teilgemeinden, Fachreferenten und Fachreferentinnen und Vorsitzende von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

9.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer bzw.

eine Schriftführerin.

10. Arbeitsweise der Fachausschüsse

10.1. Die Fachausschüsse sind von ihren Vorsitzenden, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.

10.2. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Experten und Expertinnen mit beratender Stimme eingeladen werden.

10.3. Die Fachausschüsse können aus ihrer Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin wählen.

10.4. Allfällige Beschlüsse werden im PGR gefasst.

WAHLORDNUNG (WO)

1. Wahlberechtigung

- 1.1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholiken, die
- am diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet oder das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben bzw. regelmäßig am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.1.1. Kinder vor Erreichung der Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den erziehungsberechtigten Eltern ausgeübt. Beide erziehungsberechtigten Eltern vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.2. Passiv wahlberechtigt sind wahlberechtigte Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO IV.1. erfüllen und ihrer Kandidatur gemäß dieser Ordnung schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

2.1. Der Wahltag wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Pastoralrates der Erzdiözese Wien festgesetzt.

2.2. Aus wichtigen Gründen kann der PGR den Wahltag für seinen Pfarrbereich verlegen. Dafür ist das Einvernehmen mit dem Wahlbeirat (WO 11) herzustellen.

3. Wahlsprengel

3.1. Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.

3.2. Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in zwei oder mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (vgl. WO 4.2.2.).

3.3. In diesem Fall hat der PGR die Grenzen der Wahlsprengel und die Wahlorte oder die Kategorien festzulegen, wobei Filialgemeinden eigene Wahlsprengel bilden müssen.

4. Wahlvorbereitung im PGR

Spätestens bis 12 Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) über die folgenden Punkte eine Ent-

scheidung und meldet diese unverzüglich an den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates:

4.1. Der PGR legt die Anzahl der zu Wählenden innerhalb des unten genannten Spielraumes fest. Dieser beträgt in Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl

bis zu 1.500	4-6
bis zu 3.000	5-9
bis zu 6.000	7-12
bis zu 9.000	9-15
darüber	12-18

4.2. Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlrecht abweichendes Wahlmodell angewendet (4.2.1.-4.2.3.) werden soll. Zur gültigen Anwendung eines alternativen Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirates des jeweiligen Vikariates erforderlich. Dazu ist der „Kommentar zur Wahlordnung“ zu beachten.

4.2.1. Urwahlmodell

Es können alle Katholiken mit passivem Wahlrecht (WO 1.2.) als Mitglied des PGR vorgeschlagen werden. Die Meistgenannten gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt. Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.000 Katholiken und maximal bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet werden. (Siehe Kommentar zur WO)

4.2.2. Das Filialwahlmodell

Für Pfarren, die aus mehreren Teilgemeinden bestehen, ist die Anwendung des Filialwahlmodells möglich. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (fremdsprachige Gemeinden, Seelsorgsstationen). Die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden muss deren Größe im Verhältnis zum Ganzen angemessen sein.

(Siehe Kommentar zur WO)

4.2.3. Kombiniertes Wahlmodell

Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.

(Siehe Kommentar zur WO)

4.3. Der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) wählt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand.

4.3.1. Der Wahlvorstand hat aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen zu bestehen, unter denen sich bei Vorhandensein von Wahlsprengeln je ein Vertreter jedes Wahlsprengels befinden soll.

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

5.1. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und meldet dessen oder deren Name an den Wahlbeirat des Vikariates.

5.2. Wird der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstandes als Kandidat bzw. Kandidatin für den PGR vorgeschlagen und stimmt er bzw. sie der Kandidatur zu, so muss er bzw. sie diese Funktion zurücklegen, bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstandes. Der

Wahlvorstand hat einen anderen oder eine andere als Vorsitzenden zu wählen.

5.3. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5.4. Die Funktion des Wahlvorstandes endet nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. WO 10.1.) mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.

5.5. Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.

5.6. In der Verlautbarung hat er die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bekannt zu geben.

5.7. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarrgemeinde bzw. Filiale (Teilgemeinde) die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

5.8. Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat der Diözese in den Materialien zur Vorbereitung der Wahlen zum Pfarrgemeinderat bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.

6. Wahlvorschläge

6.1. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingebracht werden.

6.2. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind. (siehe PGO IV.1.)

6.3. Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidaten und Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind.

6.4. Ist diese Anzahl 6 Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den Pfarrgemeinderat besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen gemäß 6.2. einzuholen.

6.5. Die Kandidatenliste soll der sozialen Struktur der Pfarrgemeinde entsprechen. Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidaten und Kandidatinnen aus allen Filialen (Teilgemeinden) aufgestellt werden.

6.6. Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Geburtsjahr zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidaten und Kandidatinnen aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

7. Wahldurchführung

7.1. Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprenkel eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.

7.2. Der Wahlort und die Wahlzeiten am Wahltag sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die Wahlberechtigten zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben.

Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.

7.3. Die Wahl wird mittels offizieller Stimmzettel durchgeführt. (Siehe WO 5.8.)

Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:

- > der Name der Pfarrgemeinde,
- > der Wahltag,
- > deutlich erkennbar die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR,
- > die Familien- und Taufnamen der Kandidaten und Kandidatinnen, deren Geburtsjahr und Beruf.

7.4. Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).

7.5. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.

7.6. Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.

7.7. Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß WO 7.4. und 7.5. gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen. (Siehe Kommentar!)

7.8. Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden. Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.

8. Wahlakt und Aufgabe der Wahlkommission(en)

8.1. Die Abgabe des Stimmzettels hat grundsätzlich persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 7.7. Briefwahl).

8.1.1. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel.

8.1.2. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.1.1.).

8.2. Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jedem Wähler und jeder Wählerin die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokumentes belegen lassen.

8.3. Der Wähler bzw. die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Mitglieder des PGR zu wählen sind.

9. Wahlergebnis

9.1. Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.

9.1.1. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidaten und Kandidatinnen angekreuzt sind, als Mitglieder des PGR zu wählen sind, sind ungültig.

9.1.2. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

9.2. Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

9.3. Als gewählt gelten so viele Kandidaten und Kandidatinnen, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder. In diesem Fall rückt erst beim frühzeitigen Ausscheiden eines zweiten Mitgliedes ein Ersatzmitglied nach.

9.4. Die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

9.5. Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

9.6. Dieses Protokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariates zu senden.

Die Stimmzettel sind bis 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 10.1. und im Falle eines Einspruchs bis 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren. Das Protokoll ist den Pfarrakten beizulegen. (Siehe Kommentar zur WO)

9.7. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmessen) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

10. Einspruchsfrist

10.1. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Ein-

spruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem zuständigen Bischofsvikar zur Entscheidung vorzulegen.

10.2. Die längstens binnen 3 Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

11. Wahlbeirat des Vikariates

Der Wahlbeirat ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrates für Pfarrgemeinderäte.

PFARRGEMEINDERAT IM PFARRVERBAND

1. Errichtung

Wo mindestens zwei Pfarren durch das Ordinariat bestätigt eine Kooperation in Gestalt eines Pfarrverbands bilden, wird auch eine verbindliche Form der Kooperation der Pfarrgemeinderäte vorgeesehen.

Ein gemeinsames Gremium, genannt Pfarrverbandsrat, wird gebildet aus den in den betroffenen Pfarren hauptamtlich tätigen Priestern, Diakonen und Laien, aus den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren 1-2 aus jedem einzelnen Pfarrgemeinderat entsandten Personen.

2. Ziel und Aufgabe

Der Pfarrverbandsrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten zu beraten und zu regeln, die alle Pfarren innerhalb eines Pfarrverbands betreffen.

Zu den Aufgaben gehören:

2.1. Beratung in seelsorglichen Fragen, die von allen Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können):

- Gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral (Erstkommunion, Firmung, Ehe ...);
- Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation (Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Tagzeitenliturgie ...);
- Pastoral der Nähe (Ansprechbarkeit des Priesters vor Ort, Kontakt zu den Menschen, zu Fernstehenden ...);
- Jugendpastoral;
- Suche nach überregionalen Kooperationsmöglichkeiten mit Dienststellen der Diözese (spirituelle Bildung, Bibelarbeit, Regionaljugendleiter bzw. Regionaljugendleiterin, Pastoralamt und Vikariate, Gemeindeberatung ...);
- Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes im Verband;
- Eventuelle Notwendigkeiten vor Ort (Jahresthemen ...).

2.2. Koordination übergreifender Fragen:

- Koordination der großen Feste im Kirchenjahr;
- Koordination der PGR-Arbeit (Sitzungsrhythmus, Sitzfrage, Tagesordnung, Kommunikation ...);
- Vorschläge für Lösungen von pfarrübergreifenden finanziellen Angelegenheiten, die in den betroffenen einzelnen PGR-Gremien ratifiziert werden müssen.

Der Pfarrverbandsrat berät und entwickelt zu den genannten Aufgaben mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen einen Pastoralplan, der in geeigneten Fristen (gewöhnlich für ein Arbeitsjahr) als Leitlinie für die Arbeit der einzel-

nen Pfarrgemeinderäte dient.

3. Konstituierung des Pfarrverbandsrates

Je nach Größe des Pfarrverbands gehören dem Verbandsrat neben den hauptamtlichen Seelsorgern aus jedem PGR an:

- Der oder die Stellvertretende Vorsitzende jeder Pfarre
- Auf Beschluss des PGR werden 1-2 weitere Personen in den Verbandsrat entsandt – Mindestens eine davon muss dem PGR angehören, eine davon muss aus dem Pfarrgebiet stammen, braucht aber nicht unbedingt dem PGR angehören.

Diese sind innerhalb eines halben Jahres nach der Konstituierung des pfarrlichen PGR zu nominieren. Sie sollen das Vertrauen des PGR haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie sind entweder einstimmig per Akklamation oder in geheimer Wahl mittels absoluter Mehrheit durch alle PGR-Mitglieder zu ermitteln. Eine der Wahl vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.

4. Funktionsdauer und Periode

In der ersten Periode nach den Wahlen zum PGR 2007 bleibt der Pfarrverbandsrat in einem Experimentstatus, ohne deshalb in Rechten und Aufgaben eingeschränkt zu sein.

Die Funktionsdauer beträgt wie für den PGR 5 Jahre.

5. Arbeitsweise

Der Pfarrverbandsrat hat über die unter 2. beschriebenen Fragen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie wirklich alle im Pfarrverband zusammenarbeitenden Pfarren betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

- Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabefelder haben bindenden Charakter für die PGR-Gremien der einzelnen Pfarren.
- Jede Pfarre hat im Pfarrverbandsrat eine „Sperrminorität“ – d.h., für den Fall, dass alle Vertreter einer Pfarre gegen eine Lösung stimmen, kann sie nicht verbindlich in Kraft treten.
- Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen fällen. Diese sind im jeweiligen Pfarrgemeinderat zu treffen, so, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.
- Für den Pfarrverbandsrat gilt in adäquater Anwendung die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Jeder PGR hat das Recht, durch seinen Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch seine Stellvertretende Vorsitzende Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.

Umgekehrt hat der Pfarrverbandsrat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarrgemeinden nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum jedes betroffenen Pfarrgemeinderates einzuholen.

6. Leitung und Koordination

Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Sind mehrere Priester im Pfarrverband tätig, vereinbaren sie, wer den Vorsitz im Pfarrverbandsrat übernehmen soll. Der Pfarrverbandsrat wählt sinngemäß zur PGO einen Vorstand, der den Pfarrer (Leiter) unterstützt. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers (Leiters) erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.

Der Pfarrer ist auch Vorsitzender der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Er ist mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend.

KOMMENTAR ZUR PFARRGEMEINDERATSORDNUNG 2006

Vorbemerkung

Dieser Kommentar enthält eine Übersicht über alle Punkte, die sich in der PGR-Ordnung gegenüber der letzten Fassung verändert haben. Einzelne Punkte werden ausführlicher beschrieben. Einerseits werden dabei Zielsetzung und Intention des knappen Textes der Ordnung noch einmal verdeutlicht und in Zusammenhang gebracht. Andererseits werden praktische Durchführungsvorschläge gegeben.

Grundlage der Arbeit im PGR ist zwar die Ordnung an sich. Wo aber zu einzelnen Punkten im Text der Ordnung extra auf den Kommentar verwiesen wird, sind die Auslegungen im Kommentar verbindlich.

1. Pfarrgemeinderatsordnung (PGO)

Zu PGO II.5.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat)

Abschluss, Änderung oder Auflösung eines Dienstvertrages von pfarrlichen Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen ist vom Pfarrer und dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam von der Diözese zu beantragen (Personalabteilung). Besteht keine Einigkeit, z.B. über die Auswahl einer Person, ist sie im PGR herzustellen (Mehrheitsbeschluss). Die Unterschrift des bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden (oder eines zweiten Zeichnungsberechtigten) am Antragsformular ist für den PGR verbindlich.

Zu PGO II. 5.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat)

Zur Wahrnehmung der Funktion des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist die Vorbereitung einer Beschlussfassung im Plenum durch sachgemäße und präzise Vorarbeit wichtig, um nicht alle Sitzungsenergie den finanziellen Punkten widmen zu müssen. Es wird daher die Errichtung eines Fachausschusses für Finanzen und Verwaltung auch in kleinen Pfarren empfohlen.

Zu PGO III.1.a. (Amtliche Mitglieder)

Arbeiten in einer Pfarre neben dem Pfarrer mehrere Priester, Diakone, Pastoralassistenten bzw. Pastoralassistentinnen (Pastoralhelfer bzw. Pastoralhelferinnen), sind sie dann amtliche Mitglieder im PGR, wenn die Pfarrarbeit im Dekret entsprechend zum Ausdruck kommt.

Zu PGO V (Prozedere der Konstituierung)

betrifft auch PGO III. 3. und 4.)

a) Eine erste Zusammenkunft der gewählten und amtlichen Mitglieder, die vom Pfarrer einberufen wird, ist verbindlich vorgesehen. In dieser Sitzung ist über die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Pfarrer zu beraten.

b) Das Recht der Bestellung liegt beim Pfarrer, der dabei nach Möglichkeit auf die anstehenden Aufgaben des PGR und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen der Pfarrgemeinde angemessen Rücksicht nehmen soll.

c) Darüber hinaus sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ernennungen jederzeit über die gesamte Periode des PGR hin erfolgen können, solange die Höchstzahl der zu Ernennenden nicht erreicht ist. Es kann also sinnvoll sein, zunächst vom Ernennungsrecht gar nicht oder nur teilweise Gebrauch zu machen. Nach einer gewissen Zeit zeigt sich meist sehr deutlich, welche besonderen Qualitäten und Charismen für eine gelingende Arbeit des PGR am dringendsten benötigt werden.

d) Die Schulen und Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet sowie Einrichtungen der Caritas (Pflegeheime ...) und der Pfarrkindergärten sind (normalerweise vom Pfarrer) über ihre Möglichkeit, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den PGR zu entsenden, in Kenntnis zu setzen, wenn man in dieser Beratung zur Meinung kommt, eine Vertretung dieser Einrichtung im PGR wäre für eine gute Zusammenarbeit wichtig (vgl. PGO III.3). Werden sie von sich aus aktiv, haben alle das Recht, einen Vertreter in den PGR zu entsenden (wie in der bisherigen Ordnung).

e) Die Konstituierende Sitzung sollte erst dann erfolgen, wenn über diese Punkte Klarheit erzielt worden ist und die Namen feststehen.

f) Darüber hinaus sind die Fristen in Bezug auf mögliche Wahleinsprüche zu beachten!

g) Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung ist darauf zu achten, dass die Meldung des neuen PGR an das zuständige Vikariat erfolgt. Zugleich sind den Pfarrakten beizufügen:

- Eine Durchschrift der PGR-Meldung
- Das Wahlprotokoll
- Erklärungen der Zeichnungsberechtigten
- Datenschutzerklärungen der einzelnen PGR-Mitglieder (= die von den Kandidaten und Kandidatinnen unterzeichnete „Einverständniserklärung“; Entsandte, bestellte bzw. durch Urwahl ermittelte PGR-Mitglieder unterzeichnen dieses Formular nachträglich!)

2. Geschäftsordnung (GO)

Zu GO 1. (Einberufung der Sitzungen)

Der Punkt 1.2. legt die schriftliche Form der Einladung fest. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftlich, wenn der PGR diesen Modus vereinbart (technische Voraussetzungen der Mitglieder müssen gewährleistet sein). Eine Zusendung der Einladung per E-Mail soll nach Möglichkeit mit der Anforderung einer Lesebestätigung erfolgen.

Zu GO 7. (Beschlussfassung - betrifft auch: GO 4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit, Wahlen)

Die Ermittlung der „absoluten Mehrheit“ hat auszugehen von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die in der jeweiligen Sitzung anwesend sind. Ein Antrag erreicht die absolute Mehrheit, wenn die Anzahl der „Ja“-Stimmen größer ist als die Summe der „Nein“-Stimmen und der Stimmenthaltungen.

3. Wahlordnung (WO)

Zu WO 1.1.1. (Kinderstimmrecht)

Schon die Namenswahl zeigt an, dass es nicht um eine Verstärkung der „Elternteile“ geht (wie der Begriff „Familienstimmrecht“ vielleicht nahe legen könnte), sondern der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Kinder und Jugendliche vor der Firmung eine sehr wesentliche Gruppe im pfarrlichen Leben sind. Das soll sich darin niederschlagen, dass der Ansatz des Stimmrechtes beim Kind selbst liegt – wenn es auch vor Erreichen des Wahlalters durch seine Eltern ausgeübt werden muss.

Die Neuordnung des Kinderstimmrechts zielt in erster Linie auf eine Vereinfachung:

- Im Falle gemischt konfessioneller Ehen bzw. getrennter Elternsituationen verbleibt das ganze Stimmrecht beim katholischen bzw. bei dem Elternteil, der das Sorgerecht ausübt.
- Im Falle intakter katholischer Familien kann darauf vertraut werden, dass über die Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Familie Einigung erzielt wird.
- Der stimmberechtigte Elternteil erhält auf Verlangen für sein/e Kind/er weitere Stimmzettel, wenn er oder sie die Kinder als seine/ihre glaubhaft nachweist. Er oder sie kann sie auch in die Wahlzelle mitnehmen. Ob dabei das Kind selbst den Stimmzettel ausfüllt, spielt keine Rolle, denn in jedem Fall hat der betreffende Elternteil für das gültige Ausfüllen des Stimmzettels zu sorgen.
- Um dem Fall vorzubeugen, dass sowohl Vater als auch Mutter je eine ganze Stimme für das Kind abgeben, ist die Wählerliste von der Wahlkommission sorgsam zu führen.
- Das Ausweisen der Kinderstimmen durch eigene Stimmzettel ist nicht mehr erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass es kaum Nutzen für Wahlinterpretationen bringt. Zur statistischen Erhebung der Wahlbeteiligung reicht die Wählerliste.

Von großer Bedeutung ist die korrekte Information im Vorfeld der Wahlen, wie das Stimmrecht der Kinder von den Eltern ausgeübt werden kann.

Zu WO 4. (Aufgaben des scheidenden Pfarrgemeinderates)

Die Neuordnung versucht, eine klare Kompetenzregelung zwischen dem PGR und dem Wahlvorstand einzuführen. Die Entscheidung über die Grunddaten zur Wahl:

- die Anzahl der zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen (WO 4.1.) und
- die Festlegung von Wahlsprengeln (WO 3.1.-3.3.) sowie
- die Anwendung des Wahlmodells (WO 4.2.)

obliegt noch dem amtierenden PGR. Wenn er darüber entschieden hat, meldet er die Ergebnisse wie vorgesehen dem Vikariat (WO 4.) und bestellt den Wahlvorstand (WO 4.3. und 4.3.1.).

Zu WO 4.2. (Verschiedene Wahlmodelle)

Das normale Listenwahlrecht ist das ordentliche Wahlmodell für

die Wahlen zum Pfarrgemeinderat. In der Neuordnung werden aber drei Sonderfälle genannt, deren Anwendung möglich ist. Die Entscheidung über die Anwendung trifft der amtierende PGR und meldet diese an das jeweilige Vikariat. Die Anwendung des „Kombinierten Wahlmodells“ (4.2.3.) ist jedoch an die Zustimmung durch den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates gebunden und stellt einen einvernehmlichen letzten Ausweg dar, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

4.2.1. Das Urwahlmodell

Für den Fall, dass in sehr kleinen Pfarrgemeinden die erforderliche Anzahl von Kandidaten bzw. Kandidatinnen nicht zustande kommen kann - weil zu wenige Personen bereit sind, zu kandidieren bzw. nach mehreren Perioden kaum noch „neue“ Kandidaten und Kandidatinnen sich finden lassen – soll es anwendbar sein. Auf Grund seines entscheidenden Nachteils, dass die vorgeschlagenen Personen ihre Wahl ohne Begründung auch ablehnen können (wodurch zwar Wahlen gehalten wurden, aber kein PGR zustande käme), soll es nur begrenzt anwendbar sein, gemäß der Ordnung max. zweimal aufeinander folgend (beginnend Wahljahr 2007) und nur in Pfarren bis maximal 1.000 Katholiken.

Damit am Wahltag auch ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Vikariat eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

4.2.2. Das Filialwahlmodell

Pfarren, die sich aus mehreren (kategorialen oder territorialen) Teilgemeinden zusammensetzen, haben die Möglichkeit, durch Anwendung des Filialwahlmodells die Vertretung jeder Teilgemeinde im gesamten PGR sicherzustellen, wenn dies aus pastoralen Gründen wichtig erscheint.

Zur korrekten Anwendung dieses Modells sind folgende Punkte zu beachten:

- Der amtierende PGR legt fest, wie viele Personen aus jeder Teilgemeinde im PGR vertreten sein sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die „Vertretung“ der einzelnen Teilgemeinden ihrem Größenverhältnis angemessen ist.
- Für jede Teilgemeinde gilt, dass die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen um die Hälfte höher sein soll als die – aus der jeweiligen Teilgemeinde – zu Wählenden.
- Beim Wahlakt ist darauf zu achten, dass jede und jeder Wahlberechtigte für jede Teilgemeinde wahlberechtigt ist, da das gesamte Gremium die Einheit der verschiedenen Teilgemeinden zum Ausdruck bringen soll.
- Als gewählt gelten jene Personen aus jeder Teilgemeinde mit der höchsten Stimmenanzahl – wobei jede Teilgemeinde für sich eine eigene Einheit bildet. Sinn dieses Wahlmodells ist es, dass Kandidaten und Kandidatinnen einer kleinen Teilgemeinde auch dann als gewählt gelten, wenn sie wesentlich weniger Stimmen auf sich vereinen können als manche Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen einer großen Teilgemeinde.
- Die Anzahl der in jeder Teilgemeinde zu wählenden Personen muss am Stimmzettel ausgewiesen sein – der Wahlvorstand hat sich bei der Erstellung des Stimmzettels an den amtlichen Musterstimmzettel zu halten, den das Vikariat mit den Wahlunterlagen bereitstellt.
- Bei Ausscheiden eines PGR-Mitglieds rückt die nächste stim-

menstärkste Person aus der jeweiligen Teilgemeinde nach. Sind aus der Teilgemeinde keine Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen mehr zur Verfügung, rückt jener Ersatzkandidat bzw. jene Ersatzkandidatin nach, welche die meisten Stimmen erhalten hat, unabhängig davon, für welche Teilgemeinde er/sie als Kandidat nominiert wurde. Diese Regelung gilt als Empfehlung, da die PGR-Ordnung keine eindeutige Vorgangsweise vorschreibt.

- Die Pfarrgemeinde ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Teilgemeindevetreter und -vertreterinnen ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes PGR-Mitglied muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.

4.2.3. Das Kombinierte Wahlmodell

Mit dem Urwahlmodell sehr verwandt, kann auch dieses Wahlmodell zur Anwendung kommen. Der Unterschied besteht darin, dass ein Teil der zu Wählenden bereits per schriftlicher Kandidatur fixiert ist, ein weiterer Teil durch Namensnennung wie bei einer Urwahl zu ermitteln ist. Um eine echte Wahl handelt es sich insofern, als zumindest theoretisch auch die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen durch andere frei vorgeschlagene Personen ersetzt werden können (sollte es welche geben, die eine breitere Zustimmung finden) – in der Praxis werden wohl eher diese durch die Wahl bestätigt und der Begriff der Wahl bezieht sich mehr auf die Zusammensetzung des Gremiums als auf die einzelnen Personen.

Der Wahlbeirat der Diözese legt betroffenen Pfarren nahe, von der Möglichkeit der flexiblen Festsetzung der Anzahl der zu Wählenden Gebrauch zu machen und zu überprüfen, ob damit eine normale Wahl durchgeführt werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein und das Kombinierte Wahlmodell zur Anwendung kommen, darf die Anzahl der namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen nicht exakt der Anzahl der zu Wählenden entsprechen (so würden nur „Ersatzkandidaten“ bzw. „Ersatzkandidatinnen“ gewählt), sondern muss um mindestens eine Person differieren.

Von großer Wichtigkeit ist die richtige Information über diesen Wahlmodus:

- Die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen können, müssen aber nicht angekreuzt werden;
- Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus namentlichen und frei Vorzuschlagenden darf am Stimmzettel nicht überschritten werden;
- Zur Gestaltung der Stimmzettel ist Punkt 5.8. der Wahlordnung zu beachten!
- Als gewählt gelten jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten – es besteht daher die Möglichkeit, dass frei genannte Personen mehr Stimmen erhalten als die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen;
- Die Pfarrgemeinde ist sorgfältig darüber zu informieren, dass alle Personen als gewählt gelten, sobald sie mindestens eine Stimme erhalten haben bzw. einmal genannt wurden, wenn die (alle) anderen unabhängig von der erhaltenen Stimmenzahl ihrer Wahl nicht zustimmen sollten;
- Wenn z.B. von 6 zu wählenden nur 4 ihrer Kandidatur bzw. Wahl zustimmen, kommt durch die Wahl kein vollständiger

Pfarrgemeinderat zustande. In diesem Fall ist es dem Bischofsvikar vorbehalten, die Gewählten vorübergehend als „Ersatzgremium“ zu bestellen und weitere Schritte mit der Pfarre zu vereinbaren.

Führt die Wahl hingegen zur erforderlichen Zahl, werden sie als der reguläre PGR bestellt.

Zu WO 5. (Aufgaben des Wahlvorstandes)

Auf der Grundlage der Entscheidungen des PGR nimmt der Wahlvorstand seine Arbeit auf. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Pfarrer automatisch Mitglied des Wahlvorstandes ist. Aus den Aufgaben, die die Wahlordnung benennt, seien im Folgenden hervorgehoben:

- a) die Sammlung der Kandidatenvorschläge in den Schritten:
 - Einladung zum Einbringen von Vorschlägen – in der Regel an die gesamte Gemeinde zu richten (WO 5.5. und 5.6.);
 - Werden Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, deren schriftliches Einverständnis noch nicht mitgeliefert wird, ist mit denjenigen Personen, die den Vorschlag einbringen, zu klären, wer das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur einholt. Die vereinbarte Form der Kontaktnahme sollte in einer schriftlichen Notiz festgehalten werden, um ev. gegenseitige Vorwürfe des Versäumnisses auszuschließen (WO 6.1. und 6.2.);
 - Die Erstellung der Kandidatenliste (WO 6.4. bis 6.6. und 5.7.).
- b) Die Handhabung der Wählerliste (WO 7.4.)
 - Jugendliche unter 16, die bereits gefirmt sind, sind nach der neuen Wahlordnung wahlberechtigt. Am besten holt der Wahlvorstand vom Pfarrer eine Übersicht über die Gefirmten der Pfarre ein. Wurden sie außerhalb der Pfarre gefirmt, ist der Empfang des Firmsakramentes beim Wahlakt nachzuweisen (Eintragung am Taufschein, oder Firmbestätigung);
 - Bei der Wählerliste ist darauf zu achten, dass die Ausübung des Kinderstimmrechts nur durch einen Elternteil pro Kind geschieht. Die Eintragung könnte lauten: N.N. hat gewählt für sich und für ... (Namen der Kinder).

c) Die Gestaltung des „Wahllokals“

Als Mindestanforderung darf gelten, dass – wo immer das Wahllokal sich befindet – ein ungestörtes und geheimes = unbeobachtetes Ausfüllen der Stimmzettel möglich ist (WO 7.5.).

d) Ausgabe der Stimmzettel (WO 8.1. und 8.2.)

Die Ausgabe der Stimmzettel hat – mit Ausnahme bei der Briefwahl – beim Wahlakt selbst zu erfolgen. Unzulässig ist es, Stimmzettel in unbestimmter Menge bereits Tage vor der Wahl allen Haushalten zuzustellen! Ebenso das Verteilen der Stimmzettel in den Kirchenbänken vor, während und nach einem Gottesdienst.

e) Die Obsorge über die abgegebenen Stimmen nach der Wahl (WO 9.5. u. 9.6.)

Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprengels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzettel ...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.).

30 Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs 30 Tage nach rechtskräftiger Entscheidung durch den Bischofsvikar (Vgl. WO 10.1. und 2.) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.

f) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen sowie das Wahlprotokoll sind bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren.

g) Anwendung der Briefwahl (WO 7.7.)

Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl sollte in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats erfolgen. Die offiziellen Materialien der Diözese (Kuverts für die Stimmzettel, Kuverts für die Rücksendung ...) sind verbindlich. Die Datenstelle der Erzdiözese Wien stellt das „Wählerverzeichnis“ der Pfarre (= Liste der wahlberechtigten Personen in der Pfarre) zur Verfügung (die entstehenden Kosten sind von der Pfarre zu tragen).

Möglich ist es, die Briefwahl „zusätzlich“ zum normalen Wahlvorgang anzuwenden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- > durch ein sorgfältiges Ausfüllen der Wählerliste Mehrfachwahl ausgeschlossen wird,
- > auf dem Rücksendekuvert ersichtlich ist, welche Personen die Stimmen abgegeben haben. Jeder dieser Stimmzettel muss in einem eigenen, unbeschrifteten Kuvert „verpackt“ sein, damit die anonyme Auszählung möglich und damit die Wahl gültig ist,
- > die Frist zum spätest möglichen Einlangen der Rücksendekuverts (= Schließung des letzten Wahllokals der Pfarre) bekannt gemacht und auch eingehalten wird.

Die Briefwahlstimmen sind als letztes auszuzählen (im Falle doppelter Wahl durch ein und dieselbe Person gilt die Briefwahl als ungültige Stimme).

h) Annahme eines Wahleinspruches (WO 10.1.)

Die neue Wahlordnung sieht vor, dass ein Wahleinspruch beim Wahlvorstand der Pfarre erfolgt (WO 10.1.). Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Wahleinspruch an der Pfarre vorbei geschieht. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes zählen dabei:

- > Festlegung einer Adresse, an die ein Wahleinspruch schriftlich erfolgen kann – die Bekanntgabe erfolgt am besten im Zusammenhang mit der Wahlankündigung und beim Wahlaushang;
- > Unverzügliche Meldung eines eingelangten Einspruches an den Pfarrer und an das Vikariat. Jeder Wahleinspruch ist durch den Wahlbeirat des Vikariates zu prüfen, sofern er schriftlich und nicht anonym eingebracht worden ist.

Ein Wahleinspruch, der unvorhergesehener Weise an das Ordinariat oder Vikariat ergeht, wird an den Wahlvorstand zurückverwiesen.

i) Wahlergebnis (WO 9.3. und WO 9.7.)

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Neuerungen in folgenden Punkten hingewiesen:

„Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder“ (WO 9.3.)

„Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.“ (WO 9.7.)

58. Personalmeldungen

Diözesane Ämter und Stellen

Prälat KR Karl **Rühringer**, Domkapitular und Bischofsvikar, wurde mit 1. August für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren zum Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Kan. P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist, Bischofsvikar, wurde mit 1. August für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren zum Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald ernannt.

Eb. Metropolitan- und Diözesangericht:

Liz. Désirée von **Twickel** (L), wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zur Diözesanrichterin ernannt.

Mag. Thomas **Lambrichs**, Pfr. in Edberg, Wien 3, wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

Dr. Eduardo **Dal Santo**, Prov. in Breitensee, bisher Domkurat, wurde mit 1. September zum Geistlichen Assistenten in der Pädagogischen Akademie der ED Wien ernannt.

GR Mag. Franz **Schlegl**, bisher Domkurat an der Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, wurde mit 1. September zum Geistlichen Assistenten ernannt. Seine Dienste im Dom bleiben davon unberührt.

Dekanate

Stadtdekanat 22:

Christa **Mosek** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Baden:

P. Mag. Stephan **Holpfer** OSB (Melk), Pfr. in Bad Vöslau, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechanten bestellt anstelle von P. Mag. Wilhelm Jaschke COp, Dech., Pfr. in Blumau/Neurisshof und Günselsdorf Mag. Herbert **Morgenbesser**, Pfr. in Tribuswinkel und Oeynhausen, wurde mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Kirchschlag:

Mag. Otto **Piplics**, Pfarrer in Kirchschlag in der Buckligen Welt, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechanten bestellt anstelle von KR Johann Hartl, Dech., Pfr. in Lichtenegg. Msgr. Franz Grabenwöger, Pfr. in Krumbach, wurde mit 1. Juli zum Dechant-Stellvertreter bestellt. Sr. Miriam **Hörlesberger** SA wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Mödling:

Leopold **Gelbmann** (L), bisher PAss. in Bad Fischau-Brunn, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Piesting:

Mag. Johannes **Avena** (L), bisher PAss. in Trautmannsdorf an der Leitha und Sarasdorf, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Mag. Franz **Schmoll** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus.

Pfarren

Am Tabor, Wien 2:

Ferenc **Csibi** (L), bisher in der Kategoriale Seelsorge, Fachbereich Jugendseelsorge tätig, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Atzgersdorf, Wien 23:

Ikenna Ugochukwu **Okafor**, D. Nnewi, bisher AushKpl. in Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf am Steinfeld, Winzendorf:

Mag. Bozena **Rozycka** (L), bisher PAss. in Cyrill und Method, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Biedermannsdorf:

GR P. Konrad **Stix** OT, Dech., Pfr. in Gumpoldskirchen, wurde mit 25. Juli zum Substituten bestellt.

Blumau-Neurißhof und Günselsdorf:

P. Mag. Michael **Lechner** COp, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt. P. Mag. Dr. Andreas Derndarsky COp, Rektor, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Breitenfeld, Wien 8:

Mag. Gerhard **Höberth** (L), bisher PAss. im CS Pflege- und Sozialzentrum Rennweg GmbH, Wien 3, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Bruckhausen, Wien 21:

Dr. Ewald **Randl**, ED. Newark, bisher Kpl. in St. Brigitta, Wien 20, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von Dr. Larry P. **Hogan**, bisher Pfr., der mit 31. August im Hinblick auf die Übernahme der Leitung des Theologischen Instituts für Ehe und Familie in Gaming auf sein Amt als Pfarrer verzichtet hat.

Cyrill und Method, Wien 21:

Markus **Gerhartinger** (L), bisher PAss. in Sierndorf, Oberhautenthal, Obermallebarn und Senning, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Döbling, Wien 19:

Mag. Chalwe Gabriel **Mapulanga**, D. Ndola, bisher AushKpl., schied mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der EDWien und kehrte in seine Heimatdiözese zurück.

Ebenfurth:

Mag. Angelika **Preineder** (L), bisher PAss. in Katzelsdorf an der Leitha, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Oberleis und Simonsfeld:

P. Antonio **Malagisi** FdG wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Fallbach, Hagenberg und Loosdorf:

Mag. Johannes **Cornaro**, bisher Kpl. in Laa an der Thaya, Fallbach, Hagenberg, Hanfthal, Loosdorf, Kottingneusiedl und Wulzeshofen, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt. Dr. Christoph **Goldschmidt**, Dech., Pfr. in Laa an der Thaya und Kottingneusiedl, bisher Pfr., hat auf sein Amt als Pfarrer verzichtet.

Gartenstadt, Wien 21:

Mag. Paweł **Wójciga**, D. Bielsko-Zywiec, bisher Kpl. in Jedlese, Wien 21, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Johann **Svoboda** (L) wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistent in der Pfarre Schwarzlackenau, Wien 21, zum Pastoralassistenten bestellt.

Gaweinstal:

P. Anton **Erben** OSB, bisher Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Gramatneusiedl:

Dr. Richard **Kager**, Mod. in Schwadorf, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von Mag. Andreas **Palocsay**, bisher Mod., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand tritt.

Korrektur:

Groß-Schweinbarth:

Mag. Ernst **Steindl**, Dech., Pfr. in Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn, wurde mit 1. September für ein weiteres Jahr zum Provisor ernannt.

Guntramsdorf-St. Jakobus:

Ingrid **Mohr** (L) wurde neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in der Pfarre Maria Hietzing, Wien 13, vom 1. September 2006 bis zum 31. August 2007 zur Pastoralassistentin bestellt.

Hernals, Wien 17:

Mag. Liz. Jean Willy **Kindanda**, D. Kikwit, bisher AushKpl. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Matthias **Pesl** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Hollabrunn:

Dr. Stanisław **Koller**, ED. Kraków, bisher Prov. in der Pf. Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kagran, Wien 22:

Pamela **Kuhn** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus und ist mit 1. September gänzlich als Pastoralassistentin in Hirschstetten, Wien 22, tätig. Roman **Dietler** (L) wurde neben seiner Tätigkeit als Pastoralhelfer in Kaisermühlen, Wien 22, mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Ottenthal:

Mag. Witold **Prusinski**, Mod. in Haitzendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Kirchschlag in der Buckligen Welt:

Sr. Miriam **Hörlesberger** SA wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Klosterneuburg-St. Martin:

Albert **Maczka** CanReg wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt anstelle von Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Mod. in Kritzendorf und Höflein an der Donau, bisher Kpl.

Kritzendorf:

Albert **Maczka** CanReg wurde mit 1. September zum

Aushilfskaplan und zum Rektor der Kapelle im Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ ernannt anstelle von Bacc. Mag. Dr. John Doe **Dormah**, D. Keta-Ho, bisher AushKpl. und Rektor, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und in seine Heimatdiözese zurückkehrte.

Laa an der Thaya, Kottingneusiedl:

Christiane **Czjzek** (L), bisher PAss. in Poysdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Landstraße, Wien 3:

P.DDr. Paul **Wodrazka** CO wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Langenzersdorf-St. Katharina:

Bruno Richard Gower **Semple** CanReg, bisher AushKpl. in Sievering, Wien 19, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee und Obersiebenbrunn:

Mag. Robert **Rys**, bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Moderator der Pfarren Leopoldsdorf i. M. und Haringsee und zum Kaplan der Pfarren Breitstetten und Obersiebenbrunn ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

Verena **Winckler** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Maria Lanzendorf:

P. Liz. Florian **Calice** CO, Prov., wurde vom 1. September bis 31. Dezember zum Provisor ernannt.

P. Michele **Pezzini** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Maria Lourdes, Wien 12:

Johann **Zirkowitsch** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Er ist ab 1. September gänzlich in der Kategorialen Seelsorge, Fachbereich Flughafenseelsorge tätig.

Constanze **Kupsa** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6:

P. Mag. Andrzej **Kunkel** CSMA, bisher Kpl., wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt anstelle von P. Mag. Wiesław **Hus** CSMA, bisher Mod., der mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

P. Mag. Kazimierz **Tomaszewski** CSMA, bisher AushKpl., wurde mit 1. Juli zum Kaplan ernannt.

Mauer, Wien 23:

MMag. Marián **Babjak**, D. Banská Bystrica, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Münchendorf:

Leopold **Gelbmann** (L), bisher PAss. in Bad Fischau-Brunn, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Neuerdberg, Wien 3:

P. Martin **Slíž** SDB (slowakische Provinz) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Neulerchenfeld, Wien 16:

Elisabeth **Nemecky** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie bleibt Pastoralassistentin im Wilhelminenspital, Wien 16.

Neumargareten, Wien 12:

Mag. Hanns **Sauter** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Er ist ab 1. September gänzlich in der Kategorialen Seelsorge, Fachbereich Seniorenpastoral tätig.

Neuottakring, Wien 16:

MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, bisher Mod. in Leopoldsdorf i. M. und Haringsee, Kpl. in Breitstetten und Obersiebenbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Neustift am Walde, Wien 19:

P. Thomas **Sibichen** MSFS, bisher Kpl. in Klosterneuburg-St. Martin, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von Michael **Hofians** CanReg, Pfarrer in Heiligenstadt, Wien 19, bisher Mod.

Oberbaumgarten, Wien 14:

Mag. Elisabeth **Grader** (L), bisher PAss. in Groß-Enzersdorf und Franzensdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Oberlaa, Wien 10:

Erik **Walters**, ED Mobile, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:

P. Iosif **Aenasoaei** OFMConv (Prov. Rumänien) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Karin **Lehner** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Pressbaum und Rekawinkel:

P. Mag. Augustine **Agwulonu** OP, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Reindorf und Schönbrunn-Vorpark, Wien 15:

P. Mag. Wilhelm **Jaschke** COP, bisher Pfr. in Blumau-Neurißhof und Günselsdorf und Dech., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt anstelle von P. Mag. Walter **Klampfer** COP.

Rodaun, Wien 23:

Barbara **Metz** (L), bisher PAss. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Rafael Pastor **Vivero**, bisher Kpl., wurde mit 1. September für den Dienst in der D. Dresden-Meissen freigestellt.

St. Florian, Wien 5:

Saviour Chidobere **Nwaiwu**, D. Okigwe, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Judith **Zöhrer-Erdt** (L) wurde mit 8. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Josef zu Margareten, Wien 5:

Mag. Jan **Schaffarzyk**, D. Opole, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Mag. Dietmar Stefan **Neubauer**, bisher Kpl., wurde mit 1. September für den Dienst in der D. Linz freigestellt.

St. Josef Reinlgasse, Wien 14:

P. Mag. Achim **Bayer** COP wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Schwechat:

Thomas **Burgstaller** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Senning:

Beate **Wessely-Wartmann** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus.

Sievering, Wien 19:

P. Bobby **Jacob** MSFS, bisher Kpl. in Donauefeld, Wien 21, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von KR Adalbert **Koschiczek** CanReg, Dech., Pfr. in Grinzing, Wien 19, bisher Prov.

Straning, Grafenberg und Wartberg:

P. Eugeniusz **Warzocha** OFMCap, bisher Kpl. in Hernals, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Sühnekirche, Wien 17:

P. Rafaeł **Kapała** SSCC wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt anstelle von P. Mag. Krzysztof **Wasiuk** SSCC, bisher Kpl., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und in seine Heimat zurückkehrte.

Theresienfeld:

GR Viliam **Döme**, Pfr. in Eggendorf und Prov. in Zillingdorf, wurde mit 1. September für ein Jahr zum Provisor ernannt anstelle von Viktor **Kurmanowytch**, rit.lat./byz.-ukr., D. Lemberg, Administrator in St. Barbara, Wien 1, bisher Mod.

Unter St. Veit, Wien 13:

KR P. Dr. Karl Heinz **Salesny** SDB, bisher Mod. in Zwölfaxing, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt anstelle von GR P. Ignaz **Horvath** SDB, bisher Pfr., der mit 31. August krankheitshalber aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

GR OStR P. Mag. Dr. Franz **Wöß** SDB, Provinzial, wurde mit 31. August als Substitut abberufen.

Votivkirche, Wien 9:

P. Dr. Markus **Solo Kewuta** SVD, bisher AushKpl. in der Pf. Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10, wurde mit 1. Oktober für ein Jahr zum Rektor der Kapelle im Afro-Asiatischen Institut ernannt.

Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre:

Joseph Léonard **Tombert**, D. Pointe-Noire, bisher AushKpl. in Neulerlaa, Wien 23, wurde mit 1. September zum Kuraten ernannt.

Wohnpark Alterlaa, Wien 23:

P. Hermann **Oehm** SVD wurde mit 1. September zum Moderator ernannt anstelle von Dr. Ewald **Huscava**, der mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet hat.

Zwölfaxing:

Paul Kalola **Bupe**, D. Kilwa-Kasenga, bisher AushKpl. in St. Florian, Wien 5, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Polnische Gemeinde:

P. Mag. Jan **Kaczmarek** CR wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger ernannt anstelle von P. Mag. Wojciech **Peřka** CR (Polnische Provinz), bisher AushSeels., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und in seine Heimatprovinz zurückkehrte.

Ungarische Gemeinde:

Ferenc **Csibi** (L), bisher in der Kategorialen Seelsorge, Fachbereich Jugendseelsorge tätig, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Kategoriale Seelsorge

P. Mag. Magnus **Hofmüller** OSB, bisher Prov. in St. Nepomuk, Wien 2, wurde vom 1. September bis 31. August 2007 zum Gefängnisseelsorger im Bereich der ED Wien ernannt.

Msgr. Emerich **Kléner**, Pfr. i. R., wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im Landeskrankenhaus Grimmenstein ernannt. Er scheidet mit 31. August als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus Neunkirchen aus.

P. Mag. Johann Georg **Herberstein** CO, bisher Kpl. in der Pf. Landstraße, Wien 3, wurde mit 1. September zum Studentenseelsorger für die Kath. Hochschulgemeinde - Bereich 1, ernannt anstelle von P. Mag. José **Claveria** FSCB, Universitätsseelsorger.

Sr. Ancilla **Gottlieb** CJ, bisher PAss. im Geriatriezentrum Baumgarten, Wien 14, schied mit 30. Juni aus.

Norbert **Klein** (L) wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistent in der Pfarre Sühnekirche, Wien 17, mit 1. August zum Pastoralassistenten im Senioren- und Pflegehaus Franz Borgia der Caritas, Wien 19, bestellt.

Peter **Schreiner** (L), bisher PAss. in der Flughafenseelsorge, scheidet mit 31. Oktober aus.

Katholische Aktion/Kategoriale Seelsorge:

Mag. Werner **Pirkner**, bisher Pfr. in Neuottakring, Wien 16, wurde mit 1. September zum Vikariatsjugendseelsorger für das Vikariat Unter dem Wienerwald ernannt und zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Jugend im Vikariat Unter dem Wienerwald.

Jugendseelsorge:

Istvan **Bako** (L), bisher JugL. in der Region Ost, schied mit 31. August aus.

Mag. Wolfgang **Paset** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten in der Region Wiener Neustadt bestellt.

Katholische Aktion:

Msgr. Mag. Helmut **Schüller**, Univ.Seels., Pfarrer in Probstdorf, wurde mit 1. September zum Geistlichen Assistenten des Kath. Akademikerverbandes der ED Wien ernannt anstelle von Univ.-Prof. Dr. Bertram **Stubenrauch**, D. Regensburg.

Mag. Dr. Manfred **Steiner** (L) wurde mit 20. Juni zum Obmann der Diözesansportgemeinschaft wiedergewählt.

Institute des geweihten Lebens

Benediktinerabtei Unsere Liebe Frau zu den Schotten:

Prof. P. Mag. Johannes **Jung** OSB, Direktor des Abteigymnasiums, wurde mit 12. Juni zum Administrator gewählt anstelle von Abt Prof. Dr. Heinrich **Ferenczy** OSB, Administrator der Abtei St. Paul im Lavanttal.

Missionarinnen der Nächstenliebe:

Sr. M. **Nada** MC wurde mit 1. März zur Regionaloberin gewählt anstelle von Sr. Zoja Hüwe MC.

Diözesanzugehörigkeit

Mag. Raimund **Beisteiner**, Mod. in Wiesmath, wurde mit 1. Juni probeweise in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

Bacc. Wolfgang **Brandner** FSO, Kpl. in Stockerau, wurde mit 1. August probeweise in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

Auszeichnungen

Die Bischofsvikare Karl **Rühringer** und Dr. Matthias **Roch** wurden mit 26. Juni 2006 zu Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Todesfälle

GR Dr. Johannes **Heimel**, Prof. i. R., ist am 20. Juni im Alter von 73 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Wien 6, verstorben und wurde am 26. Juni in Bad Kreuzen, OÖ, bestattet.

Msgr. Karl **Schubert**, Seelsorger i. R., ist am 27. Juli im Alter von 84 Jahren im Altenheim der Barmherzigen Schwestern, Wien 6, verstorben und wurde am 9. August in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

Kan. Prälat DDr. Josef **Musger**, Ehrendomherr, ist am 2. August im Alter von 97 Jahren im Marienheim in Baden verstorben und wurde am 14. August im Priestergrab auf dem Stadtfriedhof Baden bestattet.

KR Karl **Gullner**, Pfr. i. R., ist am 4. August im 85. Lebensjahr im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Wien 6, verstorben und wurde am 16. August im Familiengrab auf dem Zentralfriedhof bestattet.

59. Fortbildungsveranstaltungen für Priester, Diakone, (akad) Pastoralassis- tent/innen und Jugendleiter/innen im Arbeitsjahr 2006/07

Pfarrbefähigungskurs 2006

Siehe Diözesanblatt Nr.4/2006, Seite 27

Management für Priester

Zeit Montag, 18. 9., 18.00 Uhr bis
Donnerstag, 21. 9. 2006, Mittag
Ort BH Großrußbach
Referent Dr. Peter Trcka, ehem. Geschäftsführer Europay Austria

Mein ganzes Leben vor Gott zur Sprache bringen

Glaube, der durch die Zeiten trägt – Einübung anhand der Psalmen
Zeit Montag, 9. 10. 2006, 9.00–17.00 Uhr
Ort BH Großrußbach
Referentin Anneliese Hecht, Referentin für Bibelpastoral im
Kath. Bibelwerk, Stuttgart

Bibel erfahren – Methoden der ganzheitlichen Bibelarbeit

Seminar für (akad.) Pastoralassistent/innen im Rahmen des
Triennalkurses
Zeit Montag, 9. 10., 18.00 Uhr
bis Donnerstag, 12. 10. 2006, Mittag
Ort BH Großrußbach
Referentin Anneliese Hecht, Referentin für Bibelpastoral im
Kath. Bibelwerk, Stuttgart

Eigenes Leben – eigener Glaube – eigene Kirche?

Glaubenskommunikation mit Jugendlichen – Kirchliche Jugend-
arbeit heute.
Theologische Tage

Zeit Dienstag, 24. 10. 2006, 9.30–16.00 Uhr
Ort BH Don Bosco

Zeit Mittwoch, 25. 10. 2006, 9.30–16.00 Uhr
Ort BH Großrußbach
Referent Dr. Hans Hobelsberger, Dipl.-Theol., Referent für
Jugendpastorale Bildung bei
der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen
Bischofskonferenz

Die Predigt – Ein seelsorgliches Geschehen

Seminar für Priester im Rahmen des Triennalkurses
Zeit Montag, 6. 11., 18.00 Uhr bis
Donnerstag, 9. 11. 2006, Mittag
Ort BH St. Bernhard
Referent Dr. Jörg Seip, Priester und Lehrbeauftragter
für Homiletik, Paderborn

Priesterwoche für Priester im mittleren Lebensalter

Zeit Sonntag, 12. 11., 13.00 Uhr bis
Freitag, 17. 11. 2006, Abend
Ort Freising
Referent Dr. Christoph Jacobs, Pastoraltheologe u. -psychologe,
Paderborn

Schwierige Gespräche führen

Zeit Mittwoch, 22. 11. und Donnerstag, 23. 11. 2006,
jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr
Ort BH Großrußbach
Referent Ulrich Rausch, Theologe und Trainer, Bologna

Qualitätssicherung der sakramentalen Initiation

Dechantenwoche Freising 2007

Zeit Sonntag, 14. 1., 13.00 Uhr bis Freitag, 19. 1. 2007, Abend
 Ort Freising
 Referenten DDr. Paul M. Zulehner, Univ.-Prof. für Pastoral-
 theologie u. Kerygmatik, Wien
 Dr. Winfried Haunerland, Univ.-Prof. für
 Liturgiewissenschaft, München
 Dr. Albert Biesinger, Univ.-Prof. f. Religionspädagogik,
 Kerygmatik und Kirchliche Erwachsenenbildung,
 Tübingen
 Dr. Bernd Jochen Hilberath, Univ.-Prof. für Dogmatik
 und Dogmengeschichte, Tübingen

Esoterik und neue Spiritualitäten: Religiöse Dämonien oder Zukunftshoffnung?

Theologischer Tag
 Zeit Dienstag, 6. 3. 2007, 9.30-16.00 Uhr
 Ort BH Don Bosco
 Referent/in Prof. Dr. Bernhard Grom SJ, Univ.-Prof. f. Religions-
 psychologie u. -pädagogik, München
 Dr. Regina Polak, MAS, Leiterin des Instituts für
 Pastoraltheologie, Wien

Sakramentenpastoral

Seminare für Seelsorger/innen aus allen pastoralen Berufen im
 Rahmen des Triennalkurses

Zeit Montag, 12. 3., 18.00 Uhr
 bis Donnerstag, 15. 3. 2007, Mittag
 Ort BH Großrußbach
 Referent Sr. Dr. Aurelia Spendel OP, Lehrbeauftragte
 an der Kath.-Theol. Fakultät, Augsburg
 Zeit Montag, 19. 3., 18.00 Uhr Abendessen
 bis Donnerstag, 22. 3. 2007, Mittag
 Ort BH Stift Vorau
 Referent Dr. Karl Heinz Schmitt, Theologe und Prof. f.
 Erziehungswissenschaften, Paderborn

Neben den o. a. Terminen werden vom Pastoralamt bzw. verwand-
 ten Einrichtungen zusätzliche Weiterbildungsveranstaltungen an-
 geboten. Das gesamte Programm ist in einem Bildungskalender
 nachzulesen, der im September allen Priestern, Diakonen, Pasto-
 ralassistenten/innen und Jugendleiter/innen zugesandt wurde.

Auskünfte und Anmeldungen

zu den Veranstaltungen im Pastoralamt:
 Mag. Günter Nocker, Maria Teichmann:
 Tel. 01/51 552-3372, Fax-Kl. -2387
 E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

60. Termine

Vikariat Wien-Stadt

1010 Wien, Wollzeile 2,
 Tel.: 515 52-3438; Fax -3742.

Anmeldung für alle Kurse mit Anmeldeformular über das
 zuständige Pfarramt an das Vikariatssekretariat.

Lektor/inn/en-Kurs

am: Samstag, 4. November 2006
 von: 9.00 – 17.00 Uhr
 Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10
 Anmeldung: bis 7. Oktober 2006
 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

KommunionhelferInnen-Grundkurs

am: Samstag, 11. November 2006
 von: 9.00 – 16.00 Uhr
 Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10
 Anmeldung: bis 13. Oktober 2006
 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

Kurs für Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern

Termine: Samstag, 18. November 2006,
 Samstag, 27. Jänner 2007 und
 Samstag, 3. März 2007
 jeweils von: 9.00 - 18.00 Uhr
 Ort: Don-Bosco-Haus, 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 25
 Unkostenbeitrag: € 50,-
 Anmeldung: bis 15. Oktober 2006
 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen)

Vikariat Unter dem Wienerwald

Sekretariat: 2700 Wiener Neustadt, Neuklostergasse 1.
 Tel. 02622/291 31-41, Fax-Kl. 40.
 Anmeldung nur mit Anmeldeformular des Vikariates.

Kommunionhelfer/innengrundkurs

Termin: Samstag, 21. Oktober 2006, 9.30 – 17.00
 Ort: Bildungshaus St. Bernhard
 Kosten: € 20,- (incl. Mittagessen, trägt die Pfarre)
 Referent: Dechant und Pfarrer Mag. Josef Kantusch

Lektor/innenkurs

Termin: Freitag, 27. Oktober, 18.00 – 22.00
 Samstag, 28. Oktober, 9.00 – 18.00
 Ort: Bildungshaus St. Bernhard
 Kosten: € 30,- (incl. Mittagessen am Samstag, trägt die Pfarre)
 Referenten: Lektorenschulungsteam

Wortgottesdienstleiter/innenkurs

Termine: 13. Jänner 2007, 27. Jänner 2007 und 24. Februar 2007
 jeweils Samstag, 9.00 – 18.00
 Ort: Bildungshaus St. Bernhard
 Kosten: € 60,- (incl. Mittagessen, trägt die Pfarre)
 Hinweis:
 Teilnehmen können nur Personen, die Kommunionhelfergrundkurs
 sowie Lektorenkurs absolviert haben.

61. Missio-Sammlung zum Sonntag der Weltkirche am 22. Oktober 2006

Die Missio-Sammlung zum Sonntag der Weltkirche ist die größte Solidaritätsaktion der Welt!

In den Ländern der südlichen Halbkugel fehlen den Ortskirchen die nötigsten Mittel für ihre pastoralen und sozialen Aufgaben. Die über 1100 ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Lateinamerika sind auf unsere Solidarität angewiesen: Die Missio-Sammlung am Sonntag der Weltkirche sichert ihre Existenz. Sie macht die Gemeinschaft der Weltkirche deutlich und soll für einen gerechten Ausgleich sorgen.

Der Sonntag der Weltkirche wird heuer bereits zum 80. Mal gefeiert! Missio organisiert immer am vorletzten Sonntag im Oktober eine Kirchensammlung in allen österreichischen Pfarren und einen Spendenaufruf. Seit vielen Jahren wird dabei in Österreich jeweils ein spezielles Land in den Mittelpunkt der Bildungsarbeit gestellt. Heuer lenkt Missio am Sonntag der Weltkirche die Aufmerksamkeit auf das afrikanische Land Madagaskar. Der „achte Kontinent“ zählt zu den zehn ärmsten Ländern der Welt. Der Überlebenskampf der verarmten Bevölkerung steht auch in direktem Zusammenhang mit der rapiden Abholzung der Insel, jedes Jahr werden mehr als 100.000 Hektar gerodet. Die Folge sind enorme Erosionsschäden im ganzen Land und eine zunehmende Bedrohung der einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt Madagaskars.

Teilen wir mit unseren Schwestern und Brüdern im Süden, damit sie das Evangelium verkünden und in ihren Ländern zu Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung beitragen!
Diese Kollekte ist zur Gänze für Missio bestimmt.

Für die Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionen im Oktober, dem Monat der Weltkirche, und am Sonntag der Weltkirche selbst bietet Missio den Pfarren liturgische Unterlagen, praktische Behelfe und Materialien an.

Bitte bestellen Sie sämtliche Materialien mit dem Bestellheft, das Missio allen Pfarren zugesandt hat oder im Internet unter www.missio.at.
Missio, Seilerstätte 12, 1015 Wien,
Tel.: 01/513 77 22, Fax: 01/513 77 37,
E-Mail: missio@missio.at, www.missio.at

62. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 21. November, 16.00 bis 19.30 Uhr

Dienstag, 5. Dezember, 16.00 bis 19.30 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3723, Maria Fleischhacker.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

63. Sprechtag des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202

Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760

E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

64. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat

Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Neue Adresse

Mag. Markus Muth, Bundesjugendseeliger und Diözesanjugendseeliger, 1100 Wien, Antonsplatz 21

Redaktionsschluss für WDBI 7/2006: 6. Oktober 2006
Redaktionsschluss für WDBI 8/2006: 17. November 2006

Korrektur zum Rechenschaftsbericht 2005:

Bei dem im Diözesanblatt 5/2006 abgedruckten Rechenschaftsbericht waren in der Detailaufstellung „Pfarren“ folgende Kosten durch einen technischen Fehler in der falschen Rubrik aufgeführt. Hier die Richtigstellung:

Pfarren	Personalaufwand	Sachaufwand
Beitrag für pfarrliches Personal und laufenden Aufwand		15.348.617,96
Diözesane Rückzahlungen für Baudarlehen, Zinsen, Zinsstützungen		30.647,02
Vorfinanzierung pfarrlicher Bauprojekte		2.704.144,73
Rückzahlung der Vorfinanzierung pfarrlicher Bauprojekte		-2.547.585,57

WIENER DIÖZESAN BLATT

144. Jahrgang, Nr. 7,
 Oktober/November 2006

65. Pfarrausschreibungen

Mit 1. September 2007 werden folgende Pfarren neu besetzt:

Vikariat Wien-Stadt

St. Florian, Wien 5
 Strebersdorf, Wien 21

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge **bis 11. Dezember 2006** im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Zur Übernahme der genannten Pfarren ist der Nachweis über die Pfarrbefähigungsprüfung Voraussetzung.

66. Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien – Statut

Als Erzbischof von Wien errichte ich mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2006 gemäß cc 114ff CIC die

Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art II und Art XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Die Stiftung ist daher auch nach staatlichem Recht eine zur Ausübung der Rechtsträgerschaft berechnete Einrichtung der römisch-katholischen Kirche in Österreich im Sinne des § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

Statut

Bezeichnung und Sitz

§ 1. Die Stiftung führt den Namen „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ und hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV.

Zweck der Stiftung

§ 2. (1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien“ (in der Folge: PH) sowie die Erhaltung und Führung derselben gemeinsam mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B. sowie der Griechisch-Orientalischen Kirche gemäß des von der Erzdiözese Wien mit der Diözese St. Pölten und den genannten Kirchen geschlossenen Übereinkommens sowie des Statuts der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien“.

(2) Die Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F und § 5 Abs. 1 Z 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Materielle Mittel zur Zweckerreichung

§ 3. Die Mittel der Stiftung zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes bestehen:

1. aus den Lehrerdienstposten, welche die Republik Österreich aufgrund völkerrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen der PH zur Verfügung zu stellen hat,
2. aus den Beiträgen der Diözesen und der Partnerkirchen,
3. aus Subventionen und Förderungen, Widmungen aus dem Kirchenbeitrag, Spenden, Schenkungen und letztwilligen Verfügungen,
4. aus den Studienbeiträgen der Studierenden,
5. aus Beiträgen für Hochschullehrgänge, Lehrgänge und sonstige Bildungsangebote,

6. aus Erträgen von Veranstaltungen,
7. aus den Elternbeiträgen für die der PH eingegliederten Praxis-schulen,
8. aus den Einnahmen aus Mensen, Buffetbetrieben und ähnli-chen an die PH angeschlossenen Einrichtungen,
9. aus dem Verkauf von Skripten, Schriften, Behelfen und sonsti-gen Unterrichtsmaterialien sowie von im Rahmen der Forschungstätigkeit herausgegebenen Schriften und Büchern,
10. aus diversen Kostenersätzen,
11. aus Inserateneinnahmen,
12. aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
13. aus Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Forschungsauf-träge), insbesondere für andere Aus-, Fort- und Weiter-bildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens.

Organe der Stiftung

§ 4. (1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
 2. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
 3. der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (can. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Protektor

§ 5. (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angele-genheiten der Stiftung zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglie-der des Hochschulrates vor, gleich, von wem sie in diesen ent-sandt wurden.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksam-keit nach Zustimmung durch den Stiftungsrat auch der schrift-lichen Genehmigung durch den Protektor:

1. die Errichtung der PH sowie die Aufgabe der Beteiligung an der Trägerschaft der PH,

2. Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des § 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz

(3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Be-kanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersen-dung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.

(4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmäch-tigte Vertreter von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

Stiftungsrat

§ 6. (1) Der Erzbischof von Wien wird die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien zu Mitgliedern des Stiftungsrates ernennen. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Kon-stituierung des neuen Stiftungsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.

(2) Zur Berufung und Ernennung der Mitglieder des Hochschul-rates, welche zwar stimmberechtigt, aber nicht vom Erzbischof von Wien in diesen entsandt sind, wird dieser vor ihrer Ernen-nung zu Mitgliedern des Stiftungsrates die Stellungnahme der entsendenden Institution einholen. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat aufgrund der besonderen Funktion der Kirch-lichen Pädagogischen Hochschule in Wien an. Sie haben in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsrates die Verpflichtung, die Interessen der Stiftung zu vertreten.

(3) Jedes Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhal-tung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erz-bischof von Wien davon zu berichten.

(4) Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes durch den Erz-bischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates weiter.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates wird für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied ernannt.

(6) Vorsitzender des Stiftungsrates ist die bzw. der jeweilige Vorsit-zende des Hochschulrates, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, soweit diese bzw. dieser nicht Vorsitzende bzw. Vor-sitzender des Hochschulrates ist. In diesem Falle ist eine stell-vertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stiftungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (9) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (11) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (12) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- (13) Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.
- (14) Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (15) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
1. die Vorbereitung und Einreichung des Antrages auf Anerkennung als Private Pädagogische Hochschule
 2. die Vornahme jener (Rechts-)Handlungen, die in der Gründungsphase der Pädagogischen Hochschule unter sinnvoller Anwendung des § 83 Abs. 1 bis 4 Hochschulgesetz 2005 notwendig sind, nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreter der beteiligten Kirchen und Diözesen
 3. rechtliche, wirtschaftliche und technische Prüfung von Beschlüssen des Hochschulrates und Umsetzung der in dieser Hinsicht verantwortbaren Beschlüsse,
 4. die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Stiftung,
 6. der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer,
 7. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,
 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes der Stiftung,
 9. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung,
 10. nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
 11. die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
 12. die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers.
- (16) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates:
1. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
 2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,- im Einzelfall übersteigen,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigen,
 4. die Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung,

5. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
6. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
7. die Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger.

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

§ 7. (1) Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Bei Auswahl und Beauftragung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist darauf zu achten, dass diese bzw. dieser neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch über die nötige pädagogische und pastorale Kompetenz verfügt.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.

(3) Ihr bzw. ihm obliegt insbesondere:

1. die Vertretung der Stiftung nach außen,
2. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
3. die Erstellung der Haushaltspläne (Personal-, Finanz- und Investitionspläne) unter Bedachtnahme auf den Ziel- und Leistungsplan sowie den Haushaltsplan der PH,
4. die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte,
5. der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(4) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass unter Einbindung der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

Geschäftsjahr

§ 8. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung

und endet am 30. (dreißigsten) September desselben Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Oktober und enden am 30. (dreißigsten) September des Folgejahres.

Auflösung der Stiftung

§ 9. Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen den Partnern des in § 2 Abs. 1 genannten Übereinkommens im Verhältnis der von ihnen laut Eröffnungsbilanz in die Stiftung eingebrachten Anteile mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wien, am 30. Juni 2006

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

67. Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen

Die Vollversammlung der Pfarrhaushälterinnen hat am 12. September 2006 das neue Statut einstimmig angenommen. Das Statut wurde am 4. Oktober 2006 bestätigt.

Msgr. Mag. Franz Schuster
Generalvikar

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

68. Personalnachrichten

Diözesane Ämter und Stellen

Pastoralamt:

P. Mag. Peter Fritzer SJ, AushKpl. in Lainz, Wien 13, wurde mit 1. November neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Theologischen Berater im Bereich „Förderung Geistlichen Lebens“ ernannt anstelle von P. Dr. Thomas Neulinger SJ, bisher Theologischer Berater, der mit 31. Oktober aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung:

Prof. GR Dr. Rainer Porstner wurde mit 31. Juli als Studenten-seelsorger in der Pädagogischen Akademie der ED Wien und als Kirchenrektor der Kapelle Christus der Lehrer entpflichtet.

Referat für fremdsprachige Gemeinden:

P. Gaby **Geagea** CML, M., rit. maron., wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger der Französischsprachigen Gemeinde ernannt.

Rektorat ARGE AAG:

Joseph Monday **Orji**, D. Abakaliki, AushKpl. in der Pf. Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger für die Afrikanische Gemeinde ernannt.

Edwin Raul **Vanegas Cuervo**, ED Bogotá, wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger der Lateinamerikanischen (spanischsprachigen) Gemeinde ernannt anstelle von P. Paul Becker SVD, der weiterhin seelsorglich in der Gemeinde mithilft.

Mike **Santamaria Vargas**, ED Managua, bisher AushSeels., schied mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrte in seine Heimatprovinz zurück.

Dekanate**Marchfeld:**

Waltraud **Petrus** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Orth an der Donau, wurde mit 1. September 2006 bis 31. August 2007 zur Pastoralassistentin bestellt.

Retz:

P. Mag. Xavier Ján **Šandora** OP wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Pfarrren**Allerheiligste Dreifaltigkeit, Wien 10:**

P. Patrick Kofi **Kodom** SVD wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Alser Vorstadt, Wien 8:

P. Mag. Petru **Farcaș** OFMConv (Provinz Rumänien), bisher Mod., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrer ernannt.

Aspern, Wien 22 - Korrektur:

MMag. Wolfgang **Polder**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Canisiuskirche, Wien 9:

Mag. Gabriele **Pirstitz** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan:

P. Dipl.-Ing. Dr. Gernot **Wisser** SJ, Direktor im Kardinal-König-Haus, Wien 13, wurde mit 1. Oktober zum Kirchenrektor der Kirche zum hl. Ruprecht, Wien 1, ernannt anstelle von KR P. Drs. Joop **Roeland** OSA (Niederländische Provinz).

Gaweinstal, Schrick und Pellendorf:

Mag. Franz **Stastny** (L), bisher PAss. in Retz, Obernalb und Unternalb, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Gerasdorf bei Wien und Seyring:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, D. Eisenstadt, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt

Großebersdorf und Manhartsbrunn:

Dr. Lawrence **Ogunbanwo**, D. Ibadan, bisher AushKpl. in der Pf. Am Tabor, Wien 2, und Seels. der Afrikanischen Gemeinde, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf:

Waltraud **Petrus** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Orth an der Donau, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Hainburg an der Donau:

Péter **Varga**, D. Vác, bisher AushKpl., schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrte in seine Heimatdiözese zurück.

Hernals, Wien 17:

Mag. Liz. Jean Willy **Kindanda**, D. Kikwit, bisher AushKpl. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

P. Mag. Dipl.-Betr. Wirt (FH) Frank **Bayard** OT (Deutsche Provinz) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

MMag. Christine **Hieslmayr** (L), bisher Pass., schied mit 31. August aus.

Jedlese, Wien 21 - Korrektur:

MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Ottenthal:

P. Thomas **Prakash** OSCam (indische Provinz), bisher AushKpl., schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Lainz, Wien 13:

P. Mag. Adrian **Kunert** SJ (Norddeutsche Provinz), bisher Kpl., schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm eine ordensinterne Aufgabe.

Marchegg:

In der Niederlassung der Schwestern vom hl. Johannes wurde am 22. September eine Kapelle errichtet.

Maria-Enzersdorf am Gebirge:

P. Elizeusz **Hrynko** OFM wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt anstelle von P. Mag. Simon **Kornaś** OFM, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Pitten:

Mag. Gerhard **Eichinger** CanReg (Reichersberg), Pfr. in Walpersbach, Prov., wurde vom 1. Oktober bis 31. August 2007 als Provisor verlängert.

Puchberg am Schneeberg:

Mag. Wolfgang **Berger**, bisher Kpl. in Kirchsschlag, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

St. Augustin, Wien 1:

KR P. Jordan **Fenzl** OSA, Regionalvikar, wurde mit 28. August als

Rektor der Kapelle im Center St. Elisabeth, Wien 1, entpflichtet.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Roswitha **Feige** (L) wurde neben ihrer Tätigkeit als Pastoralassistentin in St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22, zur Pastoralassistentin bestellt.

Schrick und Pellendorf:

P. Anton **Erben** OSB, Mod. in Gaweinstal, wurde zusätzlich mit 1. September zum Moderator ernannt.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:

P. Liz. Silvester **Borsa** OFMConv wurde mit 1. September zum Ausfühlsseelsorger an der Kirche Maria Schnee (Minoritenkirche), Wien 1, ernannt anstelle von P. Mag. Eusebio **Bejan** OFMConv (Provinz Rumänien), der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Dr. Christian **Schmitt**, D. Münster, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kapelle und zum priesterlichen Dienst in der Internationalen Akademie für Evangelisation ernannt.

Zum Guten Hirten, Wien 13:

P. Liz. Stefan **Reuffurth** OMV, M. A., wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt anstelle von P. Thomas **Kleinschmidt** OMV, der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

Kategoriale Seelsorge

Krankenseelsorge:

P. Joshy Kuriakose **Kanjirathamkunel** OSCam (indische Provinz), bisher AushKpl. in Hollabrunn, wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13, ernannt.

Mag. Michael **Seitz** wurde mit 1. November zum Krankenhausseelsorger im Landesklinikum Weinviertel Mistelbach ernannt.

Mag. Anto **Petrovic** (L), bisher PAss. im Krankenhaus Hietzing, Wien 13, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten im Kaiserin-Elisabeth-Spital, Wien 15, bestellt.

Mag. Ernestine **Radlmair-Mischling** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin im CS Hospiz Rennweg, Wien 3, bestellt.

Mag. Stefan **Hübscher**, bisher PAss. im SMZ Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital, Wien 10, schied mit 30. September aus. Er ist mit 1. Oktober ausschließlich im Landesklinikum Thermenregion Baden tätig.

Mag. Waldemar **Rama** (D) wurde mit 1. Oktober zum Pastoralassistenten im SMZ Süd-Kaiser Franz-Josef-Spital, Wien 10, bestellt.

Jugendseelsorge/Katholische Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Christiane **Frank** (L) wurde mit 1. September zur Jugendleiterin in der Region Schwechat bestellt.

Renate **Greilinger** (L), bisher RegJugL. in der Region Hollabrunn, schied mit 15. Oktober aus.

Institute des geweihten Lebens

Deutscher Orden:

Dr. Bruno **Platter** OT wurde am 24. August zum Hochmeister wiedergewählt.

Dominikaner:

P. Dr. Dietmar Thomas **Schon** OP wurde mit 21. August zum Provinzial der süddeutsch-österreichischen Provinz wiedergewählt.

Schwestern vom hl. Johannes:

Die Niederlassung wurde von Oberweiden nach 2293 Marchegg, Hauptstraße 41, verlegt.

Gemeinschaft Unserer Lieben Frau vom Wege:

Mag. Maria **Kramolisová** wurde am 17. August zur Generalleiterin gewählt anstelle von Prof. Liselotte **Donabaum**.

Gesellschaften des Apostolischen Lebens

Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri:

Das Oratorium Maria Lanzendorf wurde mit 14. September aufgelöst.

Diözesanzugehörigkeit

Dr. Taras **Shagala**, Kpl. in der Pf. Lichtental, Wien 9, vormals Priester der griech.-kath. Diözese Ivano-Frankivsk, wurde mit 1. Juli in das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich inkardiniert.

Liz. Timothy **McDonnell**, Domkurat an der Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1, vorm. Priester des Institutum Christi Regis Summi Sacerdotis, wurde mit 1. September 2006 in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Akademische Grade

Paul **Kalola Bupe**, D. Kilwa-Kasenga, Mod. in Zwölfaxing, wurde am 26. April zum Magister der Theologie spendiert.

Auszeichnungen

Päpstliche:

Prof. HR Msgr. Mag. Dr. Gerhard **Schultes**, Direktor i. R., wurde mit 26. Juni zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Dr. Larry P. **Hogan**, Leiter des Theologischen Instituts für Ehe und Familie, und DDr. Werner **Reiss**, KRekt. und Geistl. Assistent, wurden mit 19. März zu Kaplänen Seiner Heiligkeit ernannt.

Bischöfliche:

GR Dr. Gottlieb **Felix**, Dech., Pfr. in Oberaspang, wurde mit 19. Mai

zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

P. Josef **Giggenbacher** MHM, Mod. in der Pf. Herz Jesu, Wien 21, und Prov. in Donaufeld, Wien 21, wurde mit 19. Mai zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

P. Mag. Stanisław Ryszard **Leszczyński** SCJ, Kpl. in der Pf. Schmelz, Wien 16, und P. Mag. Władysław Tomasz **Mach** SCJ, Regional-superior und Pfr. in der Pf. Schmelz, Wien 16, wurden mit 23. Juni zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

Ernst **Sommerer**, Mod. i. R., wurde mit 25. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesfälle

P. Liz. Josef **Scherer** SVD, Geistl. Assistent der KFB, ist am 3. September im Alter von 70 Jahren in St. Gabriel, Mödling, verstorben und wurde am 11. September auf dem Klosterfriedhof von St. Gabriel, Mödling, bestattet.

69. Erwachsenenfirmung 2007

**Erwachsenenfirmung am Samstag,
26. Mai 2007, 9.00 Uhr, im Dom zu St. Stephan
mit Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn**

Die Vorbereitung Erwachsener auf den Empfang des Sakraments der Firmung soll nach Möglichkeit in der **Wohnpfarre** erfolgen, denn die Vorbereitung in der Pfarre bietet die Chance einer intensiveren Katechese mit den FirmkandidatInnen, FirmpatInnen und Familienangehörigen und kann zu deren Integration in die Pfarre beitragen. Wenn auch nur eine einzige Person aus der Pfarre die Erwachsenenfirmung wünscht, sollte die Chance aufgegriffen und eine gemeinsame Vorbereitung auf Pfarr- oder evtl. auf Dekanats-ebene durchgeführt werden.

Falls jedoch die Vorbereitung weder auf Pfarr- noch auf Dekanats-ebene möglich ist, bietet das **Pastoralamt** eine **Firmvorbereitung** für Erwachsene an. Diese wird von Dechant Ferenc Simon, Pfarre Am Tabor, gestaltet. **Termine:** 26. 4., 3. 5., 10. 5. 2007, von 19.30-21.00 Uhr; **Ort:** 1020 Wien, Hochstettergasse 1.

Nach der Firmung am 26. Mai sind die neu gefirmten Erwachsenen zu einer Begegnung mit Kardinal Schönborn im Rahmen einer Agape eingeladen.

Weiters werden während der Firmvorbereitung alle, die sich für die Erwachsenenfirmung anmelden, am 15. Mai 2007 um 19.00 Uhr zu einem Treffen mit Dompfarrer Mag. Anton Faber im Curhaus, Stephansplatz 3, Klemenssaal, eingeladen, um liturgische Vorbereitungen, Aufteilung der Rollen und Platzreservierungen zu klären.

Anmeldung zur Firmvorbereitung durch das Pastoralamt bitte bis 26. 3. 2007 im Pastoralamt, Stephansplatz 6/1/2/5, 1010 Wien, Tel.: 01/51 552-3364 oder 3363,
E-Mail: pastoralamt@edw.or.at

70. Termine

Vikariat Wien-Stadt

Vikariatssekretariat: 1010 Wien, Wollzeile 2, Tel.: 515 52-3438; Fax-Kl. -3742, Anmeldung über das zuständige Pfarramt mit Anmeldeformular.

Ausbildungskurs für ehrenamtliche Mesner/innen

Termin: Samstag, 20. Jänner 2007 (weitere Kurstermine: 24. 2. und 23. 3. 2007)

Ort: Pfarre Neusimmering, 1110 Wien, Enkplatz 5

Unkostenbeitrag: € 35,-

Anmeldung: Es gibt nur wenige Restplätze; Anmeldung umgehend über das zuständige Pfarramt.

Kommunionhelfer/innen-Grundkurs

Termin: Samstag, 27. Jänner 2007, 9.00-17.00 Uhr

Ort: Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10

Anmeldung bis 22. Dezember 2006 (es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen).

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Vikariatssekretariat: 1010 Wien, Wollzeile 2. Tel. 515 52-3235 (Fr. Endlicher); Fax-Kl.: 3176; E-Mail: vikariat.nord@edw.or.at
Anmeldung nur über die Pfarre mittels Antragsformular.

Kommunionsspender/innenkurs I – Grundkurs

Termin: 18./19. November 2006

Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr

Ort: Bildungshaus Großrußbach

Ziel: Ausbildung und Beauftragung zur Kommunion-spendung innerhalb der Eucharistiefeier durch Laien

Leitung: Bischofsvikar Prälat Dr. Matthias Roch,
Annette Rössner

Kommunionsspender/innenkurs II – Krankenpastoral

Termin: Samstag, 25. November 2006, 14.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Bildungshaus Großrußbach

Ziel: Ausbildung und Beauftragung zur Spendung der hl. Kommunion an Kranke außerhalb des Gottesdienstes

Leitung: Bischofsvikar Prälat Dr. Matthias Roch

Kosten:

Wochenendveranstaltungen im Bildungshaus:

VP-Kosten in der Preiskategorie von EUR 27,- bis EUR 38,-

Tagesveranstaltungen im Bildungshaus: Mittagessen EUR 8,-,
Abendessen EUR 6,-

71. Caritas-Sonntag – 19. November 2006

**Schicksal Armut.
Wärme schenken.**

Unter diesem Motto steht heuer die Novemberkollekte der Caritas. Viele Menschen, die zur Caritas kommen und Hilfe brauchen, die arm sind, haben niemanden, der ihnen in einer Krisensituation weiterhilft. Die Caritas ist für sie oft der letzte Anker. Ein offenes Ohr, Mitgefühl, Beratung, aber auch finanzielle Aushilfen, ein Platz zum Schlafen, warmes Essen oder Warenspenden unterstützen diese Menschen und helfen ihnen, ihr Schicksal zu bewältigen.

Bitte unterstützen Sie die Sammlung der Caritas für in Not geratene Menschen hier in Österreich.

Die üblichen Materialien zur Kollekte sowie die Gottesdienstunterlage ergehen Ende Oktober an die Pfarrämter.

Für Pfarren, die weitere Unterstützung wünschen (z.B. Referent/innen für Gottesdienst oder Pfarrcafé oder die Plakatserie „Lebenswelten“) bzw. 50 % der Dauerauftragsspenden für die eigene Pfarrcaritas einsetzen möchten, steht das Referat Pfarr-Caritas gerne zur Verfügung: Tel. 01/51 552-3678.

72. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 12. Dezember, 16.00 bis 19.30 Uhr

Dienstag, 19. Dezember, 16.00 bis 19.30 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3724, Liz. Johannes Fürnkranz.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

73. Sprechtag des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.

1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202

Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760

E-Mail: f.schuster@edw.or.at

Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung: Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

74. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat

Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für WDBI 8/2006: 17. November 2006
Redaktionsschluss für WDBI 1/2007: 17. Dezember 2006

Stellenausschreibung



**Katholische
Frauenbewegung**

Bürosekretärin für 30 Stunden ab 8. 1. 2007 gesucht:

HAK- oder Handelsschulabschluss, Englisch und sehr gute PC-Kenntnisse erforderlich, Frauenbewusstsein und Teamfähigkeit erwünscht.

Die Bezahlung erfolgt laut Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an:

Katholische Frauenbewegung Österreichs, Spiegelgasse 3/II, 1010 Wien

WIENER DIÖZESAN BLATT



144. Jahrgang, Nr. 8,
Dezember 2006

75. Pfarrausschreibungen

Mit 1. September 2007 werden folgende Pfarren neu besetzt:

Vikariat Wien-Stadt

St. Florian, Wien 5

Hl. Klemens Maria Hofbauer, Wien 11

Strebersdorf, Wien 21

Vikariat Unter dem Manhartsberg

Deutsch Wagram

Hohenruppersdorf und Martinsdorf

Bei Interesse bitte vorerst Kontakt mit dem zust. Bischofsvikar bzw. Generalvikar. Schriftl. Bewerbung bis 11. Jänner 2007 ans Erzbischöfliche Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2. Voraussetzung: Pfarrbefähigungsprüfung.

76. Pfarrgemeinderats-Wahl am 18. März 2007

Am 18. März 2007 finden in allen Diözesen Österreichs die Wahlen zum Pfarrgemeinderat statt. Dieser Termin ist als Wahltag auch in der Erzdiözese Wien verbindlich.

Für die Durchführung der Wahl gelten die Regelungen der „Ordnung für den Pfarrgemeinderat“ und die „Wahlordnung“ (vgl. Wiener Diözesanblatt, 144. Jahrgang, September/Oktober 2006).

Die Wahl ist in den Pfarren spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag, das ist der 07. Jänner 2007, offiziell zu verlautbaren. Dabei sollen die Gläubigen aufgefordert werden, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für diese Aufgabe vorzuschlagen.

Alle Schritte der Wahlvorbereitung liegen in der Verantwortung des Wahlvorstandes der Pfarre. Für weitere Fragen zur Durchführung wenden Sie sich an den jeweiligen Wahlbeirat des zuständigen Vikariats, erreichbar über die Vikariatssekretariate.

77. Statut des Afro-Asiatischen Instituts in Wien (AAI)

Mit Wirksamkeit vom 1. August 2006 setze ich folgendes Statut für das Afro-Asiatische Institut in Wien in Kraft.

Wien, am 20. Juli 2006

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

Statut für das Afro-Asiatische Institut in Wien

Rechtsstellung

1. Das Afro-Asiatische Institut in Wien (im Folgenden kurz AAI genannt) ist mit Dekret des Erzbischofs von Wien vom 04. 10. 1959, Z. 915/59, gemäß can. 1489 CIC 1917 errichtet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden.
2. Am 23. 10. 1959 bestätigte der Bundesminister für Unterricht zur Zahl 96.864-Ka/59 dem Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese Wien schriftlich, dass das AAI mit der damals bereits vollzogenen Hinterlegung der Errichtungsanzeige nach Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt hat.
3. Nach dem geltenden Recht des CIC 1983 ist das AAI eine durch besonderes Dekret der zuständigen Autorität errichtete und ausdrücklich mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete selbständige fromme Stiftung im Sinne der can. 1303 § 1,1 und 116 § 2 CIC.

Das AAI ist eine private juristische Person in Form einer Sachgemeinschaft (bestehend aus Gütern oder Sachen geistlicher oder materieller Art) nach can. 115 § 3 CIC, bestimmt zu Zwecken im Rahmen des can. 114 § 2 CIC (Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht), geleitet durch die in den Statuten dazu bestimmten Personen und Kollegien.

4. Das AAI verfolgt daher kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne § 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. und § 15 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 1 Name und Sitz

Sitz des „Afro-Asiatischen Institutes in Wien“ (AAI) ist Wien.

§ 2 Aufgabe des AAI

- 1.) Das AAI ist als Einrichtung der Erzdiözese Wien dazu geschaffen worden, Begegnungen und Beziehungen zwischen EuropäerInnen, insbesondere ÖsterreicherInnen, einerseits und Menschen außereuropäischer Herkunft, insbesondere aus Afrika und Asien, andererseits zu fördern und der österreichischen Öffentlichkeit Interesse und Verständnis für deren Kulturen zu vermitteln – interkulturelle Begegnung. Das AAI

soll insbesondere Bildungs-, Informations- und Forschungsarbeit leisten.

- 2.) Das AAI bietet als „Haus der Religionen“ Angehörigen der Weltreligionen (aus Afrika und Asien) – interreligiöser Dialog – eine Stätte der Begegnung und Verständigung.
- 3.) Als soziale und entwicklungspolitische Einrichtung dient das AAI der Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Gerechtigkeit – Entwicklungszusammenarbeit. Dazu gehören der direkte Einsatz für Arme und Benachteiligte sowie die Bewusstseinsbildung für die Zusammenhänge der Einen Welt.
- 4.) Unter diesen Vorgaben (1-3) sind dem AAI insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - Es dient der Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen über afrikanische und asiatische Kulturen in der österreichischen Gesellschaft.
 - Zugleich dient es der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen über Österreich und Europa an AfrikanerInnen und AsiatInnen in Österreich.
 - Das AAI setzt sich für die Ermöglichung und Förderung religiösen Lebens von AfrikanerInnen und AsiatInnen ein, sowie für interreligiöse und ökumenische Beziehungen.
 - Das AAI leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Das AAI fördert afrikanische und asiatische Studierende in Wien.
 - Das AAI unterstützt die Integration und Organisation afrikanischer und asiatischer Gruppen in Wien.

§ 3 Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung

Zur Wahrnehmung und Verwirklichung der gestellten Aufgaben soll das AAI mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und Initiativen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Zu den Maßnahmen und Mitteln der Aufgabenerfüllung, die sich grundsätzlich den jeweiligen Erfordernissen anzupassen haben, zählen:

- Unterstützung der Integration und Reintegration von Menschen aus Afrika und Asien;
- Veranstaltungen interreligiöser und interkultureller Art sowie zur Fortbildung und Verständigung;
- Studienförderung durch Stipendien, Programme und begleitende Bildung;
- Einrichtung von Kultstätten;
- Bereitstellen von Veranstaltungsräumen;
- Betrieb eines Wohn- und Studentenheimes;
- Führung von Hilfsbetrieben, wie z.B. Mensa, Kaffeehaus, Eine-Welt-Laden.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der in §2 und §3 angegebenen Ziele, Zwecke und Aufgaben und deren Umsetzung bringt das AAI durch

- freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen auf, insbesondere kirchlicher Institutionen und staatlicher Stellen,
- Vermögensverwaltung, insbesondere Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten,
- Fundraising und
- Selbständiger Betrieb eines Wohn- und Studentenheimes

und/oder Verwaltung eines Wohn- und Studentenheimes im Auftrag Dritter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb.

Das AAI ist gemeinnützig und wohl tätig, seine Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

§ 5 Organe des AAI

- (1) Die Organe des AAI sind
 - Der Protektor
 - Die Geschäftsführung
 - Der Aufsichtsrat
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des universalen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des AAI zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Der Protektor

- (1) Protektor des AAI ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten des AAI zu.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor:
 1. die Errichtung, Übernahme oder Aufgabe der Trägerschaft eines Teilbetriebes;
 2. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften;
 3. Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für das AAI von mehr als der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zurzeit € 1,5 Millionen) im Einzelfall;
- (3) Der Protektor ernennt die Geschäftsführung des AAI auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (4) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Aufsichtsrates zu informieren.
- (5) Er kann jederzeit von allen Organen des AAI umfassende Information über alle Angelegenheiten des AAI verlangen.

§ 7 Die Geschäftsführer/in

- (1) Das AAI hat zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen, die vom Aufsichtsrat des AAI dem Protektor zur Bestellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vorgeschlagen werden. Bei Auswahl und Beauftragung der GeschäftsführerInnen ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch wenigstens einer von mehreren GeschäftsführerInnen über die nötige pastorale Kompetenz, insbesondere im Bereich des interreligiösen Dialoges und der Entwicklungszusammenarbeit, verfügt. Ein für

die pastorale Führung des Hauses beauftragter Geschäftsführer soll Priester sein und führt den Titel „Rektor“.

- (2) Das Vertretungsrecht der Geschäftsführer wird im Bestelldekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren GeschäftsführerInnen regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die GeschäftsführerInnen sind zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- (4) Ihnen obliegt insbesondere:
 1. die Führung der Geschäfte des AAI;
 2. die Vertretung des AAI in den ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Angelegenheiten;
 3. die Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (Personal-, Finanz- und Investitionspläne);
 4. die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
 5. der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates;
 6. die Öffentlichkeitsarbeit des AAI.
- (5) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstreuhänder) bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss den Protektor des AAI unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Die GeschäftsführerInnen haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien ernannt werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung eines neuen Gremiums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.
- (3) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (4) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so ist Zug

um Zug mit der Abberufung ein neuer Aufsichtsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 9 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich einberufen.
- (5) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen.
- (6) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können die GeschäftsführerInnen oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (7) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter vorgenommen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über das AAI zu informieren.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge

zu tragen. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des AAI und deren Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des AAI und deren Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:

1. die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Aufsichtsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
2. der Vorschlag zu Bestellung und Abberufung der GeschäftsführerInnen des AAI an den Protektor;
3. der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit den GeschäftsführerInnen;
4. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die GeschäftsführerInnen;
5. die Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets des AAI und ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gesellschaften;
6. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse des AAI und ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gesellschaften;
7. die Entlastung der GeschäftsführerInnen;
8. die Bestellung eines/r Abschlussprüfers/Abschlussprüferin;
9. die Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 11 dieser Satzung;

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Als ständige Verbindung zwischen dem Plenum des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ist jedenfalls ein Exekutiv-ausschuss einzurichten.

§ 12 Der Exekutivausschuss

- (1) Der Exekutivausschuss als Teil des Aufsichtsrates dient zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, zur Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen des Aufsichtsrates und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (2) Der Exekutivausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates, die über Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Plenum bestellt und abberufen werden. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Funktion eines Mitgliedes im Exekutivausschuss endet jedenfalls mit dem Ende der Funktion im Aufsichtsrat.

- (4) Der Exekutivausschuss hat für die Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates zu sorgen, soweit Entscheidungen nicht durch Satzung oder Beschluss des Plenums diesem selbst vorbehalten sind.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Exekutivausschuss gegenüber der Geschäftsführung alle dem Plenum zukommenden Rechte.
- (6) Der Exekutivausschuss tritt über Einladung durch den/die VorsitzendeN nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (8) Die Einladungen für die Sitzungen des Exekutivausschusses sind unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fern-schriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (9) Die Mitglieder des Exekutivausschusses können einander schriftlich mit der Vertretung für einzelne Sitzungen betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschluss-fähigkeit nicht mitzuzählen.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Führung des AAI, die Änderung der Schwerpunkte der Aufgaben des AAI oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
2. Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur des AAI;
3. Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
4. Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
5. Bestellung und Abberufung von GeschäftsführerInnen von Tochtergesellschaften, auf die das AAI maßgeblichen Einfluss ausübt;
6. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirt-schaftung des Finanzanlagevermögens;
7. den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum ge-wöhnlichen Betrieb des AAI gehören und in ihrer wirtschaftli-chen Auswirkung € 20.000,- im Einzelfall übersteigen;
8. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,- im Geschäftsjahr über-steigen;

9. die Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des AAI;
10. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des AAI wesentlich zu beeinflussen geeignet sind.
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
12. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
13. die Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
14. alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des AAI erheblich überschreiten;

Liegt Gefahr im Verzug, sind die GeschäftsführerInnen ermächtigt, die erforderlichen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu setzen. Der Aufsichtsrat ist jedoch ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen umfassend zu informieren.

§ 14 Auflösung des AAI

Das AAI erlischt durch Aufhebungsbeschluss des Erzbischofs von Wien. Im Falle der Auflösung des AAI, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es jenen Zwecken und Aufgaben zuzuführen, die in § 2 dargelegt sind.

78. Personalmeldungen

Dekanate

Bruck an der Leitha:

P. Mag. Henryk **Galgan** MSF (Polnische Provinz), Dech., Pfr. in Bruck an der Leitha, Mod. in Pachfurth, wurde mit 1. November zum Dechant wieder bestellt. P. Mag. Franz Werner **Tree** SDS, Prov. in Gallbrunn und Trautmannsdorf an der Leitha, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Heiligenkreuz:

Mag. Josef **Kantusch**, Pfr. in Klausen-Leopoldsdorf, wurde mit 2. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. P. Walter **Ludwig** OCist, Pfr. in Gaaden, wurde mit 2. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Korneuburg:

Franciszek **Majca** CanReg, Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina und Exp. in Langenzersdorf-Dirnelwiese, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt anstelle von KR P. Andreas **Steinhauer** OSB, Pfr. in Enzersfeld und Kleinengersdorf, Prov. in Obergänserndorf. GR OStR. Edwin **Weninger**, Pfr. in Harmannsdorf, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Marchfeld:

KRP. Rupert **Zöchbauer** OSB(Melk), Pfr. in Lasse, wurde mit 1. Sep-

tember für fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl**, Mod. in Breitstetten und Obersiebenbrunn und Kpl. in Leopoldsdorf i. M. und Haringsee, wurde mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Poysdorf:

KR Georg **Van Horick**, Pfr. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. Dezember für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Hugo **Nikel**, Pfr. in Poysbrunn und Falkenstein, wurde mit 1. Dezember zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat Wien 4/5:

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Pfr. der Pf. Auferstehung Christi, Wien 5, wurde mit 1. Dezember für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

MMag. Peter **Fiala**, Pfr. in der Pf. St. Josef zu Margareten, Wien 5, wurde mit 1. Dezember zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Wolkersdorf:

P. Mag. Helmut **Scheer** COp Mod. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, wurde mit 1. September zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt anstelle von Thomas **Brunner**, Dech., Pfr. in Obersdorf, Prov. in Münichsthal.

Pfarrern

Alser Vorstadt, Wien 8:

P. Mag. Petru **Farcaş** OFMConv (Provinz Rumänien), bisher Mod., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrer ernannt.

Am Tabor, Wien 2:

Ferenc **Csibi** (L), bisher PHelf., schied mit 31. Oktober aus.

Großjedlersdorf, Wien 21:

Heinz **Rosinger** (D) wurde mit 31. Oktober als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

Lainz, Wien 13:

Fr. Dominik **Markl** SJ wurde mit 1. November zum Pastoralhelfer bestellt.

Landstraße, Wien 3:

P. Mag. Johann Georg **Herberstein** CO, bisher Studentenseels., wurde mit 1. November zum Pfarrer ernannt anstelle von P. Mag. Felix **Selden** CO, Pfr. und Praepositus.

St. Elisabeth, Wien 4:

Mag. bacc. Marek **Pučalik** OCr wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Schwechat:

Jair **da Silva**, D. Bagé, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt anstelle von Joong Gi Dominicus **Lee**, D. Masan, bisher AushKpl., der mit 30. September aus dem Seelsorgdienst der ED Wien schied und in seine Heimatdiözese zurückkehrte.

Unterretzbach und Mitterretzbach:

Msrgr. Franz **Mantler**, Dech., Pfr. in Zellerndorf, Deinzendorf, Platt,

Schrattenthal und Watzelsdorf, wurde mit 23. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt anstelle von Mag. Milan Ruman, D. Rožnava, der aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied und in seine Heimatdiözese zurückkehrte.

Wiener Neustadt-Neukloster:

P. DDr. Alkuin Schachenmayr OCist, bisher Kpl., schied mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm ordensinterne Aufgaben.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhauseelsorge:

P. Mag. Walter Klampfer COp wurde mit 1. November zum Krankenhauseelsorger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, ernannt.

GR Edwin Harrand (D), bisher ha Diakon im Geriatriezentrum Liesing, Wien 23, trat mit 31. Oktober in den dauernden Ruhestand. Mag. Christine Buchner (L), bisher PAss. im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, wurde mit 1. Jänner 2007 zur Pastoralassistentin im Geriatriezentrum Liesing, Wien 23, bestellt.

MMag. Barbara Kampf (L), bisher PAss. im SMZ Süd-Kaiser-Franz-Josef-Spital, Wien 10, schied mit 15. Oktober aus.

Korrekturen zum DBL 7/2006, S. 62:

Mag. Anto Petrovic (L) wurde bereits mit 1. 9. 2005 ins Kaiserin-Elisabeth-Spital berufen.

Mag. Ernestine Radlmair-Mischling (L) kam aus dem SMZ Süd ins CS Hospiz Rennweg.

Mag. Waldemar Rama (D) war vor seiner Berufung ins SMZ Süd im KH Baden und im KH Wr. Neustadt tätig.

Hochschulseelsorge:

P. Dr. Thomas Aloysius Figl CO, bisher AushKpl. in der Pf. Landstraße, Wien 3, wurde mit 1. November zum Studentenseelsorger für die Kath. Hochschulgemeinde – Bereich 1, ernannt.

Jugendseelsorge/Katholische Jugend/Diözesanjugendstelle:

Renate Greilinger, bisher JugL. in der Region Hollabrunn, schied mit 14. Oktober aus.

Peter Müller (L) wurde mit 13. November zum Jugendleiter in der Region Hollabrunn bestellt.

Referat für Fremdsprachige Gemeinden:

Ungarische Gemeinde:

Ferenc Csibi (L), bisher PHelf., schied mit 31. Oktober aus.

Institute des geweihten Lebens

Mit 12. Juni wurde eine Niederlassung der Famiglia Monastica Fraternità di Gesù in 2114 Großrußbach, Schloßbergstraße 8, errichtet.

Don-Bosco-Schwestern:

Die Niederlassung im Don-Bosco-Haus, Wien 13, wurde mit 28. August aufgelöst.

Kleine Schwestern von Jesus, Wien 9:

Kl.Sr. Sabine von Jesus Luger wurde mit 8. August zur Regionalverantwortlichen ernannt anstelle von Kl.Sr. Maria-Lydia von Jesus Gruber.

Töchter der Göttlichen Liebe:

Jacob Nwabor, D. Abakaliki, wurde mit 1. November zum Seelsorger im Kloster St. Josef in Breitenfurt bestellt.

Unbeschuhte Karmelitinnen, Kloster St. Josef, Mayerling:

Sr. M. Regina Dunstmair OCD wurde mit 18. Oktober zur Priorin gewählt anstelle von Sr. M. Barbara Spanyol OCD

Todesfälle

GR Siegfried Roth, D. Graz-Seckau, Pfr. i. R., ist am 14. November im Alter von 91 Jahren im Krankenhaus in Mödling verstorben und wurde am 18. November auf dem Stadtfriedhof in Baden bestattet.

79. Dominikanische Gemeinschaft

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2006 wurde die Dominikanische Gemeinschaft in Kirchberg am Wechsel von Kardinal Dr. Christoph Schönborn als öffentlicher diözesaner Verein von Gläubigen in der ED Wien errichtet und deren Statuten approbiert.

Die beiden Schwestern Sr. Angelika Ungerhofer und Sr. Helene Mayrhofer haben den Konvent in Wien-Hacking verlassen, um in der neuen Gemeinschaft Privatgelübde abzulegen. Die Gemeinschaft in Kirchberg besteht derzeit aus vier Personen.

80. Referat für Personalangelegenheiten – personelle Veränderungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 werden aufgrund der Pensionierung der Besoldungsreferentin Elisabeth Racz die Zuständigkeiten für einige Arbeitsbereiche neu geordnet. Bitte wenden Sie sich in Ihren Anliegen an folgende Mitarbeiterinnen:

- Priesterbesoldung, Priesterkrankenkasse und Dienstverhältnisse der Pfarrhaushälterinnen:
Regina Philipp (DW 3448) und Helena Tulumovic (DW 3449)
- Besoldung diözesane Dienstnehmer/innen:
Elisabeth Friedl (DW 3432)
- Besoldung pfarrliche Dienstnehmer/innen:
Karin Haidl-Aberham (DW 3415)
- Abrechnung freie Dienstverträge und einzelne kirchliche Institutionen:
Ulrike Kessler (DW 3437)

81. Gottesdienst-Übertragungen im ORF 2007/08

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 800.000 Menschen an den Empfangsgeräten. Die Übertragungen der Gottesdienste sind damit das mit Abstand erfolgreichste Programm der Sparte Hörfunk-Religion. In der Ö1-Reihe „Erfüllte Zeit“ wird darüber hinaus am Übertragungstag ein Kurzporträt der jeweiligen Gemeinde gesendet.

ORF-Radio

14. 01. 2007	Pfarrkirche Am Tabor, Wien 2
28. 01. 2007	Pfarrkirche Erdberg, Wien 3
11. 03. 2007	Kirche St. Ursula, Wien 1
15. 04. 2007	Pfarrkirche Stammersdorf, Wien 21
17. 05. 2007	Kirche St. Ursula, Wien 1
27. 05. 2007	Pfarrkirche Baden-St. Stephan, NÖ
10. 06. 2007	Pfarrkirche Breitenwaida, NÖ
24. 06. 2007	Pfarrkirche Poysdorf, NÖ
15. 08. 2007	Pfarrkirche Gutenstein, NÖ
04. 11. 2007	Pfarrkirche Siebenhirten, Wien 23
18. 11. 2007	Kirche St. Ursula, Wien 1
25. 11. 2007	Pfarrkirche Erlach an der Pitten, NÖ
02. 12. 2007	Kirche St. Ursula, Wien 1
08. 12. 2007	Grafenegg-Reitschule/NÖ

ORF-Fernsehen (Übernahme durch ZDF)

21. 01. 2007	Pfarrkirche Währing - St. Gertrud, Wien 18
18. 02. 2007	Pfarrkirche Breitenfurt-St. Bonifaz, NÖ
18. 03. 2007	Pfarrkirche Währing - St. Gertrud, Wien 18
01. 10. 2007	Pfarrkirche Breitenfurt-St. Bonifaz, NÖ

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll:

Richten Sie eine schriftliche Bewerbung bis Ende Februar 2007 an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsfeld.

Gottesdienstübertragungen durch andere Radio- oder Fernsehsender nur nach Rücksprache mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Mag. Martin Sindelar
 Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
 der Erzdiözese Wien
 Wollzeile 2, 1010 Wien
 Telefon: 01/515 52/3224
 Sekretariat (Maria Faber): 01/51 552/3591
 Fax: 01/515 52/2776
 gottesdienstuebertragung@edw.or.at

82. Erwachsenentaufe

Erwachsenenkatechumenat, Tel. 01/409 31 41, sekretariat@gemeindeerneuerung.net

Die Feier der Zulassung im Stephansdom durch unseren Herrn Kardinal:

Donnerstag, 22. Februar 2007, 19.00 Uhr

Wir treffen uns bereits um 18.00 Uhr in der Domsakristei. Letzte Vorbereitung für Pfarrer, Katechumenen, Paten, geistliche Begleiter.

Praktisches Vorbereitungstreffen (für Pfarrer, Katecheten, Katechumenen, Paten):

Freitag, 26. Jänner 2007, 16.00 bis ca. 18.15 Uhr

1010 Wien, Singerstraße 7 / Stiege IV / 1. Stock / Tür 20

83. Wichtige Mitteilung für Matrikenführende in den Pfarren

Aus gegebenem Anlass – vermehrte Anfragen von privaten Historikerkanzleien – werden die Kriterien für Einsichtnahme und Urkundenausstellung dringend in Erinnerung gerufen:

Wenn es sich nicht um die betroffene Person selbst oder direkte Vorfahren oder Nachkommen handelt, ist unabdingbar erforderlich:

- **Originalvollmacht** der berechtigten Person
- Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses der Mandantenschaft zum Erblasser / zur Erblasserin
- Erklärung, wofür die Urkunde benötigt wird

Diese Vorgangsweise ergibt sich aus dem § 37 Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983 (BGBl. 60/1983). Bei genauer Einhaltung der Vorgangsweise steht der Ausstellung von Urkunden an Berechtigte kein Hindernis entgegen (vgl. §§ 39 und 40 PStG). Siehe auch ‚Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken‘, Anhang G, Seite 102ff. Bei Unklarheiten und Zweifelsfällen bitte um Kontakt mit dem Ordinariat/Matrikenreferat zur Abklärung des konkreten Falles.

84. Informationen

Veranstaltungsfreie Wochenenden in Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung hat auch für 2007 einen Termin pro Monat zum „veranstaltungs- und politikfreien Wochenende“ deklariert und bittet die Verantwortlichen, folgende Termine entsprechend zu berücksichtigen:

- 20. und 21. Jänner 2007
- 17. und 18. Februar 2007
- 17. und 18. März 2007
- 21. und 22. April 2007
- 19. und 20. Mai 2007
- 16. und 17. Juni 2007

21. und 22. Juli 2007
 18. und 19. August 2007
 15. und 16. September 2007
 20. und 21. Oktober 2007
 17. und 18. November 2007
 15. und 16. Dezember 2007

85. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Dienstag, 09. Jänner 2007, 16.00 bis 19.00 Uhr
 Dienstag, 30. Jänner 2007, 16.00 bis 19.00 Uhr

Für die Sprechtag ist eine telefonische Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat erforderlich: Tel. 01/515 52-3724, Liz. Johannes Fürnkranz.
 Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut, Tel. 01/890 35 35-12, Franz Ferstl.

86. Sprechtag des Generalvikars

Grundsätzlich kann jeden Tag von Dienstag bis Freitag ein Gespräch mit Kan. Msgr. Mag. Franz Schuster vereinbart werden.
 1010 Wien, Wollzeile 2, 2. Stock, Tür 202
 Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-3760
 E-Mail: f.schuster@edw.or.at
 Für ein persönliches Gespräch bitte um Terminvereinbarung:
 Elisabeth Wunderer, Tel. 01/515 52-3200, e.wunderer@edw.or.at

87. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakoniat

Diakon Franz Ferstl
 Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr
 Anmeldung bitte unter Tel. 01/890 35 35-12 oder Tel. 0664/824 36 97 oder E-Mail: f.ferstl@edw.or.at
 Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für WDBI 1/2007: 17. Dezember 2006
 Redaktionsschluss für WDBI 2/2007: 17. Jänner 2007

Interessengemeinschaft
 der Erhalter kirchlicher Kindertagesheime
 KINDERGARTENWERK in der Erzdiözese Wien
 1040 Wien, Favoritenstraße 4-6/1/1

T (01) 503 46 37, 505 82 31
 F 503 46 373
 E kindergartenwerk@utanet.at
 H www.kindergartenwerk.at

Das Kindergartenwerk in der Erzdiözese Wien sucht ab 1. September 2007 eine/einen

INSPEKTORIN/INSPEKTOR

für Außen- und Innendienst, 40 Wochenstunden.

Aufgaben:

- ✓ Inspektion der Kindertagesheime hinsichtlich gesetzlicher und rechtlicher Bestimmungen (Wien und NÖ)
- ✓ Beratung bei Veränderungsprozessen in Betrieben
- ✓ Kontakt zu Behörden
- ✓ Fachberatung in pädagogischen Belangen
- ✓ Fachberatung bei Personalproblemen
- ✓ Elternberatung
- ✓ Hilfe bei Elternproblemen

Mitarbeit:

- ✓ in Fachausschüssen
- ✓ bei Fortbildung/Jahrestagung
- ✓ bei einschlägiger Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ bei Erstgesprächen (Vorstellungen)

Qualifikation:

- ✓ Kindergartenpädagogin/-pädagoge (Hortpädagogin/-pädagoge) mit Befähigungsprüfung, mindestens 10 Jahre Berufserfahrung und mehrjährige Praxis als Leiterin/Leiter eines Kindertagesheimes
- ✓ die für den Abschluss eines Dienstverhältnisses im kirchlichen Dienst erforderlichen Voraussetzungen der Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) der EDW
- ✓ Organisationstalent, Fähigkeit zur Gesprächsführung
- ✓ Teamfähigkeit
- ✓ Führerschein B erwünscht

Die Besoldung erfolgt gemäß der DBO der Erzdiözese Wien.

Ihre Bewerbung erbitten wir schriftlich mit Beilage von Lebenslauf, Zeugniskopien und Foto bis spätestens 28. Feber 2007 an den Vorstand des Kindergartenwerks in der EDW, Favoritenstraße 4-6/1/1, A-1040 Wien.